

‘Mindere Vergangenheit‘?
Die Debatte um die Gedenkkugel für lesbische Frauen* in
der Gedenkstätte Ravensbrück

Masterarbeit

für die Prüfung zum
Master of Arts
im Studiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung
an der Technischen Universität Berlin
Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften

Erstgutachterin: Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum
Zweitgutachter: Prof. Dr. Ulrich Wyrwa

vorgelegt von:

Ina Glaremin
Matrikelnummer: 384137

Berlin, den 28. Januar 2021

Abkürzungsverzeichnis

AG KZ-Gedenkstätten	Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland
AK BBG	Arbeitskreis der Berlin-Brandenburgischen Gedenkstätten
FZ Wien	Autonomes FrauenLesbenZentrum Wien
HMPA	historisch-materialistischen Politikfeldanalyse
IRK	Internationales Ravensbrück Komitee
LiK	Lesben in der Kirche
LSVD	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland
LSVD BB	Landesverband Berlin-Brandenburg des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland
LSVD Bund	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland, Bundesvorstand
MuGR	Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück
NMuG	Nationale Mahn- und Gedenkstätte
RBHA	Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung
SBG	Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten
SWFK	Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
2. Forschungsstand.....	8
3. Methodik & Material	10
4. Kontextanalyse.....	11
4.1 Weibliche* Homosexualität im Nationalsozialismus	12
4.1.1 Paragraph 175	12
4.1.2 Repressionsstrukturen & Lebenssituationen	16
4.1.3 Österreich	18
4.1.4 Lesbische Frauen* in Konzentrationslagern	20
4.1.5 Transvestitismus.....	22
4.1.6 Intersektionalität: Drei biografische Exkurse	24
4.2 Entwicklungen nach 1945	31
4.2.1 Rechtslagen	31
4.2.2 Die Entstehung der Homosexuellenbewegung(en).....	33
4.2.3 Das Gedenken an homosexuelle NS-Opfer	34
4.2.4 Die Forschung zu weiblicher* Homosexualität im NS.....	36
4.3 Vorläuferkonflikte.....	41
4.3.1 Lesbisches Gedenken in der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück.....	41
4.3.2 Das Denkmal für die verfolgten Homosexuellen in Berlin.....	42
5. Prozessanalyse: Die Debatte um die Gedenkkugel.....	45
5.1 Die Vorlaufphase bis 2012: Zwei Gedenktafeln	45
5.2 Die 1. Konfliktphase 2014-2017: Vom ‚wildem Gedenkzeichen‘ zur Teilentscheidung	47
5.3 Die 2. Konfliktphase 2017-2020: Die Inschrift	52
6. Akteur*innenanalyse.....	59
6.1 Das Hegemonieprojekt.....	59
6.2 Das hegemoniale Projekt	64

6.3 Die Vermittlungsinstanzen.....	69
7. Fazit.....	70
8. Literatur.....	75

1. Einleitung

„Geschichtlicher Zusammenhang als Ergebnis sozialer Prozesse konstituiert sich in einem Feld von Gegensätzen und Widerstreit; hier wird entschieden, welche vergangenen Ereignisse Träger mehrheitsfähiger Wertvorstellungen sind und daher als Gegenstand von Erinnerung Gültigkeit haben“ (Herr; Wodak 2003: 12).

Im April 2015, zum 70. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Ravensbrück, legten Angehörige der Initiative Autonome feministische FrauenLesben aus Deutschland und Österreich in der Gedenkstätte eine Keramikugel zum „Gedenken aller lesbischen Frauen und Mädchen im Frauen-KZ Ravensbrück und Uckermark [...]“¹ ab. Etwa ein Jahr später ließ die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (SBG) diese Kugel entfernen. Die Initiative stellte daraufhin einen offiziellen Antrag für die Errichtung eines Gedenkzeichens, der seitdem innerhalb der verschiedenen Gremien der SBG und öffentlich kontrovers verhandelt wird. Die Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen ist in Deutschland seit jeher umkämpft; in diesem konkreten Fall kommt die Gegner*innenschaft des lesbischen Gedenkens jedoch von unerwarteter Seite, nämlich von (männlichen) Historikern und Aktivisten, die sich zuvor *für* ein Gedenken an schwule NS-Opfer einsetzten. Im Laufe der Debatte wurden den Mitgliedern der Gedenkkugelinitiative nicht nur identitätspolitische Motive, die Instrumentalisierung des Gedenkens und Geschichtsklitterung vorgeworfen, sie wurden mitunter auch als ‚Krawallesben‘ bezeichnet. Ausgehend von meiner Irritation über die ablehnende Haltung einiger Akteure gegenüber dem Gedenken an lesbische Frauen* möchte ich im Rahmen der vorliegenden Arbeit der Frage nachgehen, welche historischen, politischen, gesellschaftlichen und (geschichts-)wissenschaftlichen Entwicklungen den Konflikt um die Gedenkkugel strukturieren und die lesbischen Häftlinge mitunter als Teil einer ‚minderen Vergangenheit‘ erscheinen lassen (vgl. Eschebach 2012a: 19). Indem ich der Forschungsfrage unter Anwendung der Methodik der historisch-materialistischen Politikfeldanalyse nachgehe, arbeite ich, neben einer strukturierten Darstellung und Einordnung der Debatte, auch die ihr inhärenten gesellschaftlichen (Macht-)Strukturen sowie das Ringen um Hegemonie und um die Sichtbarkeit weiblicher* Homosexualität heraus. Die Relevanz der vorliegenden Abschlussarbeit ergibt sich zum einen aus dem limitierten Forschungsstand zu lesbischen Frauen* im NS und deren Erinnerung nach

¹Die vollständige Inschrift lautet: „Im Gedenken aller lesbischen Frauen und Mädchen im Frauen-KZ Ravensbrück und Uckermark. Lesbische Frauen galten als ‚entartet‘ und wurden als ‚asozial‘, als widerständig und ver-rückt [sic] und aus anderen Gründen verfolgt und ermordet. Ihr seid nicht vergessen!“ (zit. nach Bäckerová 2016: 6).

dem Zweiten Weltkrieg sowie zum anderen daraus, dass noch keine strukturierte Darstellung und Analyse des Konflikts um die Ravensbrücker Gedenkkugel durchgeführt wurde. Darüber hinaus leistet die Arbeit einen Beitrag zur Sichtbarkeit lesbischer Lebensrealitäten (in der Geschichtswissenschaft).

Im Folgenden wird zunächst auf den Gebrauch geschlechtergerechter Sprache, den Forschungsstand sowie die Methodik und das verwendete Quellenmaterial eingegangen. Im Rahmen der Kontextanalyse wird ein Einblick in verschiedene Aspekte lesbischer Lebensrealitäten im NS gegeben.² Daran anknüpfend werden relevante Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg auf staatlicher, gesellschaftlich-aktivistischer und geschichtswissenschaftlicher Ebene sowie zwei Vorgängerdebatten zum Konflikt um die Gedenkkugel dargestellt. In der Prozessanalyse wird der Konflikt in drei Phasen strukturiert und chronologisch dargestellt, während in der darauffolgenden Akteur*innenanalyse die Konfliktparteien in Hinsicht auf ihre Zusammensetzung, Strategien, Ressourcen und Positionen betrachtet werden. Abschließend folgt ein Fazit der Analyse mit einer Benennung der Desiderate.

Zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache

Im Allgemeinen ist fragwürdig, inwiefern sich zeitgenössische Begriffe und Konzepte von Sexualität und Geschlecht(-sidentität) auf historische Personen und Handlungsweisen übertragen lassen. So stellt bspw. Claudia Schoppmann (2012a: 37) fest: „[...] ob sich die Betroffenen im heutigen Sinn als lesbisch verstanden oder so bezeichnet hätten, muss in vielen Fällen offenbleiben“. Daher verwende ich die Begriffe lesbisch, schwul, bi, homosexuell, trans, inter, *queer* und LGBTIQ als heuristische Arbeitskategorien mit Konstruktionscharakter, die sicherlich in den meisten Fällen nicht mit den Selbstzuschreibungen der historischen Personen übereinstimmen.

Auch die Begriffe selbst sind nicht wertneutral oder geschichtslos. So ist der Terminus ‚homosexuell‘ im späten 19. Jahrhunderts im sexualmedizinischen Kontext als pathologisierende Bezeichnung geprägt und im NS mit spezifischen, z.B. ‚rassehygienischen‘ Bedeutungen aufgeladen worden. In öffentlichen Debatten wird er heute (weitgehend) wertfrei benutzt, wenn auch in seiner gängigen Verwendung zumeist primär schwule Männer* gemeint sind und lesbische Frauen* nachrangig oder gar nicht

²Das Kapitel behandelt die nationalsozialistische Politik gegenüber lesbischen Frauen* und dessen Auswirkungen auf lesbische Lebenswelten. Auch wenn auf einige Biografien näher eingegangen wird, lässt dieser Fokus die Betroffenen selbst kaum zu Wort kommen. Um diese wichtige Perspektive nicht zu vernachlässigen ist bspw. eine Lektüre von Claudia Schoppmanns Veröffentlichung *Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im 'Dritten Reich'* (1993b) empfehlenswert.

(siehe Kapitel 4.2.4). Anders als die Begriffe ‚schwul‘ und ‚lesbisch‘ wurde er sich zudem nie von Betroffenen angeeignet und selbstermächtigend umgedeutet. Diese Bezeichnungen wurden erst nach 1945 geprägt und im Kontext der Homosexuellen- und Frauen*bewegungen der 1970er bis 1980er zu politischen Kampfbegriffen umgewandelt, was wiederum ihre Übertragung in die NS-Zeit erschwerte (vgl. Heinrich 2011: 45f).

Zudem ist bei vielen in der NS-Zeit denunzierten und verfolgt³ Frauen* nicht belegt, ob sie überhaupt lesbisch waren, sich als lesbisch verstanden oder gleichgeschlechtliche Lebensweisen bzw. Praktiken lebten. Trotz des Bemühens um eine möglichst differenzierte Ausdrucksweise werden bspw. Frauen*, denen im NS Homosexualität nachgesagt wurde, über deren eigene Positionierung jedoch keine Zeugnisse vorliegen, in der vorliegenden Arbeit mitunter als ‚lesbisch‘ bezeichnet, da andere Formulierungen einen gewissen Verlust der sprachlichen Übersichtlichkeit bedeuten würden. Auf ähnliche Weise werden historischen Personen, die nach heutigem Verständnis als bisexuell bezeichnet werden könnten, in der vorliegenden Arbeit mit der Bezeichnung ‚lesbisch‘ mitgemeint. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der mangelnden Sichtbarkeit von Bisexualität keine zufriedenstellende Lösung, im Hinblick auf die Verständlichkeit des Textes und auf die NS-Behörden, für die das Konzept Bisexualität nach dem aktuellen Forschungsstand nicht relevant war, jedoch die praktikablere.⁴ Für die unterschiedlichen aktuellen (und historischen) Verwendungen der Begriffe ‚lesbisch‘ und ‚schwul‘, u.a. als Lebensweise, Identitätskategorie oder als sexuelle Praxis ist die Arbeitsdefinition in der vorliegenden Arbeit ebenfalls offen.

Der Asterisk, das sog. Gendersternchen, als Versuch einer sprachpolitischen Intervention in die binäre Geschlechterordnung ist sicherlich ebenfalls nicht widerspruchsfrei in die NS-Zeit übertragbar. Im Bewusstsein dieser Problematik verstehe ich ihn im Anschluss an Elisabeth Heinrich (2011: 6) jedoch „als Potential, sowohl der Konstruiertheit von Geschlecht im Allgemeinen als auch [von] Subjekten - vergangen oder gegenwärtig - mit den verschiedensten Identitätsentwürfen Sichtbarkeit zu verleihen, sie also denkbar zu machen.“ Wird eine nicht näher geschlechtlich definierte Gruppe beschrieben, verwende ich daher bspw. die Schreibweise ‚Forscher*innen‘, um alle Geschlechtsidentitäten

³Der Begriff Verfolgung wird in der vorliegenden Arbeit in einer weiten Definition verwendet, welche neben einem gezielten staatlichen Vorgehen auch die Repression in Einzelfällen, (Mehrfach-) Diskriminierung, gesellschaftliche Strukturen und ambivalente Umgänge in den Blick nimmt. Diese Ausweitung des Verfolgungsbegriffes ist in der Debatte um die Gedenkkugel umstritten, wird im Folgenden jedoch zu Gunsten der besseren Lesbarkeit angewendet.

⁴In keinem der Autorin bekannten Dokument der NS-Zeit oder Sekundärtext wird dieses Thema gesondert erörtert.

einzuschließen. Handelt es sich um eine geschlechtlich definierte Gruppe, von der ich jedoch nicht die Positionierung aller Mitglieder kenne, verwende ich die Schreibweise ‚Frauen*‘ oder ‚Aufseherinnen*‘, um auch hier Raum für Identitäten jenseits der cis-weiblichen aufzuzeigen. Als cis-weiblich bezeichne ich eine Person, die bei ihrer Geburt als ‚weiblich‘ kategorisiert wurde und sich auch selbst so verortet. Mit dem Präfix ‚cis-‘ sollen auch die binären Geschlechtsidentitäten ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ als gesellschaftliche Konstrukte markiert und entnaturalisiert werden.

Ist bei einer im Text genannten Person oder Gruppe eine eigene Positionierung zu erkennen oder fundiert zu vermuten, übernehme ich deren Formulierung, so bspw. bei den Aktivistinnen der Gedenkkugelinitiative, welche sich als Frauen (ohne Asterisk) verstehen und bei einigen schwulenpolitischen Akteuren, welche sich als Männer (ebenfalls ohne Asterisk) verstehen. Dieses Vorgehen steht zwar einer einheitlichen Textgestaltung entgegen, spiegelt jedoch die Uneinheitlichkeit und Diversität der Geschlechter wider und trägt zu ihrer Sichtbarkeit bei.

2. Forschungsstand

Die erste und bislang einzige umfassende wissenschaftliche Studie zur Verfolgung und Lebensrealität lesbischer Frauen* im Nationalsozialismus publizierte Claudia Schoppmann 1991 mit ihrer Dissertation *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*. Neben der strukturierten Darstellung des staatlichen Umgangs mit lesbischen Frauen* im NS thematisiert sie ebenfalls relevante Aspekte der NS-Frauen*politik, der sog. Rassenhygiene, der Justiz und der Medizin. Veröffentlicht zu einer Zeit, in der §175 StGB, welcher sexuelle Handlungen zwischen Männern* unter Strafe stellte, noch nicht aus dem bundesrepublikanischen Strafgesetzbuch gestrichen war, bildet ihre Forschung bis heute das am meisten rezipierte Werk zu dem Thema. In einem Artikel von 2002 stellt Schoppmann (2002: 111) selbst fest, dass es neben ihrer Dissertation „keine weitere historische, auf Quellenmaterial basierende Untersuchung über die Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus“ gibt. Diese Feststellung hat laut Jens Dobler, bis auf einige kleinere Texte, auch 2012 und meiner Einschätzung nach auch 2020 noch Gültigkeit (vgl. Dobler 2012: 53).

Ulrike Janz veröffentlichte, bezugnehmend auf Debatten der Frauen*forschung, recht früh Artikel zur Frage nach Täterinnen*schaft lesbischer Frauen* im NS. Den ersten Artikel hierzu publizierte sie unter dem Titel *(K)eine von uns? Vom schwierigen Umgang mit ‚zwiespältigen Ahninnen‘* im Jahr 1991. Seit den 1990er Jahren, verstärkt jedoch erst

in der letzten Dekade, wurden außerdem einige Artikel zu lesbischer Individualgeschichte und Verfolgung sowie zu weiblicher* Homosexualität in den Konzentrationslagern veröffentlicht. Eine frühe Sammlung lesbischer Biographien bildet Ilse Kokulas *Jahre des Glücks. Jahre des Leids. Gespräche mit älteren lesbischen Frauen* (1986), welches sich nicht ausschließlich auf die NS-Zeit bezieht, diese jedoch thematisiert. Ebenso hat Claudia Schoppmann für ihre Veröffentlichung *Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im ‚Dritten Reich‘* (1993b) anhand von Interviews und Dokumenten Lebensgeschichten lesbischer Frauen* im NS rekonstruiert.⁵ Heute finden sich Beiträge zu dem Thema vor allem in Form einzelner Artikel in Sammelbänden, homosexualitäts-, oder geschichtswissenschaftlichen Zeitschriften sowie in Publikationen der Konzentrationslager-Gedenkstätten. Zu nennen ist hier u.a. Laurie Marhoefers Artikel *Lesbianism, Transvestitism, and the Nazi State: A Microhistory of a Gestapo Investigation, 1939-1943*, in dem die Autorin mit einem intersektionalen Ansatz die Verknüpfung verschiedener Faktoren herausarbeitet, welche für den Verfolgungsdruck auf die Würzburgerin Ilse Totzke konstitutiv waren. Rainer Herrn ist einer der wenigen Forschenden, die zum Themenkomplex *cross-dressing* bzw. nonbinäre Geschlechtsidentitäten im NS recherchiert haben. Sein Artikel *Transvestitismus in der NS-Zeit – Ein Forschungsdesiderat* erschien 2013. Im österreichischen Kontext liegt die Magisterarbeit von Johann Kirchknopf (2012) vor, welche mit einem quantitativen Ansatz die Verurteilungen wegen lesbischer Handlungen in Wien betrachtet. Relevant ist in diesem Bereich außerdem die 2015 anlässlich der Debatte um ein geplantes Denkmal für homosexuelle NS-Opfer in Wien erschienene Tagungsdokumentation *Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgender Opfer des Nationalsozialismus* sowie die 1999 von Claudia Schoppmann unter dem Titel *Verbotene Verhältnisse* veröffentlichte Sammlung biografischer Porträts.

Als wichtige Veröffentlichungen der letzten Jahre, welche die Verfolgung von Homosexualität im NS und deren Aufarbeitung thematisieren, sind vor allem die 2012 von Insa Eschebach, der Leiterin der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück (MuGR) herausgegebene Anthologie *Homophobie und Devianz* und der 2015 von Michael Schwartz veröffentlichte Sammelband *Homosexuelle im Nationalsozialismus* zu nennen. In letzterem werden ebenfalls nonbinäre Geschlechtsidentitäten thematisiert. *Invertito*, ein ‚Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten‘, hat seine Ausgabe des Jahres

⁵Beide Werke verstehen sich nicht als wissenschaftliche Publikationen und richten sich nicht vorrangig an ein akademisches Publikum. Nichtsdestotrotz sind sie wichtige Beiträge zu lesbischer Geschichtsforschung und daher an dieser Stelle aufgeführt.

2019 der *Verfolgung homosexueller Männer und Frauen in der NS-Zeit & Erinnerungskultur* gewidmet und mit Texten u.a. von Insa Eschebach und Alexander Zinn Beiträge versammelt, die sich direkt und zum Teil kontrovers auf die Debatte um das lesbische Gedenkzeichen in Ravensbrück beziehen.

3. Methodik & Material

Um einen politischen Konflikt strukturiert zu betrachten, bietet sich eine Orientierung an der historisch-materialistischen Politikfeldanalyse (HMPA) an. Die HMPA wurde als Methodik der materialistischen Staatstheorie entwickelt, mit dem Ziel, die letztere für empirische Analysen von konkreten Politikfeldern, Räumen und Zeiten nutzbar zu machen (vgl. Kannankulam; Georgi 2012: 37). Sie ist im Kern jedoch auch anwendbar auf Konflikte jenseits staatlichen Handelns.

Zentral hierfür ist der Begriff der Hegemonie. Der Kampf um Hegemonie meint in diesem Kontext das Bemühen um die Verallgemeinerung der eigenen Position. In der Analyse werden Akteur*innen-, Strategie- und Kräftekonstellationen zu sog. Hegemonieprojekten zusammengefasst, die in verschiedenen politischen Konflikten ein ähnliches Ziel verfolgen. Ein Hegemonieprojekt strebt an, ein hegemoniales Projekt zu werden, also Deutungsmacht zu erlangen bzw. konsensuale Alltagspraxis zu werden (vgl. Staatsprojekt Europa 2014: 46).

Mit der HMPA lässt sich ein als Ringen um Hegemonie identifizierter politischer Konflikt analysieren, der zu diesem Zweck in drei Schritten strukturiert dargestellt wird. Zunächst werden in der Kontextanalyse die historischen und gesellschaftlichen Bedingungen des Konflikts, also Elemente der historischen Situation, auf die die Akteur*innen reagieren, ausführlich beschrieben. Hier wird sich vor allem auf Sekundärquellen gestützt. In der darauffolgenden Prozessanalyse findet eine chronologische Rekonstruktion des Konflikts statt. Hierbei werden Primärquellen mit einbezogen, im vorliegenden Fall vor allem Pressemitteilungen, Stellungnahmen, Offene Briefe sowie Zeitungs- und Zeitschriftenartikel. Unter Beachtung der in den beiden vorherigen Schritten gewonnenen Erkenntnisse werden in der anschließenden Akteur*innenanalyse die Akteur*innen- und Kräftekonstellationen identifiziert und einem Hegemonieprojekt zugeordnet (vgl. Kannankulam, Georgi 2012: 36ff).⁶

⁶Idealtypisch folgt in der HMPA auf die Kontextanalyse zunächst die Akteur*innen- und danach die Prozessanalyse, die Modifikation der Reihenfolge ist in der vorliegenden Arbeit jedoch im Sinne eines logischen Aufbaus naheliegend.

In der vorliegenden Arbeit möchte ich Aspekte der Methodik nutzen, um den Konflikt um ein lesbisches Gedenken in der MuGR sowie den historischen und gesellschaftlichen Kontext, in dem dieser stattfindet, strukturiert darzustellen. Auf diese Weise soll Komplexität reduziert und Herrschaftsstrukturen sichtbar gemacht werden. Denn die Debatte weist über die Entscheidung für oder gegen ein Gedenkzeichen hinaus. Sie ist auch ein Ringen um die Deutungshoheit innerhalb der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Holocaust und der (deutschen) Erinnerungskultur sowie um die hegemoniale Stellung im Diskurs und letztendlich auch um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen.

Insbesondere bei der Betrachtung der historischen Situation wird ein intersektionaler analytischer Zugang gewählt. Mit dieser Perspektive, die in der Debatte um das lesbische Gedenken umstritten ist⁷, wird zum einen dem aktuellen Forschungsstand Rechnung getragen, der in weiten Teilen auf diese theoretische Grundlage zurückgreift. Zum anderen ist es möglich, die vielschichtigen Strukturen von Diskriminierung, welche die Lebens- und Verfolgungssituationen lesbischer Frauen* prägten, gemeinsam und miteinander verknüpft zu betrachten (vgl. Stögner 2019: 391):

„Intersektionalität nimmt die aus der Multidimensionalität sozialer Ungleichheit und Unterdrückung, namentlich entlang der sozialen Kategorien Geschlecht, Sexualität, Klasse, Ethnizität, Nationalität, Religion, Alter, Ability etc. resultierenden Diskriminierungserfahrungen in den Blick und geht davon aus, dass diese nicht isoliert voneinander, sondern in wechselseitiger Verschränkung zu analysieren sind“ (ebd.: 385).

Auch für die Analyse des Konflikts um das lesbische Gedenken in der MuGR ist eine intersektionale Perspektive fruchtbar, da durch sie die Gleichzeitigkeit von Marginalisierung und Privilegierung von Sprecher*innenpositionen in den Blick genommen werden und somit „einseitige[...] Interpretationen und Homogenisierungen“ vermieden werden können (Tuider 2011: 244).

4. Kontextanalyse

Die Kontextanalyse macht für gewöhnlich den umfangreichsten Teil einer HMPA aus. Darin werden möglichst viele der signifikanten Faktoren aufgeführt, welche Einfluss auf den betrachteten Konflikt haben und somit zu dessen Verständnis beitragen. In der Kontroverse um die Gedenkkugel in Ravensbrück betrifft das die Situation von

⁷Zur Kritik am intersektionalen Ansatz siehe Kapitel 6.2.

lesbischen Frauen* im NS, die Entwicklungen nach 1945 in Gesetz, Aktivismus, Gedenken und Wissenschaft sowie zwei Vorgängerkonflikte um das Gedenken an lesbische NS-Opfer. In der vorliegenden Arbeit ist der Abschnitt auch deshalb ausführlich dargestellt, da wenig Forschung zu diesem Themenkomplex existiert und somit das Zusammenführen der verschiedenen Aspekte zusätzlich an Relevanz gewinnt.

4.1 Weibliche* Homosexualität im Nationalsozialismus

Homosexualität stellte in der heteronormativen Gesellschaft des NS die bestehende Geschlechterordnung infrage. Walter Tetzlaff, Oberbannführer der Hitlerjugend, war bspw. der Ansicht, männliche* und weibliche* Homosexualität müssten bekämpft werden, u.a. da diese zur Auflösung der Geschlechterrollen, also zu einer „Verweichlichung des Mannes“ und zur „Vermännlichung der Frau“ führe (Tetzlaff, zit. nach Schoppmann 1999: 132). Sie wurde als z.T. erblich bedingt angesehen und bedeutete aus Sicht der Nationalsozialist*innen entweder einen unerwünschten Geburtenausfall oder, wenn Homosexuelle sich fortpflanzten, die ‚Entartung des Volkskörpers‘ und sollte daher unterbunden werden (Lautmann; Jellonnek 2002: 87).

Nachfolgend werden zunächst die Debatten um §175 sowie die Verfolgungsstrukturen und Lebenssituationen lesbischer Frauen* auf dem Gebiet des sog. Altreiches und anschließend im angeschlossenen Österreich dargestellt. Im nächsten Schritt wird auf die Situation (vermeintlich) lesbischer Frauen* in Konzentrationslagern eingegangen, bevor anhand dreier biografischer Exkurse die Perspektive der Intersektionalität veranschaulicht und das Kapitel mit einem Zwischenfazit abgeschlossen wird.

4.1.1 Paragraph 175

In Preußen fiel weibliche* Homosexualität unter den Straftatbestand der homosexuellen Handlung, bis dieser 1851 auf penetrativen Sex zwischen Männern* reduziert wurde. Da die Penetration in der Rechtsprechung seit dem 17. Jahrhundert als Definition für sexuelle Akte fungierte, sei die strafrechtliche Nichtbeachtung sexueller Handlungen zwischen Frauen*, die eben nicht als solche verstanden wurden, laut Claudia Schoppmann nicht verwunderlich gewesen (vgl. Schoppmann 2012a: 37f). So galt weibliche* Homosexualität seit der Neujustierung des preußischen Sexualstrafrechts 1794 nicht

mehr als ‚widernatürliche Unzucht‘, sondern als Masturbation (vgl. Dobler 2012: 53ff).⁸ Der preußische Paragraph ging 1871 unverändert in das Reichsstrafgesetzbuch ein⁹, wobei es jedoch bspw. im Zuge der Strafrechtsreform von 1909 bereits Forderungen nach der strafrechtlichen Verfolgung weiblicher* Homosexualität gab (vgl. Schoppmann 2012a: 37f).

Im NS stellte Homosexualität laut Schoppmann durch ihre bloße Existenz die auf Reproduktion gerichtete Sexualmoral infrage, es sei jedoch keine genuine nationalsozialistische Ideologie zur Homosexualität entwickelt worden. Nationalsozialist*innen „konnten sich [vielmehr] auf eine tiefverwurzelte [sic], kirchlich beeinflusste und von der Pathologisierung durch die Medizin geprägte Homophobie der Bevölkerungsmehrheit stützen“ (Schoppmann 1991: 249). Die Jahre 1933 und 1945 bildeten demnach keine Zäsuren, „NS-spezifisch war vielmehr die Radikalität und Intensität, mit der diese Ideologie schließlich institutionalisiert und in die (Verfolgungs-) Praxis umgesetzt wurde“ (ebd.).

Unter NS-Juristen* gab es Uneinigkeit in der Bewertung sexueller Handlungen unter Frauen* und in der Frage, ob diese rechtlich sanktioniert werden sollten oder nicht. In Debatten der Strafrechtskommission im Reichsjustizministerium zum geplanten (und nie erlassenen) neuen Reichsstrafgesetzbuch traten einige vehemente Befürworter der Strafverfolgung weiblicher* Homosexualität auf.¹⁰ Trotzdem wurde mit einer am 1. September 1935 in Kraft getretenen Strafrechtsnovelle der §175, bei gleichzeitiger erheblicher Verschärfung bzgl. männlicher* Homosexualität, nicht auf Frauen* ausgedehnt.¹¹ Im NS wurden etwa 50.000 Männer* nach §175 verurteilt, meist zu

⁸Jens Dobler schlussfolgert, dass homosexuelle Handlungen zwischen Frauen* ab 1794 unter der Bezeichnung ‚Unzucht‘ keinen Straftatbestand mehr bildeten (vgl. Dobler 2012: 53ff). Im Widerspruch dazu steht Schoppmanns Einschätzung: „Zwar wandte Preußen ab 1794 die Todesstrafe nicht mehr auf Fälle der Homosexualität an, sie stand dennoch bis 1851 unter Strafe, weibliche Homosexualität eingeschlossen“ (Schoppmann 2012a: 37).

⁹Der Paragraph lautete: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen [...]“ (zit. nach Schoppmann 2012a: 38). Als strafbar wurden hierbei ausschließlich ‚beischlafähnliche Handlungen‘, also penetrative Akte angesehen, was etwa gegenseitige Onanie nicht miteinschlossen.

¹⁰Darunter der Jurist und SS-Scharführer Rudolf Klare (siehe Schoppmann 1991: 35f) und der spätere Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete Hans Frank (siehe Schoppmann 1991: 96). Es gab auch Frauen*, die sich öffentlich für die Bestrafung von Frauen*liebe einsetzten, darunter die Juristin Gertrud Schubart-Fikentscher und Alice Rilke, eine Mitarbeiterin der Reichsfrauenführung (siehe Kokula 1986).

¹¹Der Text von §175 des Gesetzes zur Änderung des StGB vom 18. Juni 1935 lautet: „Ein Mann, der mit einem andern [sic] Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen“ (zit. nach Schoppmann 1991: 93). Damit konnte jede ‚unzüchtige Handlung‘ zwischen Männern* belangt werden, soweit mit ihr eine ‚wollüstige Absicht‘ verknüpft war, also auch ein Kuss, eine Berührung und das bloße Anschauen einer Person (vgl. Schoppmann 1991: 93). Die Zahl der Verurteilungen stieg von 800 im Jahr 1934 bis zum Kriegsbeginn

Gefängnis- oder Zuchthaustrafen. Etwa 6.000 von ihnen wurden in Konzentrationslager verschleppt, wo sie als Kennzeichnung ihrer Haftgruppe den rosa Winkel tragen mussten. Etwa die Hälfte bis zwei Drittel wurden in den Konzentrationslagern ermordet (vgl. Bühner 2018: 115).

Auf die Gründe für die Entscheidung, sexuelle Handlungen zwischen Frauen* nicht in das Strafgesetz aufzunehmen, wird an dieser Stelle näher eingegangen, da an ihnen deutlich wird, wie sehr die NS-Homosexuellenpolitik geschlechtsspezifisch strukturiert war. Der zentrale ideologische Grund für die Entscheidung lag in der von den verantwortlichen Nationalsozialisten* vertretenen Meinung, dass lesbische Frauen*, im Gegensatz zu schwulen Männern*, keine „bevölkerungspolitischen Blindgänger“ seien, „sondern bevölkerungspolitisch nach wie vor nutzbar“ (Schäfer, zit. nach Schoppmann 1993a: 37) blieben. Sie sollten demnach auch gegen ihren Willen, also durch Vergewaltigungen, Kinder zeugen und gebären. Ähnlich lautete auch 1935 die Begründung der Strafrechtskommission im Reichsjustizministerium zur unterbliebenen Ausdehnung des §175 auf Frauen*: „Bei (homosexuellen, C.S.) Männern wird Zeugungskraft vergeudet, sie scheiden zumeist aus der Fortpflanzung aus, bei Frauen ist das nicht oder zumindest nicht im gleichen Maß der Fall“ (Gürtner, zit. nach Schoppmann 1993a: 37f).¹² Als das bevölkerungspolitisch bedrohliche, weibliche* ‚Pendant‘ zu männlicher* Homosexualität wurden demnach nicht lesbische Handlungen, sondern Abtreibungen identifiziert. Diese Gleichsetzung auf Grundlage bevölkerungspolitischer Erwägungen wird an der Gründung der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung (RBHA) im Jahr 1936 besonders deutlich, die vor allem auf männliche* Homosexualität ausgerichtet war und Frauen* betreffend primär Abtreibungen verfolgte (vgl. Schoppmann 1991: 186).

In diesem Kontext ist auch die von Schoppmann erwähnte „jahrhundertealte[...] patriarchalische[...] Tradition“ nicht unbedeutend, „die Passivität zum weiblichen Geschlechtscharakter erklärte, [und somit] eine selbstbestimmte weibliche Sexualität, und damit auch Homosexualität undenkbar“ machte (Schoppmann 1993a: 36). So sei das Bild der ‚pseudohomosexuellen‘, also ‚kurierbaren‘, Lesbe seit etwa 1900 in den

auf 8.000 jährlich an (vgl. Schoppmann 1999: 131). Ein Grund hierfür könnte, neben der Ausweitung der Strafbarkeit, die Denunziationsbereitschaft der deutschen Bevölkerung gewesen sein.

¹²Noch offener wurde der Aufruf zur Vergewaltigung lesbischer Frauen* 1933 durch den Philosophen Ernst Bergmann geäußert, der der Ansicht war, das „Geschlecht der Mannsweiber“ sei „zwangsweise zu begatten, um sie zu kurieren, müsste man nicht fürchten, daß sie ihre Entartung auf die Nachkommenschaft vererben“ (Bergmann, zit. nach Schoppmann 1993a: 37).

Sexualwissenschaften vorherrschend gewesen.¹³¹⁴ Die Juristin Getrud Schubart-Fikentscher schrieb bspw. in der Zeitschrift Die Frau, dass es fraglich sei, „ob Frauen anatomisch zu einer strafwürdigen Handlung überhaupt in der Lage seien“ (Schubart-Fikentscher, zit. nach Schoppmann 1991: 39).

Als eine zweite Hauptursache für die ungleiche Verfolgung männlicher* und weiblicher* Homosexualität gilt, dass die Homosexualitätspolitik im NS zusätzlich eine Geschlechterpolitik war. Generell wurden Frauen* in ihren Rechten beschnitten, aus dem Berufsleben gedrängt und sollten sich verstärkt ‚Heim und Herd‘ widmen. Es galt bspw. ein erhöhter Steuersatz für Ledige, Frauen* wurde der Zugang zu Universitäten und bestimmten Berufsfeldern erschwert und die männlichen* Ehepartner hatten das Entscheidungsrecht über zentrale Aspekte des (Ehe-)Lebens inne (vgl. Bendel 2007). Gleichzeitig wurden die Frauen*organisationen der Weimarer Republik aus- bzw. gleichgeschaltet (vgl. Schoppmann 1991: 19, 30ff). Der geringe Anteil an soziopolitischer Macht, den Frauen* besaßen, ihr Verschwinden aus der öffentlichen Sphäre und das große Disziplinierungspotential durch Ehe, Staat und NS-Frauen*organisationen ließ sie sozial weniger bedrohlich und die Gefahr einer ‚Verfälschung des öffentlichen Lebens‘ durch weibliche* Homosexualität weitaus geringer erscheinen als durch männliche* (vgl. ebd.: 250f, 93). Diese Maßnahmen, die Frauen* aus dem Erwerbsleben und in ein heteronormatives, kinderreiches Eheleben drängen sollten, benachteiligten ledige Frauen* und trafen somit vermehrt lesbische Frauen* und lesbische Paare doppelt (vgl. ebd.: 21).

Über diese ideologischen Gründe hinaus wurde drittens eine Strafverfolgung als nicht pragmatisch angesehen, da es, wie verschiedene Kriminologen der Strafrechtskommission behaupteten, aufgrund der in ‚Dirnenkreisen‘ weit verbreiteten Homosexualität zu einer Flut von Anzeigen und aufgrund der ‚natürlichen zärtlicheren

¹³Ähnlich schätzte Rudolf Klare, der eigentlich ein starker Befürworter der strafrechtlichen Verfolgung weiblicher* Homosexualität war, den Großteil lesbischer Praxen als ‚reine Ersatzhandlung‘, aufgrund des durch den 1. Weltkrieg verursachten Männer*mangels ein. Daher sollten diese erst sanktioniert werden, wenn die Situation behoben sei (vgl. Grau 1993: 115).

¹⁴Es ist zudem Schoppmanns Überlegung zu erwähnen, warum die zuständigen NS-Institutionen zwischen ‚echten Homosexuellen‘, also ‚genetisch Determinierten‘, und ‚unechten‘, ‚Verführten‘ unterschied. Auf diese Weise konnte ein Großteil der Beschuldigten als ‚verführt‘ und somit als (durch Medizin und Psychiatrie) ‚heilbar‘ erklärt werden. Schoppmanns Einschätzung nach wäre es politisch schlicht nicht opportun gewesen, alle der Homosexualität bezichtigten, also einen nicht unerheblichen Teil des ‚Volkskörpers‘, gemäß dem nationalsozialistischen Biologismus für ‚unheilbar‘ und ‚genetisch minderwertig‘ zu erklären. Diese große Zahl an Menschen hätte daraufhin aus dem Wehrdienst (Männer*) und aus bevölkerungspolitischen Überlegungen ausgeschlossen werden müssen (vgl. Schoppmann 1991: 252f).

Umgangsformen‘ unter Frauen* zu einer hohen Zahl falscher Verdächtigungen kommen würde (vgl. Schoppmann 1993a: 39).

4.1.2 Repressionsstrukturen & Lebenssituationen

Die Tatsache, dass homosexuelle Handlungen unter Frauen* nicht durch einen Strafrechtsparagrafen illegalisiert waren, bedeutete im Umkehrschluss nicht, dass diese erlaubt und die Betroffenen sicher vor staatlicher Repression waren. Lesbische Frauen* konnten von anderen Gesetzen und staatlichen Maßnahmen betroffen sein. So konnten sexuelle Handlungen zwischen Frauen* bspw. geahndet werden, wenn sie öffentlich stattfanden (§183) (vgl. Schoppmann 2012a: 41f). Durch die von den NS-Verfolgungsinstitutionen konstruierte Verknüpfung von weiblicher* Homosexualität mit Kriminalität, sog. Asozialität, Abtreibung und Prostitution¹⁵ habe laut Schoppmann eine ‚unsichtbare‘ Verfolgung lesbischer Frauen* stattgefunden (vgl. Schoppmann 1991: 252f). So seien ab Dezember 1937 von der ‚Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung‘, welche die willkürliche staatliche Repression nicht straffälliger, sozial unangepasster und als ‚asozial‘ bezeichneter Personen ermöglichte, auch lesbische Frauen* betroffen gewesen, ohne notwendigerweise explizit unter der Kategorie ‚lesbisch‘ verfolgt worden zu sein (vgl. ebd.: 205).¹⁶

Ein 1935 erlassener Sonderparagraf, von dem nicht vollkommen auszuschließen ist, dass lesbische Frauen* ‚durch die Hintertür‘ betroffen gewesen sein könnten, besagte, dass eine Tat, „die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient“¹⁷ verurteilt werden konnte, auch wenn es kein

¹⁵So sah bspw. Rudolf Klare im (männlichen*) Homosexuellen den ‚Prototypen des Asozialen‘. Sexarbeiterinnen*, für Klare ein Sinnbild weiblicher* ‚Asozialität‘, waren seiner (inhärent nicht logischen) Ansicht nach häufig lesbisch und würden sich aus ihrem ‚Ekel vor dem männlichen* Geschlecht‘ heraus prostituieren (vgl. Schoppmann 1991: 208). Jens Dobler versucht diese Verknüpfung damit zu erklären, dass Sexarbeit für Frauen* einen der wenigen Berufe mit eigenem Einkommen darstellte und somit Unabhängigkeit von Männern* bzw. männlichem* Einkommen bedeuten konnte (vgl. Dobler 2012: 58). Einen weiteren Erklärungsansatz für die konstruierte Verknüpfung von weiblicher* Homosexualität, Prostitution und ‚Asozialität‘ sieht Insa Eschbach darin, dass die Forschung zu weiblicher* Homosexualität sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Umfeld von Sittenpolizei, Erziehungshaus und Heimen für ‚gefallene Mädchen*‘ bewegte, während Beziehungen unter Frauen* in bürgerlichen Kreisen für die Medizin unsichtbar blieben und somit nicht existent waren (vgl. Eschbach 2012a: 14).

¹⁶Zur Konstruktion von im weitesten Sinne devianten Frauen* als ‚asozial‘ im Kontext von Ravensbrück siehe Schikorra (2001).

¹⁷Der §2 des Änderungsgesetzes des StGB vom 28.6.1935 lautete: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzbuches und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft“ (zit. nach Schoppmann 2012a: 41).

Gesetz gab, welches sie unter Strafe stellte. Laut Schoppmann könnte dieser Paragraph eine Erklärung dafür sein, warum 1937 zwei, 1940 eine und 1941 drei Frauen* in der Statistik der nach §175 Verurteilten auftauchen. Alexander Zinn verweist darauf, dass acht der 23 Verurteilungen von Frauen* nach §175 zwischen 1933 und 1943, die er ausfindig gemacht hat, die ‚Unzucht‘ mit Tieren bestrafen (ab 1935 gab es hierfür allerdings den eigenen §175b). Bei den restlichen Verurteilungen geht er davon aus, dass sie dem Tatbestand der Beihilfe (ähnlich der ‚Kuppelei‘) zuzuordnen seien (vgl. Zinn 2019a: 950). So sei, auch wenn der sog. Analogieparagraph immer wieder in der Literatur erwähnt wird, bislang nicht nachgewiesen, ob Frauen* aufgrund von gleichgeschlechtlichen Handlungen nach §175 verurteilt wurden (vgl. Zinn 2018: 285). Die RBHA erfasste neben (vermeintlich) schwulen Männern*, ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang, (vermeintlich) lesbische Frauen* sowie Transvestit*innen und sog. ‚Lohnabtreiber*innen‘ in Karteien (vgl. Grau 1993: 139ff). Neben der RBHA, die in der Kriminalpolizei angesiedelt war, sammelten andere Polizeibehörden, wie zeitweise das Sonderdezernat Homosexualität im Gestapo und das Rassepolitische Amt der NSDAP Informationen zu lesbischen Frauen*. Es ist jedoch davon auszugehen, dass von den Daten kein intensiver Gebrauch gemacht wurde (vgl. Schoppmann 2012a: 49; Steininger 2017:20).

Eine Dimension der Verfolgung, die homosexuelle Frauen* und Männer* in ähnlicher Weise betraf, war die Zerstörung ihrer Emanzipationsbewegung(en) und Subkultur(en). Selbstorganisationen wie das Institut für Sexualwissenschaft und der Bund für Menschenrecht wurden aufgelöst und z.T. von der SA verwüstet (vgl. Schoppmann 1991: 163f). Schwule und lesbische Lokale konnten auch in der Weimarer Republik jederzeit in Razzien durchsucht und wegen ‚Erregung eines öffentlichen Ärgernisses‘ (§183) oder ‚Kuppelei‘ (§180 ‚der Unzucht Vorschub leisten‘) geschlossen werden, dies wurde jedoch erst ab 1933 verstärkt betrieben.¹⁸ Der sog. Kuppeleiparagraph betraf zudem auch Vermieter*innen, Freund*innen oder Verwandte, die homosexuellen Paaren Räume zur Verfügung stellten. Das Verbreiten ‚unzüchtiger‘ Schriften und Abbildungen verbot seit 1871 der §184, worunter auch Darstellungen von lesbischem Sex fielen, welche bis 1933 allerdings noch ‚unter dem Ladentisch‘ erworben werden konnten (vgl. Dobler 2012: 55ff). Das Verbot betraf bspw. die Zeitschrift Freundin, das größte Magazin für

¹⁸Trotzdem konnten in Berlin bis 1940, wenn auch observiert und mitunter durchsucht von Kriminalpolizei und Gestapo, sog. Lesbenbälle stattfinden, solange diese nicht ‚unsittlich‘ waren und dort keine männlichen* Homosexuellen verkehrten (vgl. Dobler 2012: 57).

‚Frauen*freundschaft‘ der Weimarer Republik (welches auch die Zielgruppe der Transvestit*innen bediente) (vgl. Schoppmann 1991: 166; Herr 2013: 343).

Die geschilderte staatliche Repression wäre nicht in der Form umsetzbar gewesen, wäre sie nicht von der heteronormativen und sexistischen NS-Gesellschaft mitgetragen worden. Die Möglichkeit von Denunziationen bedeutete damit nicht nur die Angst vor möglichen Repressionen durch die Polizei in Form von Hausdurchsuchungen, Verhören und namentlicher Registrierung, sondern auch vor der eventuellen Kündigung der Wohnung oder Arbeitsstelle und vor anderen sozialen Ausschlüssen. Dies führte zu einem verstärkten Anpassungszwang, was bspw. die *gender performance* betraf. In den 1920er Jahren war es in lesbischen Kreisen ein modisches Erkennungszeichen, ‚maskulin‘ geschnittene Anzüge und Kurzhaarfrisuren zu tragen, sich insgesamt ‚männlicher‘ zu geben. Das erregte im NS verstärkt Misstrauen, wurde als Verletzung politischer und ‚rassischer‘ Normen angesehen, sodass viele sich wieder ‚femininer‘ gaben (Schoppmann 2015: 87; Marhoefer 2016: 1176). Der gesellschaftliche Druck führte außerdem zu einem Rückzug in private Strukturen bis hin zu Doppelleben, Scheinehen und (Mit-)Täter*innenschaft lesbischer Frauen* (vgl. Schoppmann 1991: 250; Wahl 2001: 170ff). Lesbische Frauen* bildeten jedoch keinesfalls eine homogene Gruppe. Während einige zu Opfern des Nationalsozialismus wurden, blieben andere unbehelligt, waren Mitläuferinnen* oder überzeugte Nationalsozialistinnen*.¹⁹

4.1.3 Österreich

In Österreich war die Rechtslage etwas anders als im sog. Altreich. §129Ib StG sanktionierte seit 1852 die ‚Unzucht‘ mit Personen desselben Geschlechts mit ein bis fünf Jahren schwerem Kerker. Er betraf beide Geschlechter und wurde auch nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 weiterhin gegen Frauen* angewandt, während sexuelle Handlungen im sog. Altreich nicht durch §175 sanktioniert wurden.²⁰ Ab 1940 wurde, durch die Angleichung der österreichischen Spruchpraxis an die des sog. Altreichs, der §129Ib StG im Sinne des §175 RStGB in der verschärfen Fassung von 1935 angewandt, was eine erhebliche Erweiterung des sanktionierbaren Tatbestandes

¹⁹So heiratete beispielsweise die Sekretärin Adolf Eichmanns und vermutliche Stenotypistin der Wannseekonferenz, Ingeburg Werlemann 1944 den Wehrmachtsoffizier Heinz Wagner, ehe sie die Ehe nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs beendete und mit der ebenfalls im NS aktiven Käthe Werth gemeinsam lebte, mit der sie sich auch verpartnerte (vgl. Gryglewski; Gryglewski 2019).

²⁰Das im Reichsjustizministerium geplante nationalsozialistische Reichsstrafgesetzbuch, das kriegsbedingt nicht mehr eingeführt wurde, hätte ebenfalls das österreichische Strafgesetzbuch ersetzen sollen (vgl. Schoppmann 1999: 138).

bedeutete (vgl. Kirchknopf 2012: 141f).²¹ Hiermit wurde laut Johann Kirchknopf „auch auf der Ebene der Rechtsprechung eine NS-spezifische Form der Homosexuellenverfolgung, die keine rechtlichen Schranken mehr kannte, auf dem Gebiet des angeschlossenen Österreich durchgesetzt“ (ebd.: 76). Kirchknopf stellt fest, dass dies nicht die Entkriminalisierung weiblicher* Homosexualität bedeutete, sondern sich im Gegenteil verschärfend auf die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Frauen* auswirkte (vgl. ebd.: 142). Der aktuelle Forschungsstand lässt noch keine Schlussfolgerung zu, ob dies von der NS-Führung so intendiert war (vgl. ebd.: 76).²²

In seiner Diplomarbeit, in der er 48 Entscheidungen der Wiener Straflandesgerichte sichtet, legt Kirchknopf dar, dass in Wien nach dem Anschluss Österreichs sehr viel mehr Frauen* durch §129Ib StG Repression erfuhren, als in den unmittelbar vorhergehenden Jahren (vgl. ebd.: 120).²³ Zudem weist er drei Fälle nach, in denen Frauen* „mit dem Verweis auf die Auslegung des §129Ib StG im Sinne des § 175 RStGB idF. 1935 und der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu diesem Paragraphen verurteilt“ wurden (ebd.: 76). Das Strafmaß bei Frauen* war jedoch deutlich geringer als bei Männern*. Die vergleichsweise geringeren Strafen, hatten nichtsdestotrotz eine abschreckende Wirkung, da auch kurze Haftstrafen und Freisprüche darauffolgende soziale Ausschlüsse bedeuten konnten (vgl. Schoppmann 1999: 146). Zudem gab es auch Fälle, bei denen eine Verurteilung nach §129Ib in ein Konzentrationslager führte. So etwa bei Maria R., die 1938 zunächst wegen des Verdachts auf ‚Unzucht mit Minderjährigen‘ verhaftet und schließlich nach §129Ib verurteilt wurde. Nach neun Monaten schwerem Kerker wurde sie von der Kripo Linz als ‚Vorbeugehäftling‘ nach Ravensbrück deportiert. Auf der

²¹Die Tschechoslowakei hatte 1918 die österreichische Rechtsprechung übernommen und damit auch den §129. Nachdem 1939 Teile des Gebietes als Protektorat Böhmen und Mähren unter deutscher Herrschaft standen, wurde der §129Ib ČstGB ab 1940 auch dort breiter ausgelegt (vgl. Schoppmann 1999: 136).

²²Darauf, dass dies nicht intendiert war, verweist eine Rede aus dem Jahr 1942 von Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, in der er forderte, die ‚lesbische Liebe‘ in der ‚Ostmark‘ nicht mehr zu bestrafen. (vgl. Zinn 283f). Inwiefern die Forderung jedoch die juristischen Beamten im angeschlossenen Österreich erreichte und umgesetzt wurde, ist jedoch unklar.

²³Im Jahr 1941 lag bspw. der Frauen*anteil bei den gerichtlichen Untersuchungen nach §129Ib StG. bei 15%. Unter den Verurteilten erreichte der Frauen*anteil 1942 mit mehr als 10% seinen Höchststand (vgl. Kirchknopf 2012: 141). Insgesamt waren in Wien zwischen 1938 und 1943 unter durchschnittlich 205 Verurteilten nach §129Ib im Jahr 11 Frauen*, was einem Frauen*anteil von etwa 5,5% entspricht. In den Jahren 1924 bis 1936 lag der Frauen*anteil jährlich bei durchschnittlich 3,5% (unter den 144 jährlich nach §129Ib Verurteilten waren durchschnittlich 5 Frauen*) (vgl. Schoppmann 1999: 141). In einem neueren Artikel spricht Schoppmann in Wien zwischen 1938 und 1943 von 66 weiblichen* neben 1100 männlichen* Verurteilten nach §129Ib, was einem Frauen*anteil von 6% entspricht (vgl. Schoppmann 2014).

Zugangsliste vom 14. April 1939 ist der Haftgrund ‚asozial‘ vermerkt (vgl. Köchl 2012: 316).²⁴

Resümierend stellt Kirchknopf (2012: 142) fest, „dass die rechtlichen Grundlagen zur Verfolgung von Frauen wegen gleichgeschlechtlicher Sexualakte vorhanden waren und von den Behörden in Wien auch während der NS-Zeit angewendet wurden, und zwar systematisch und sogar in verstärktem Maße“. §129Ib konnte zudem aufgrund des geltenden Tatortprinzips auch Frauen* aus dem ‚Altreich‘ betreffen, sofern sie homosexuelle Handlungen auf dem Gebiet der sog. Ostmark begingen (vgl. Kirchknopf 2012: 62).

4.1.4 Lesbische Frauen* in Konzentrationslagern

Die Quellenlage zu lesbischen Frauen* in den Konzentrationslagern ist dürftig. Eine eigene Häftlingsgruppe, markiert durch einen (rosa) Winkel, gab es für lesbische Frauen*, anders als bei den männlichen* Opfern der Homosexuellenverfolgung, nicht. In einigen wenigen erhalten gebliebenen Täter*innendokumenten finden sich jedoch Hinweise auf ihre Existenz. So stellten die Lagerordnungen sexuelle Handlungen zwischen den Häftlingen* sowie deren Nicht-Melden unter Strafe (vgl. Eschbach 2012a: 11; Schoppmann 1991: 244ff). In einigen Texten finden sich Vermutungen, dass besonders Frauen* die als lesbisch galten, der Sexzwangsarbeit in den Häftlingsbordellen der Konzentrationslager zugeführt wurden (siehe Lautmann; Jellonnek 2002: 79; Haß 2017a: 5). Diese Vermutungen basieren auf einem Zeitzeugenbericht des KZ-Überlebenden Erich Helbig. Umfassend erforscht ist dieser Zusammenhang allerdings noch nicht und Schoppmann (1999: 21) stellt fest, dass hierfür noch keine Belege gefunden wurden.

Claudia Schoppmann zählte 2012 zwölf Frauen*, von denen die Forschung belegbar wisse, dass deren (vermeintliche) Homosexualität eine ursächliche Rolle bei der KZ-Haft gespielt habe (vgl. Schoppmann 2012: 48). Auf Zugangslisten des Konzentrationslagers Ravensbrück ist bei mindestens drei Frauen* neben der Häftlingskategorie (politisch bzw. ‚asozial‘) der Vermerk ‚lesbisch‘ angegeben.²⁵

²⁴Weitere Fälle, in denen sich die Überweisung von nach §129Ib verurteilten Österreicherinnen* vermuten, jedoch nicht endgültig belegen lässt, finden sich bei Knoll; Brüstle (2005: 180), Wahl (2001: 185) und der Projektgruppe ‚Wege nach Ravensbrück‘ (o.J.).

²⁵Alexander Zinn vermutet, der Vermerk auf den Zugangslisten habe dazu gedient, das Wachpersonal zu informieren, damit es besonders darauf achte, dass betreffende Häftlinge die ‚Seuche der lesbischen Liebe‘ nicht im Lager ausbreiteten (vgl. Zinn 2019a: 144.). Dass dies einer der Gründe für den Vermerk war, ist sicherlich nicht auszuschließen, betrachtet man jedoch die Vermerke in der gleichen Spalte zu anderen Häftlingen, wird deutlich, dass die Warnung des Lagerpersonals zumindest nicht der alleinige Zweck der Angaben war, sondern zu vermuten ist, dass es sich ebenfalls um eine Spezifizierung des

Da es so gut wie keine (bekannten) Egodokumente von lesbischen Häftlingen gibt, dienen vor allem Berichte anderer Überlebender der Konzentrationslager, die Homosexualität im Lager als Fremdzuschreibung thematisieren, als Quellen. Insa Eschebach hat solche Berichte aus dem Konzentrationslager Ravensbrück und dem Frauenlager von Auschwitz-Birkenau gesichtet und stellt eine durchgängige Darstellung weiblicher* Homosexualität als Krankheit („Seuche“) fest. Außerdem beobachtet sie die ebenfalls verbreitete Begründung weiblicher* Lagerhomosexualität mit der Abwesenheit von Männern*: „Lesbisches Verhalten ist im Rahmen dieses Deutungsmusters immer nur Nachahmung, Imitation einer heterosexuellen Matrix“ (Eschebach 2012b: 67). Als einzigen bekannten positiven Bericht nennt sie, wie schon Schoppmann (1991: 242), Margareta Glas-Larssons Schilderungen ihrer eigenen Beziehung zu Aurelia Reichert-Wald, genannt Orli, der Lagerältesten des Krankenbaus von Auschwitz-Birkenau in ihrem Buch *Ich will reden* (vgl. Eschebach 2012b: 68). In allen anderen (bekannten) Zeugnissen werde weibliche* Homosexualität in abwertender Weise als Kategorie des Andersseins und verknüpft mit Devianz und ‚Asozialität‘ dargestellt. So würden lesbische Handlungen von den politischen Häftlingen, die einen Großteil der Überlebendenberichte verfasst haben, nicht bei der eigenen Häftlingsgruppe beschrieben, in der die Zuneigung vermeintlich platonisch geblieben sei, sondern vor allem bei solchen mit schwarzen („Asoziale“) und grünen Winkeln („Berufsverbrecherinnen“) sowie SS-Aufseherinnen* (vgl. Eschebach 2012b: 68). Mit dieser stigmatisierenden Projektion distanzieren die jeweilige Schreiberin* des Überlebendenberichtes sich und ihre Häftlingsgruppe von deviantem Verhalten und könne somit die eigene moralische Intaktheit und Überlegenheit erhalten bzw. (re-)konstruieren (vgl. Eschebach 2012b: 69). Die Vehemenz der Homofeindlichkeit²⁶ der Berichte erklärt Stefanie Schüler-Springorum (2009: 9) mit dem Bedürfnis „to present the victims‘ experience of the Holocaust within a clear cut scheme of black and white“. Diese Abgrenzung funktioniert auch in nationalen Kategorien. So werde homosexuelles Verhalten von überlebenden Häftlingen aus den besetzten Gebieten vor allem als deutsches Phänomen beschrieben, da die deutschen Mitgefangenen als Mitglieder der feindlichen Täter*innengesellschaft angesehen wurden

„Haftgrundes“ handelte: „Zig.“, „Volljüd.“, „Halbjüd.“, „verk. mit Pol“, „verk. mit Tschech.“ und „Polin“ (Auszüge aus Zugangsliste KZ Ravensbrück, 30.11.1940, 1.1.35.1/3761551 und 3761552, ITS Digital Archive, Bad Arolsen; vgl. Wäldner 2019).

²⁶Da in dem Begriff ‚Homophobie‘ eine Pathologisierung dieser Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit als psychische (Angst-)Störung mitschwingt, für die mitunter keine persönliche Verantwortung besteht und welche die hasserfüllten und gewalttätigen Dimensionen dieses Ressentiments nicht benennt, verwende ich stattdessen den Begriff der ‚Homofeindlichkeit‘, um eben diese Aspekte kenntlich zu machen.

und man sich daher von ihnen abgrenzen wollte. Zudem bekleideten sie oft Machtpositionen als Funktionshäftlinge und konnten diese mitunter zum Nachteil der Anderen ausnutzen (vgl. Eschebach 2012b: 70).²⁷ Schüler-Springorum kommt zu ähnlichen Schlüssen und nennt mit Krystina Zywulskas Buch *Wo vorher Birken waren* ein sehr deutliches Beispiel für die oftmals verwendeten homofeindlichen Bilder. Die polnisch-jüdische Auschwitz-Überlebende schildert in ihrem Bericht einen Kuss zwischen einer als maskulin und stark beschriebenen, deutschen Inhaftierten mit schwarzem Winkel und einer jungen, femininen Mitgefangenen. Die im Lager spielende Szene ist eng verknüpft mit der Latrine, Läusen, Krankheit und Zwang (vgl. Schüler-Springorum 2009: 6).²⁸

Weitere Gründe für Homosexualität verleugnende Berichte von Überlebenden bilden sicherlich die Angst, in den homofeindlichen Nachkriegsgesellschaften (durch positive Schilderungen oder das Beschreiben eigener homosexueller Erfahrungen) selbst als lesbisch angesehen und diskriminiert zu werden und das Bedürfnis, das Bild der solidarischen Lagergemeinschaft der Frauen* nicht zu ‚beflecken‘. Die Vorstellung der ‚friedliebenden, entsexualisierten Frau und Mutter‘, die jegliche Form von Devianz ausschließt, war laut Eschebach (2012c: 151) schon früh in den (Geschlechter-)Bildern des Ravensbrück-Gedächtnisses dominant. ‚Die Lesbe‘ symbolisiere die (deviant) sexualisierte Frau* und bilde somit auch weiterhin eine ‚Kategorie des (externalisierten) Andersseins‘ (vgl. Eschebach 2012b: 65f).

4.1.5 Transvestitismus

Aufgrund der bereits erwähnten Mode in lesbischen Kreisen, sich bewusst ‚maskulin‘ zu geben und der Tatsache, dass einige lesbische Frauen* sich wahrscheinlich als Transvestit*innen verstanden, ist es der Forschung geboten, den NS-Umgang mit beiden Phänomenen gemeinsam in den Blick zu nehmen, weshalb im Folgenden auf die Situation von Transvestit*innen im NS eingegangen wird.

²⁷Ulrike Janz (2015: 79) betont die Ambivalenz lesbischer Handlungen im Lager, die nicht immer freiwillig waren, sondern von SS und Kapos mitunter als eine Form von Gewalt benutzt wurden, um Druck auf Mitgefangene auszuüben.

²⁸Die drastischste homofeindliche Schilderung (die zum Teil allerdings auch eine gewisse Faszination ausdrückt) identifizieren Eschebach (2012b: 76), Schüler-Springorum (2009: 7f) und Schoppmann (1991: 236f) in Fania Fénelons (1981) Schilderung einer lesbischen Orgie von als maskulin und ‚arisch‘ beschriebenen deutschen Prostituierten mit schwarzem Winkel in ihrem Buch *Das Mädchenorchester von Auschwitz*.

Das Konzept des Transvestitismus²⁹ umfasste in den 1920er und 1930er Jahren eine große Bandbreite an nonkonformen *gender performances* und *gender identities*, von *cross dressing* (dem Tragen der ‚Kleidung des anderen Geschlechts‘) bis zu Transgeschlechtlichkeit³⁰ (vgl. Marhoefer 2016: 1175). Von der Norm abweichende *gender performances* wurden im NS zwar als ‚asozial‘ definiert, jedoch nicht per se juristisch sanktioniert. Da Transvestitismus jedoch seit der Weimarer Republik von einigen Sexualwissenschaftlern* als mit Homosexualität verknüpft angesehen wurde, konnten Personen in diesem Zusammenhang dennoch von Repression betroffen sein (vgl. Marhoefer 2016: 1178).

Zudem wurde *cross dressing* verbreitet als Mittel der Tarnung von Verbrecher*innen und Spion*innen wahrgenommen (vgl. Herrn 2013: 334). Strafrechtlich relevant für Betroffene konnten außerdem der §360 ‚grober Unfug‘ und der bereits erwähnte §183 ‚Erregung öffentlichen Ärgernisses‘ sein (vgl. Herrn 2015: 101). Die in der Weimarer Republik (nach medizinisch-psychologischer Untersuchung) durch die Polizei praktizierte Ausgabe sog. Transvestitenscheine, die vor einer Sanktionierung bewahren konnten³¹, sowie die Möglichkeit der Vornamensänderung sind in einigen Fällen noch bis 1938 belegbar. Gleichzeitig wurden jedoch auch sog. Transvestitenkarteien aus der Weimarer Republik weitergeführt, die im Falle der Entscheidung für eine systematische Verfolgung ein hilfreiches Werkzeug dargestellt hätten (vgl. ebd.: 103f).

Die Forschung zu Transvestit*innen im NS ist noch zu spärlich, um allgemeingültige Aussagen treffen zu können, Rainer Herrn hat jedoch einige Gerichtsakten gesichtet, aus denen er erste Erkenntnisse gewinnen konnte. So spielten für den Umgang nationalsozialistischer Behörden mit Transvestit*innen in den analysierten Fällen die Faktoren Sexualität und Geschlecht eine große Rolle (vgl. Herrn 2013: 330). Transvestiten*³², die z.B. durch langjährige Ehen glaubhaft versichern konnten, heterosexuell zu sein, galten zwar als sittenwidrig, sie wurden jedoch nicht belangt (vgl.

²⁹ Anders als heute war der Begriff oftmals nicht negativ konnotiert und wurde von den 1920er bis 1940er Jahren auch als Selbstbezeichnung verwendet (vgl. Marhoefer 2019: 20f), weshalb er in der vorliegenden Arbeit als historischer Begriff Verwendung findet.

³⁰ Personen, die sich einer ab etwa 1910 vereinzelt durchgeführten geschlechtsangleichenden Operation unterziehen wollten, wurden als ‚extreme Transvestiten‘ bezeichnet (vgl. Herrn 2013: 333).

³¹ Es sind allerdings auch Fälle bekannt, in denen eine Person trotz eines vorhandenen Transvestitenschein belangt wurde (vgl. Herrn 2013: 368).

³² Gemeint sind Personen, die von den NS-Behörden als Männer* in ‚weiblicher‘ Kleidung gelesen wurden, eine Aussage über deren Geschlechtsidentität ist in den meisten Fällen jedoch nicht möglich.

Herrn 2013: 354).³³ Bei Männern*, die der Homosexualität bezichtigt wurden, konnte Transvestitismus bei Verurteilungen straferschwerend wirken (vgl. ebd.: 339). Zu Transvestitinnen* sind die Informationen noch spärlicher. Laut Herrn hätten diese zumeist versucht, im Alltag als Männer* zu *passen*.³⁴ Im NS erhielten sie weniger medizinische und juristische Aufmerksamkeit, was Herrn (2013: 368) mit der nationalsozialistischen Homosexualitäts- und Geschlechterpolitik erklärt, die Frauen* und weiblicher* Homosexualität geringere Bedeutung beimaß. So sei, auch wenn nicht alle Transvestitinnen* homosexuell waren, das Tragen von ‚Männerkleidung‘ als Indiz für weibliche* Homosexualität angesehen worden und der staatliche Umgang mit ihnen sei generell von der Nicht-Strafbarkeit weiblicher* Homosexualität bestimmt gewesen (vgl. ebd.: 360). Trotzdem sei der Umgang mit Transvestitinnen* „ebenso widersprüchlich wie willkürlich“ gewesen (ebd.: 330). So habe es juristische Sanktionen gegeben, die von aktenkundigen Verwarnungen bis zur Einweisung in ein Konzentrationslager reichten (vgl. ebd.: 330f). Herrn führt den Fall von Erna Kubbe an, in dem allein wegen des ‚Tragens von Männerkleidung ohne Genehmigung‘ achteinhalb Monate ‚Vorbeugehaft‘ im KZ Lichtenburg angeordnet wurden. Nach der Entlassung wurde Kubbe der Transvestitenschein, der zuvor eingezogen worden war, wieder zuerkannt (vgl. ebd.: 357ff).

4.1.6 Intersektionalität: Drei biografische Exkurse

Wie in den vorherigen Kapiteln deutlich wurde, beeinflussten verschiedene Faktoren wie die *gender performance* oder soziale Klasse die Lebenssituationen lesbischer Frauen* im nationalsozialistischen Deutschland stark. Um einerseits aufzuzeigen, was das für Einzelne bedeuten konnte, und andererseits die aktuellen Forschungsansätze zu veranschaulichen, finden sich im folgenden Abschnitt drei biografische Exkurse zu Margarete Rosenberg und Elli Smula, zu Mary Pünjer und zu Ilse Totzke. Bei den dargestellten Skizzen kann vermutet werden, dass die (unterstellte) Homosexualität einer von mehreren Faktoren war, welche den Hergang der Ereignisse beeinflussten.³⁵

³³Nichtsdestotrotz sorgte gesellschaftlicher Druck dafür, dass sie ihre Kleidervorliebe unsichtbar machten, z.B. indem sie sie nur zuhause oder im privaten Kreis auslebten oder in der Öffentlichkeit lediglich ‚weibliche‘ Unterkleidung trugen (vgl. Herrn 2013: 353).

³⁴Das englische Verb *to pass* beschreibt in diesem Fall das Vermögen, von Anderen als männlich* gelesen zu werden, also im Alltag als männlich* ‚durchzugehen‘.

³⁵Weitere Biografien sind u.a. zu finden bei: Schoppmann (1993b, 1999, 2012b) und Boxhammer; Leidinger (2015).

Exkurs I: Margarete Rosenberg und Elli Smula

Margarete Rosenberg (geb. Quednau) und Elli Smula wurden beide im Sommer 1940 bei der Berliner BVG dienstverpflichtet. Im September 1940 wurde bei der Gestapo eine anonyme Anzeige gegen beide erstattet, woraufhin diese eine eingehende Untersuchung und schließlich ‚Schutzhaft‘ anordnete. Auf dem erhalten gebliebenen Schutzhaftbefehl von Margarete Rosenberg ist ‚staatsabträgliches Verhalten‘ als Begründung vermerkt, die Schutzhaft-Karteikarte besagt, sie habe „die Arbeit vernachlässigt“ (Schutzhaft-Karteikarte von Margarete Rosenberg, Bundesarchiv, R/58/9692; vgl. Rosa Winkel o.J.). Ihnen wurde angelastet, „regen Verkehr mit Kameradinnen ihres Betriebes in lesbischer Hinsicht unterhalten“ zu haben, „wodurch der Betrieb des Straßenbahnhofs Treptow stark gefährdet“ würde (Schoppmann o.J.). Am 30. November 1940 wurden beide in das Konzentrationslager Ravensbrück deportiert. Dort wurden sie zunächst als ‚asoziale‘, dann als politische Häftlinge registriert. Als Ergänzung taucht zudem der Vermerk ‚lesbisch‘ auf. Margarete Rosenberg überlebte die Haftzeit von mehr als vier Jahren mit schweren gesundheitlichen Schäden und starb 1985. Elli Smula kam 1943 in Ravensbrück um (vgl.: Schoppmann o.J.; Schoppmann 2012b).

Für die Anordnung der Schutzhaft war das ‚staatsabträgliche Verhalten‘ ausschlaggebend; aus diesem Grund wurden die beiden in Ravensbrück als politische Häftlinge kategorisiert. Die Tatsache, dass auf den Zugangslisten zunächst die Kategorisierung ‚asozial‘ angegeben war, die dann zu ‚politisch‘ geändert wurde, verweist jedoch darauf, dass diese Zuordnung nicht vollkommen eindeutig war. Im Allgemeinen konnten Anlässe für die Zuordnung zur Häftlingsgruppe der ‚Asozialen‘ u.a. eine ‚mangelnde Arbeitsmoral‘, aber auch, besonders bei Frauen*, deviantes Sexualverhalten sein. Die Änderung könnte demnach darauf hinweisen, dass bei der Kategorisierung der ‚Vergehen‘ zunächst die nonkonforme Sexualität stärker gewichtet, schließlich jedoch, sicherlich auch aufgrund der Kriegssituation, die Gefährdung eines kriegswichtigen Betriebs als zentral erschien. Ein weiterer Faktor, der nicht völlig aus dem Blick geraten sollte, ist die gesellschaftliche Klasse. Rosenberg und Smula stammten beide aus einfachen Verhältnissen und wurden bei der BVG dienstverpflichtet, da sie zu diesem Zeitpunkt keiner regelmäßigen Arbeit nachgingen. Margarete Rosenberg verdiente ihr Geld zudem zeitweise mit Sexarbeit. Frauen* in bürgerlichen Verhältnissen konnten ihre lesbischen Liebschaften besser verstecken, da sie (oftmals) keine Lohnarbeit verrichten mussten und nicht in beengten Mietshäusern der Aufmerksamkeit misstrauischer Nachbar*innen ausgesetzt waren. Es ist zudem davon auszugehen, dass

sich im vorliegenden Fall aus Sicht der ermittelnden Beamten ein kongruentes Bild aus instabilen Verhältnissen, mangelnder Arbeitsmoral, Sexarbeit, ‚Asozialität‘ und Homosexualität ergab, demgegenüber keine Nachsicht geboten sei.

Exkurs II: Mary Pünjer

Die dritte bekannte Person, bei der der Vermerk ‚lesbisch‘ auf einer Zugangsliste des Konzentrationslagers Ravensbrück belegt ist, war die aus einer jüdischen Familie aus Hamburg stammende Mary Pünjer (geb. Kümmermann). Ihr nicht-jüdischer Mann Fritz Pünjer wurde ab September 1939 als Kraftfahrer zum ‚verstärkten Polizeischutz‘ in Polen eingesetzt. Unter nicht mehr rekonstruierbaren Umständen wurde Mary Pünjer am Abend des 24. Juli 1940 verhaftet, in das Fuhlsbütteler Polizeigefängnis gebracht und am 12. Oktober in das Konzentrationslager Ravensbrück überstellt. Die auf der Zugangsliste angegebene Haftkategorie lautete ‚asozial‘, hinzugefügt ist die Bemerkung ‚lesbisch‘ (vgl. Schoppmann 2012b: 104f).³⁶ Dies ist insofern bemerkenswert, als auf Ravensbrücker Zugangslisten in der betreffenden Spalte bei als Jüdinnen* verfolgten Personen ansonsten meist ‚Jüd.‘ eingetragen wurde (vgl. Wäldner 2019). Über die Bedeutung des Vermerks herrscht in der Forschung Uneinigkeit. So vermutet Alexander Zinn, dass Mary Pünjer in der Haft gleichgeschlechtliche Kontakte gesucht habe, weshalb das Aufsichtspersonal auf diese Weise gewarnt werden sollte (vgl. Zinn 2018: 313). In Ravensbrück wurde sie dann, soweit rekonstruierbar, Baracken zugewiesen, in denen vor allem als ‚asozial‘ verfolgte Personen untergebracht waren und nicht den sog. ‚Judenblöcken‘. 1942 wurde Mary Pünjer Opfer der sog. Aktion 14f13, in der Häftlinge aus rassistischen und politischen Gründen, weil sie krank oder schwach waren oder wegen ‚sozial abweichendem Verhalten‘ von einer Ärztekommision selektiert und in den Tod geschickt wurden. Bei jüdischen Häftlingen wurde von einer Untersuchung abgesehen und lediglich anhand der Polizeiakten entschieden. Die meisten Jüd*innen wurden bei diesen Selektionen in den Tod geschickt, so auch Mary Pünjer (vgl. Schoppmann 2012b: 105ff). Obwohl das ‚Urteil‘ aufgrund ihres jüdischen Familienhintergrundes wahrscheinlich bereits feststand, notierte ein Mitglied der Kommission, der Arzt und SS-Hauptsturmführer Friedrich Mennecke auf Grundlage der Gestapoakten eine recht ausführliche ‚Diagnose‘: ‚verheiratete Volljüdin. Sehr aktive (‚kesse‘) Lesbierin. Suchte fortgesetzt ‚lesbische Lokale‘ auf u. tauschte im Lokal

³⁶Alexander Zinn (2018: 313) merkt an, dass der Vermerk ‚lesbisch‘ nicht auf der Zugangs-, sondern erst auf einer Transportliste vom 30. November 1940 auftauche.

Zärtlichkeiten aus“ (Mennecke, zit. nach Schoppmann 2012b: 107). Mary Pünjer wurde wahrscheinlich im Frühjahr 1942 in der T4-Tötungsanstalt Bernburg vergast (vgl. Schoppmann 2012b; Louven o.J.).

Menneckes Formulierung lässt vermuten, dass Pünjer in einem als lesbisch geltenden Lokal festgenommen oder ihr der Besuch eines solchen Etablissements von jemandem aus ihrem Umfeld unterstellt wurde. Ob sie sich aber dort aufhielt (falls sie sich wirklich dort aufhielt), weil sie mit Frauen* verkehrte oder ob sie einfach ausgehen wollte und sich in der subkulturellen Szene sicherer vor Entdeckung fühlte, muss offenbleiben: ab 1938 war Jüd*innen der Besuch kultureller Veranstaltungen verboten (vgl. Louven o.J.). Mary Pünjers Mann jedenfalls beschrieb die Ehe nach dem Krieg gegenüber Behörden als harmonisch und ließ sich nach 1933 trotz des darauf hinwirkenden gesellschaftlichen Drucks nicht von ihr scheiden. Eine harmonische (heterosexuelle) Ehe und der Besuch lesbischer Lokale oder weitere homosexuelle Kontakte widersprechen sich allerdings auch nicht zwangsläufig. Es wird deutlich, dass heutige Vermutungen zu Pünjers Sexualität scheitern müssen. Was sich jedoch rekonstruieren lässt, ist, dass es ihr nicht gelang, die Vorwürfe der Homosexualität zu zerstreuen, auch nicht durch die elfjährige Ehe mit einem (nichtjüdischen) Mann, die sie bis dahin geschützt hatte. Dies wiederum könnte damit zusammenhängen, dass man sie als Jüdin für weniger glaubwürdig hielt und ihr gegenüber nicht wohlgesonnen war.

Am Fall Mary Pünjers wird deutlich, wie mehrere Zuschreibungen zusammenwirkten. Die Verhaftung und ihre Behandlung in Ravensbrück standen im Kontext der ihr unterstellten Sexualität, bei der Selektion war jedoch ihr jüdischer Hintergrund ausschlaggebend. So wurde sie als Jüdin offensichtlich nicht untersucht, sondern anhand der Gestapoakte beurteilt und in den Tod geschickt. Trotz des wahrscheinlich schon feststehenden Urteils schien Mennecke die vermeintliche sexuelle Orientierung Pünjers jedoch so wichtig gewesen zu sein, dass er ausgiebige Notizen dazu machte.

Exkurs III: Ilse Totzke

Ilse Totzke wurde im Elsass geboren und lebte in Würzburg. Zu ihren jüdischen Freund*innen hielt sie den Kontakt auch, nachdem dies ab 1941 verboten war. Von ihr selbst sind keine Egodokumente oder Aussagen zu ihrer Sexualität oder *gender identity* überliefert. Da sie Hosenanzüge und einen Kurzhaarschnitt trug, lag ihre *gender performance* in den Augen der Nationalsozialist*innen jedoch außerhalb der akzeptierten Norm (vgl. Marhoefer 2016: 1175).

Von 1939 bis 1943 führte die Gestapo eine Ermittlung gegen sie, die durch zwei voneinander unabhängige Denunziationen und einige Zeug*innenaussagen ausgelöst bzw. angetrieben wurde, auch wenn beide Vorwürfe sich als falsch herausstellten (vgl. ebd.: 1173). 1939 wurde durch einen Bekannten Totzkes der Würzburger Gestapo gegenüber der Verdacht geäußert, sie spioniere für Frankreich. Verdächtig sei, dass sie mit einem Französischübersetzer befreundet sei, einmal Besuch eines ‚halb-jüdischen‘ Mannes gehabt habe, bevorzugt in der Nähe militärischer Einrichtungen wohne und ihre Post nicht an ihre Wohnadresse geschickt bekäme. Totzke empfing ihre Post nicht zuhause, da die Gestapo diese bereits einige Jahre zuvor überwacht hatte, allerdings ohne Ergebnis. Die Gründe für die erste Überwachung sind nicht bekannt (vgl. Marhoefer 2019: 31). 1941 behauptete eine Nachbarin in einem anonymen Brief an die Gestapo, Ilse Totzke sei lesbisch und würde mit einer 15-jährigen Jüdin sexuell verkehren (vgl. ebd.: 37). Der Vorwurf der Spionage stellte sich schnell als falsch heraus und Else Schwabacher, die vermeintlich minderjährige, jüdische Geliebte Totzkes, entpuppte sich als 35 Jahre alte, nicht-jüdische Frau, die mit einem jüdischen Mann verheiratet war (vgl. ebd.: 39).

Im Laufe der Ermittlungen befragten die Gestapobeamten verschiedene Menschen aus Totzkes Umfeld, die unter anderem äußerten, sie ginge keiner regelmäßigen Arbeit nach,³⁷ sie verkehre mit verdächtigen Leuten, darunter auch Jüd*innen, käme oft spät nach Hause, würde Kontakt mit den Nachbar*innen meiden, sich nicht in die ‚Volksgemeinschaft‘ eingliedern, sei eine ‚Männerhasserin‘ und lesbisch (vgl. Marhoefer 2016: 1187; Marhoefer 2019: 39f). Falls Totzke wirklich Frauen* liebte, könnte dies eine Erklärung ihres zurückgezogenen Lebensstils darstellen. Ein weiterer Grund war sicherlich, ihr ab 1941 verbotener Umgang mit Jüd*innen (vgl. Marhoefer 2019: 40).

Von der Gestapo wurde Ilse Totzke ab September 1941 zwei Mal zur Befragung vorgeladen, ihre Post wurde erneut überwacht und ihre Wohnung durchsucht. Weitere Verdachtsmomente während der Ermittlung waren, dass sie 1938 in ein Gartenhaus gezogen war, dessen Eingang sich nur schwer überwachen ließ und mehrfach zur Untermiete bei jüdischen Familien wohnte (vgl. ebd.: 40f). Ein Grund für letzteres könnte, neben Totzkes Ablehnung des Antisemitismus, die Tendenz gewesen sein, dass viele nicht-jüdische Vermieter*innen ihr aufgrund ihrer nonkonformen *gender performance* keine Räume vermieten wollten (vgl. Marhoefer 2016: 1185).

³⁷Dies war möglich, da Totzke eine größere Erbschaft gemacht hatte, von der die Nachbar*innenschaft offenbar nichts wusste (vgl. Marhoefer 2019: 41).

Als die Gestapo sie zum dritten Mal vorlud, versuchte sie zunächst in Berlin unterzutauchen und schließlich mit Ruth Basinski, einer jüdischen Bekannten, nachts über die Schweizer Grenze zu fliehen. Dort wurden die beiden von Schweizer Zollbeamten aufgegriffen und deutschen Behörden übergeben. Ruth Basinski wurde nach Auschwitz deportiert, Ilse Totzke wegen des Versuchs ihr bei der Flucht zu helfen in das Konzentrationslager Ravensbrück eingewiesen (vgl. ebd.: 1189). Beide überlebten die Lager. Totzke lebte nach dem Krieg hauptsächlich im Elsass, wo sie 1987 starb. In den 1950er Jahren erhielt sie 8750 Mark ‚Entschädigung‘, 1995 wurde sie von der israelischen Shoah-Gedenkstätte Yad Vashem als Gerechte unter den Völkern geehrt (vgl. Yad Vashem o.J.).

Den während der Ermittlung gegen Ilse Totzke geäußerten Denunziationen und Zeug*innenaussagen ist ein misstrauischer Ton gemeinsam, der von ihrem zurückgezogenen Lebensstil, der unterstellten Homosexualität und ihrer nonkonformen *gender performance* befeuert wird (vgl. Marhoefer 2016: 1173). Da sie wenig soziales Kapital besaß, hatte keine*r der Befragten das Bedürfnis, sie zu schützen (vgl. ebd.: 1191). Alle Zeug*innen erzählten der Gestapo, sie sei verdächtig, auch wenn dieser Verdacht zumeist vage blieb. Dieses amorphe Misstrauen hielt jedoch die Ermittlung in Gang und verdeutlicht die zentrale Rolle, die die Bevölkerung und das soziale Kapital bei der Repression unangepasster Personen spielte (vgl. ebd.: 1170; 1191).

Die Gestapo wiederum interessierte sich kaum für Totzkes unterstellte Homosexualität, sondern, neben dem Spionagevorwurf, vor allem für ihre jüdischen Kontakte, von denen sie auf diese Weise erfuhr. Während die Nachbarin sich in ihrem denunziatorischen Brief bspw. primär über die unterstellte lesbische Beziehung empörte, interessierte sich die Gestapo ausschließlich dafür, dass diese Beziehung vermeintlich zwischen einer jüdischen und einer nicht-jüdischen Person stattfand. Laurie Marhoefer vermutet deshalb, dass die Gestapo Totzke nicht zufällig im September 1941 zum ersten Mal verhörte. Im selben Monat begann die Deportation der Würzburger Jüd*innen und die Gestapo war besonders daran interessiert, antisemitische Gesetze durchzusetzen und Jüd*innen zu isolieren (vgl. Marhoefer 2016: 1187; Marhoefer 2019: 42).

So diente das Misstrauen aufgrund der Abweichung von Sexualitäts- und Gendernormen, die selbst nicht strafbar waren, den Zielen des Regimes (vgl. Marhoefer 2016: 1189); die verschiedenen Motivationen wirkten zusammen und trieben die Ermittlung voran (vgl. ebd.: 1171). Durch weit verbreitete gesellschaftliche Vorstellungen über Transvestitismus lässt sich auch der auf den ersten Blick irritierende Spionagevorwurf

gegen Totzke erklären. Für den Denunzianten und die Beamten erschien der Verdacht im Kontext ihres maskulinen Erscheinungsbildes evident, da etwa bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts die Annahme verbreitet war, Spion*innen und Kriminelle würden zur Tarnung die ‚Kleidung des anderen Geschlechts‘ tragen (vgl. ebd.: 1180). Letztendlich wurde Totzke nicht im direkten Zusammenhang mit ihrer Sexualität oder *gender performance* belangt, sondern für den verbotenen Umgang mit einer Jüdin. Sie wurde also nicht explizit als lesbisch verfolgt, der auf ihr lastende Verfolgungsdruck stand jedoch im Kontext der ihr unterstellten Sexualität. Höchstwahrscheinlich brachte sie erst die Gestapoermittlung dazu, das zu tun, wofür sie später belangt wurde, nämlich das Land verlassen zu wollen, und zwar zusammen mit einer jüdischen Bekannten. Erst zu diesem Zeitpunkt konnte die Gestapo den verbotenen Kontakt zu einer jüdischen Person nachweisen, auf den sie nur durch die Denunziationen aufmerksam wurde.

Zwischenfazit

Bei der Darstellung der drei biografischen Exkurse muss vieles im Konjunktiv bleiben, da ein großer Teil der Geschichten lesbischer Frauen* im NS nicht zu rekonstruieren ist. Dieser Abschnitt soll jedoch, im Anschluss an andere Forscher*innen wie Laurie Marhoefer (2016), Insa Eschebach (2019) und Claudia Schoppmann (1991), eine erweiterte Perspektive auf geschichtliche Begebenheiten eröffnen und die hegemoniale Interpretation der Geschichte lesbischer Frauen* im NS, laut der sie weitgehend unbehelligt blieben, hinterfragen. Gleichwohl aufgrund der eingeschränkten Quellenlage kein eindeutiges Fazit gezogen werden kann, deutet die vorhandene empirische Evidenz doch darauf hin, dass eine Verfolgung lesbischer Frauen* zumindest als möglich angesehen werden muss. So wurde Ilse Totzke z.B. nicht explizit als Transvestitin oder Homosexuelle verfolgt. Die genau Betrachtung ihrer Gestapoermittlung zeigt bei genauerer Betrachtung jedoch, wie die damaligen Konzepte von Homosexualität, Transvestitismus, ‚Asozialität‘, ‚Gemeinschaftsfremde‘ und der gesellschaftliche Sexismus in einer „intricate spiral of suspicion“ (Marhoefer 2016: 1179) zusammenwirkten. Dabei ist es heute nicht mehr möglich, vollständig zu rekonstruieren, welcher Faktor die (Verfolgungs-)Situation einer Person in welchem Maße beeinflusste. Deutlich wird dies u.a. bei der Betrachtung der Faktoren der Klassenzugehörigkeit und (zugeschriebener) Homosexualität im Fall von Margarete Rosenberg und Elli Smula. Im Falle Mary Pünjers wirkten die Verfolgung als Jüdin und die ihr unterstellte Homosexualität zusammen. Repression verlief zudem nicht immer gradlinig in einer

offensichtlichen, einheitlichen Weise, sondern zum Teil verschleiert, wie an dem Spionageverdacht gegenüber Ilse Totzke, der in Zusammenhang mit ihrer *gender performance* stand, deutlich wird. Beachtet man diese Verschränkungen verschiedener Faktoren, ergibt sich ein komplexes und an vielen Stellen uneindeutiges Bild der Repressions- und Lebenssituationen. Dabei können lesbische Frauen* als Betroffene einer spezifischen Struktur der Mehrfachdiskriminierung betrachtet werden, die sich aus ihrer gesellschaftlichen Positionierung als Frauen* und als Homosexuelle ergab. Wie gezeigt werden konnte, bedeutet es zudem eine durchaus fruchtbare Erweiterung der Perspektive, *gender nonconformity* und andere Faktoren mit in den Blick zu nehmen.³⁸

4.2 Entwicklungen nach 1945

Im folgenden Kapitel wird die Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges thematisiert, in der es einerseits zu grundlegenden Änderungen kam, die andererseits jedoch auch deutliche Kontinuitäten aufweist. Zunächst wird die Rechtslage in den beiden deutschen Staaten und Österreich dargestellt, anschließend wird auf die Entstehung der Homosexuellenbewegung(en), des Gedenkens und der Forschung zu weiblicher* Homosexualität im NS eingegangen. Schließlich werden die Quellenlage sowie die heutigen Bedingungen für die historische Forschung dargestellt. In der Betrachtung dieser Aspekte des gesellschaftlichen Umgangs mit Homosexualität und der NS-Homosexuellenverfolgung nach 1945 ergibt sich ein umfassendes Bild, welches zum Verständnis der gegenwärtigen Debatten um das Gedenken an lesbische Frauen* beiträgt.³⁹

4.2.1 Rechtslagen

Der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes bedeutete für Opfer der Homosexuellenverfolgung keinen vollkommenen Umbruch, sondern auch Kontinuität. Die Befreiung der Konzentrationslager und das Ende der staatlichen Vernichtungspolitik gegenüber (männlichen*) Homosexuellen bedeuteten zwar eine signifikante Verbesserung der Situation, die gesellschaftliche Homofeindlichkeit blieb jedoch

³⁸In ähnlicher Weise versteht Anna Hájková (2018: 45) auch die Verfolgungsstrukturen, die homosexuelle Männer* betrafen.

³⁹Das Kapitel kann, neben dem begrenzten Umfang der vorliegenden Arbeit, auch deshalb lediglich einen fragmentarischen Überblick vermitteln, da wissenschaftliche Literatur, besonders zum Gedenken an homosexuelle NS-Opfer, kaum vorhanden ist.

weiterhin bestehen und §175 und §129Ib wurden zunächst unverändert übernommen. In Österreich wurde bis in die 1950er Jahre die nationalsozialistische Spruchpraxis beibehalten, nach der bereits ein ‚wollüstiger‘ Blick für eine Verurteilung ausreichte. Ab 1954 galt wieder die vorherige, enger definierte Spruchpraxis. Erst 1971 wurden gleichgeschlechtliche ‚beischlafähnliche‘ (penetrative) Handlungen zwischen Erwachsenen über 18 Jahren entkriminalisiert (vgl. Schoppmann 1999: 149f). Unter Strafe standen weiterhin schwule Prostitution, die Gründung homosexueller Organisationen und das ‚Werben‘ für Homosexualität. 2002 wurde der letzte dieser Paragraphen formal aus dem Gesetzbuch gestrichen (vgl. Heinrich 2011: 70).

In der BRD blieb die verschärfte NS-Version von 1935 bis zur Reform des §175 im Jahr 1969 unverändert in Kraft, wodurch eine öffentliche Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung verunmöglicht wurde. Nach einer weiteren Reform 1973 wurde der Paragraph erst 1994 endgültig gestrichen.⁴⁰ Zwischen 1950 bis 1965 sind in der BRD etwa 44.000 Männer* nach §175 verurteilt worden, etwa vier Mal so viele wie in der 15-jährigen Existenz der Weimarer Republik (vgl. Eschebach 2012a: 17; Köne 2018). Im Jahr 1990 wurden in den westdeutschen Bundesländern noch 96 Männer* nach §175 verurteilt, zehn saßen in Haft.

In der DDR wurde die NS-Verschärfung des Paragraphen bereits 1950 außer Kraft gesetzt. Danach wurde er schrittweise abgemildert und 1988 ganz gestrichen.⁴¹ Dies hatte die paradoxe Situation zur Folge, dass er nach der Wiedervereinigung auch in den ostdeutschen Bundesländern wieder in Kraft trat. Die gesetzliche Rehabilitierung der Opfer des §175 aus der NS-Zeit erfolgte im Jahr 2002 (vgl. Grau 2015: 44f; Bundeszentrale für politische Bildung 2014). Trotz wiederholter Forderungen ihn auf Frauen* auszuweiten, galt der Paragraph auch in der Nachkriegszeit weiterhin nur für Männer*. Er verdeutlicht jedoch eine gesellschaftliche Stimmung, die sich auch auf lesbische Frauen* auswirkte. Kirsten Plötz und Günter Grau (2016: 42) stellen in einer auf Rheinland-Pfalz bezogenen Pilotstudie fest, dass weibliche* Homosexualität „noch in den späten 1970er und 1980er Jahren erheblich diskriminiert wurde“. Wolfgang Benz attestiert, dass die Repression nach 1945 „im gesetzlichen Rahmen der Strafjustiz

⁴⁰Nach der Reform 1969 wurden sexuelle Handlungen zwischen männlichen* Erwachsenen über 21 Jahren nicht mehr geahndet, 1973 wurde das straffreie Alter auf 18 Jahre herabgesetzt. Das allgemeine Schutzalter für sexuelle Handlungen lag hingegen bei 14 Jahren (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2014).

⁴¹Eine Rehabilitierung der im NS verfolgten schwulen Männer* oder eine Anerkennung als Opfer des Faschismus erfolgte jedoch auch in der DDR nicht.

vollzogen [wurde] und die Diskriminierung [...] im Totschweigen, in der Preisgabe der Lächerlichkeit und in Verachtung“ bestand (Benz, zit. nach Köne 2018).

4.2.2 Die Entstehung der Homosexuellenbewegung(en)

Trotz der weiterhin prekären Situation entstanden nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs vor allem in der BRD wieder homosexuelle Treffpunkte und Lokale, wobei auch hier Lesben unterrepräsentiert waren. Christian Köne (2018) nennt für die 1950er Jahre in den Städten Hamburg, Köln und Frankfurt am Main neben mehr als 90 schwulen Lokalen eines für lesbische Frauen*. Die erste Reform des §175 im Jahr 1969 ermöglichte, dass sich aus der um Geheimhaltung bemühten Subkultur eine öffentlich auftretende Homosexuellenbewegung zu entwickeln begann. Die erste schwule Studentengruppe gründete sich 1970 unter dem Namen Homosexuelle Aktionsgruppe Bochum. Die erste Demonstration für Homosexuellenrechte fand 1972 in Münster statt. Einen Bezugspunkt für die entstehende kollektive Erinnerung in der Schwulenbewegung bildete der 1972 unter dem Pseudonym Heinz Heger veröffentlichte Erlebnisbericht *Die Männer mit dem rosa Winkel* (vgl. Heinrich 2011: 72).⁴²

Auch wenn es gemeinsame Anliegen und zeitweise gemischtgeschlechtliche Homosexuellengruppen bzw. die Zusammenarbeit von Lesben- mit Schwulengruppen gab, bildeten auch in der Homosexuellenbewegung cis-männliche Aktivisten und schwule Gruppen die Mehrheit (vgl. Köne 2018). Das lag mitunter daran, dass homosexuelle Frauen* sich zunächst primär als Teil der Frauen*bewegung verstanden, bevor sie begannen, sich zusätzlich als Lesben zu organisieren (vgl. Mehl 2020). Ein frühes Beispiel dezidiert lesbischer Organisation bildet das 1972 ins Leben gerufene Lesbische Aktionszentrum Westberlin. Die Gruppe wurde auch als HAW-Frauengruppe bezeichnet, da sie aus der 1971 gegründeten Homosexuellen Aktion Westberlin (HAW) heraus entstand, einer primär schwulen aktivistischen Gruppe, die zu Beginn auch weibliche* Mitglieder hatte (vgl. Mehl 2020). 1986 wurde die bis heute erscheinende FrauenLesbenZeitschrift K(r)ampfer [sic] gegründet, die über feministische, Frauen*, Lesben und Trans betreffende Themen berichtet (vgl. Feminismus Zeitung o.J.).

⁴²Beeinflusst wurden homosexuelle Aktivist*innen in Deutschland außerdem von den *Stonewall riots*, bei denen sich LGBTIQs gegen eine Polizeirazzia im Stonewall Inn, einem *queeren* Szenelokal in der New Yorker Christopher Street zur Wehr setzten, sowie von Rosa von Praunheims 1971 veröffentlichtem Film *Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt* (vgl. Köne 2018).

4.2.3 Das Gedenken an homosexuelle NS-Opfer

Aus der westdeutschen Schwulenbewegung heraus wurden in den 1970er Jahren, verbunden mit Forderungen nach gleichen Rechten und gesellschaftlicher Akzeptanz, die ersten gedenkpolitischen Anliegen formuliert. Die nationalsozialistische Verfolgung bildete für viele schwule Aktivist*innen einen zentralen Bezugspunkt, welche sich zeitweise den rosa Winkel als Symbol fortdauernder Verfolgung aneigneten (vgl. Grau 2015: 43; Tomberger 2015a: 21), was später wiederum kritisiert wurde.⁴³ Die Überlebenden der NS-Homosexuellenverfolgung selbst konnten in den ersten Nachkriegsjahrzehnten aufgrund der Gesetzeslage und der gesellschaftlichen Stimmung nicht öffentlich für ihre Rechte und das Gedenken an ihr Leid eintreten. Eine nicht unerhebliche Rolle bei Ausschlüssen von dieser Verfolgtengruppe aus dem Gedenken spielten zudem die Überlebendenverbände, die dem Zeitkontext entsprechend ebenfalls homofeindlich geprägt waren (vgl. Bühner 2018: 115).⁴⁴ Auch die Gründung eigener Überlebendenorganisationen war im Klima der fortgesetzten Diskriminierung nicht möglich (vgl. Schoppmann 1991: 5).

Der Entwicklung gedenkpolitischer Forderungen durch die nachfolgende Generation folgte bald eine aktivistische Praxis. Das erste Gedenken an homosexuelle Opfer in der BRD fand 1975 mit einer von Aktivist*innen organisierten Kranzniederlegung in der KZ-Gedenkstätte Dachau statt (vgl. Bühner 2018: 116). In der DDR gab es ab 1983 mehrfach Versuche des homosexuellen⁴⁵ Gedenkens in den Nationalen Mahn- und Gedenkstätten (NMuG) Sachsenhausen, Ravensbrück und Buchenwald.⁴⁶ In der österreichischen Gedenkstätte Mauthausen fanden mindestens seit 1984 selbstorganisierte Gedenkfeiern für die homosexuellen Häftlinge statt. Bei den Feierlichkeiten zum 40. Jahrestag der Befreiung des Lagers brachten Aktivist*innen Transparente mit, auf denen u.a. zu lesen war: „1000e [sic] homosexuelle KZ-Opfer warten auf Rehabilitierung“ (zit. nach Krickler 2001: 62). In der darauffolgenden Auseinandersetzung beschimpfte ein

⁴³Den Bezug zu homosexuellen NS-Verfolgten als ‚Kollektivschicksal‘, den Klaus Müller als „seltsam geschichtslos“ bezeichnet (2012: 129), erklärt er, neben dem noch immer vorherrschenden Gefühl der Bedrohung (1999: 63), mit der mangelnden Auseinandersetzung der Aktivist*innen mit individuellen Verfolgten, welche eine emotionale Distanz bewirkt habe (2012: 115).

⁴⁴Müller (1999: 61) attestiert noch 1999 einen mangelnden Dialog zwischen Homosexuellengruppen, Überlebendenverbänden und Gedenkstätten.

⁴⁵Es gab Versuche des schwulen, lesbischen und des gemeinsamen homosexuellen Gedenkens (vgl. Bühner 2018: 116ff).

⁴⁶Die Aktivist*innen wurden in allen Fällen durch Beamte der Staatssicherheit beobachtet und die Spuren ihres Gedenkens wurden nach der Abreise wieder entfernt (vgl. Bühner 2018: 116ff). In Kapitel 4.3.1 wird auf diese frühe Gedenkpraxis im Kontext der NMuG Ravensbrück detaillierter eingegangen.

Vorstandsmitglied der Lagergemeinschaft eine Aktivistin mit den Worten: „Abartigkeit hat kein Recht auf Forderungen“ (zit. nach ebd.).

Auf der institutionellen Ebene der Gedenkstätten wurden die gedenkpolitischen Forderungen zeitverzögert und teilweise gegen erheblichen Widerstand umgesetzt. Die erste Gedenktafel auf dem Gelände eines ehemaligen Konzentrationslagers wurde 1984 in der Gedenkstätte Mauthausen mit der Inschrift „Totgeschlagen – Totgeschwiegen. Den homosexuellen Opfern des Nationalsozialismus“ errichtet. Im Jahr 1985 folgte eine ähnliche Tafel in der Gedenkstätte Neuengamme, 1991 in Sachsenhausen (vgl. Müller 2012: 127f) und 2006 in Buchenwald (vgl. Tomberger 2015b: 103). In Dachau blockierte das Internationale Lagerkomitee 1985 die Verlegung eines Gedenksteins durch die Münchener Gruppe HuK (Homosexuelle und Kirche) auf dem Gedenkstättenengelände. Bis er 1995 im zentralen Gedenkraum aufgestellt werden konnte, befand sich der Stein in der evangelischen Versöhnungskirche auf dem Gedenkstättenengelände (vgl. Rahe 2012: 139). In der Gedenkstätte Ravensbrück wurde 2012 eine Gedenktafel eingeweiht, die „Den Männern, die wegen Homosexualität 1939 bis 1945 im KZ Ravensbrück inhaftiert, geschunden und ermordet wurden“ gewidmet ist (zit. nach Tomberger 2015b: 103). Da Ravensbrück als Frauen*-konzentrationslager bekannt ist, mag diese Inschrift zunächst verwundern, da sie sich auf die öffentlich weniger wahrgenommenen männlichen* Häftlingen bezieht, die als Homosexuelle verfolgt und in den Außenlagern Ravensbrücks inhaftiert waren.⁴⁷

Im öffentlichen Raum wurden die ersten Gedenkzeichen etwa zur gleichen Zeit wie in den Gedenkstätten enthüllt. Das erste Monument wurde 1987 in Amsterdam eingeweiht, im deutschsprachigen Raum geschah dies 1989 am Berliner Nollendorfplatz mit einer Gedenktafel. 1994 folgte ein Denkmal in Frankfurt am Main und 1995 in Köln. Weitere Gedenkzeichen im Berliner Tiergarten (2008), in Nürnberg (2013), Lübeck (2016) und München (2017) folgten.⁴⁸ In Wien gab es ab 2006 einen Aushandlungsprozess und einen Gestaltungswettbewerb für ein Denkmal, allerdings bislang ohne eine abschließende

⁴⁷Im Zeitverlauf lässt sich eine Entwicklung der Inschriften feststellen. Meint ‚homosexuell‘ auf der Mauthausener Tafel von 1984 (und ebenso auf der Plakette in Sachsenhausen von 1991) implizit primär ‚schwul‘, benennt die Inschrift in Buchenwald von 2006 zumindest explizit die „homosexuellen Männer die hier gelitten haben“. Die Gedenktafel in Ravensbrück ist den Männern, die wegen Homosexualität „inhaftiert, geschunden und ermordet wurden“ gewidmet (zit. nach Tomberger 2015b: 103) und gibt somit der Tatsache Ausdruck, dass nicht alle als Homosexuelle verfolgten Männer* tatsächlich Männer* liebten oder beehrten.

⁴⁸Erwähnenswert ist zudem der 2012 eingeweihte Gedenkort Hilde Radusch in Berlin-Schöneberg, welcher infolge einer geschichtspolitischen Intervention der Gruppe Miss Marples Schwestern entstand, die Stadtrundgänge zur Frauen*geschichte entwickelte (vgl. Scheidle 2013: 265). Der Gedenkort, der inzwischen von der Kommune getragen wird, erinnert als erster Ort in Berlin an eine im NS lesbisch lebende Frau und macht somit Frauen*- und Lesbengeschichte im Stadtraum sichtbar (vgl. ebd.: 261).

Einigung (vgl. Köchl 2012: 317f). Während die meisten Gedenkzeichen ‚den Homosexuellen‘ gewidmet sind, bilden die Inschriften in Köln und Frankfurt, die explizit Schwule *und* Lesben als Widmungsgruppe nennen eine Ausnahme.⁴⁹

Laut Thomas Rahe gab es weitaus größere Auseinandersetzungen um Gedenkzeichen als um die Darstellung homosexueller Häftlinge in Ausstellungen. Er begründet dies damit, dass es sich bei Ausstellungsinhalten primär um dokumentarische Informationen handelt, während ein Gedenkzeichen mit öffentlicher Anerkennung, symbolischer Erinnerung, und ethisch-politischer Bewertung einhergeht (vgl. Rahe 2012: 149). Die erste historische Ausstellung zum Thema Homosexualität eröffnete 1984 im Schwulen Museum in Berlin mit dem Titel *Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850-1950* (vgl. Müller 2012: 131). Klaus Müller stellt für die zweite Hälfte der 1990er Jahre fest, dass (männliche*) homosexuelle Häftlinge allmählich, wenn auch zögernd in den Ausstellungen der KZ-Gedenkstätten genannt wurden. Informationen oder Analysen hätten zu der Zeit allerdings noch immer gefehlt (vgl. Müller 1999: 58). Alle zwischen 2000 und 2007 neu eröffneten Dauerausstellungen in den großen KZ-Gedenkstätten bezogen das Thema (männliche*) Homosexualität in unterschiedlichem Umfang mit ein (vgl. Rahe 2012: 149). Als Lesben verfolgte Frauen* werden noch immer so gut wie gar nicht thematisiert (vgl. Heinrich 2017: 2). Eine Ausnahme bildet die MuGR, in der die Geschichte weiblicher* Häftlinge aufgrund der Tatsache, dass Ravensbrück ein Frauen*konzentrationslager war, im Vordergrund steht. In der Dauerausstellung werden unter der Überschrift *Liebe und Sexualität* gleichgeschlechtliche Beziehungen im Lager thematisiert und zwei Zeichnungen aus der Lagerzeit gezeigt, die mutmaßlich lesbische und/oder nonbinäre Häftlinge darstellen.

4.2.4 Die Forschung zu weiblicher* Homosexualität im NS

Die Verbindung gesellschaftlicher und gedenkpolitischer Anliegen im schwulen Aktivismus der 1970er Jahre schuf einen sehr viel früheren Anreiz für die historische Erforschung der nationalsozialistischen Verfolgung schwuler Männer* als derer lesbischer Frauen*. So entstanden zum Ende der 1970er Jahre aus der Subkultur heraus

⁴⁹Auch in Bezug auf die Denkmalsgestaltung ist eine Entwicklung zu verzeichnen: Während viele Denkmäler, auch im internationalen Raum (Bologna 1990, Den Haag 1993, Sidney 2001, Montevideo 2005, Tel Aviv 2014), rosa Dreiecke als Gestaltungsmerkmal aufweisen (vgl. Köchl 2012: 317), wurden für Denkmäler in deutschen Städten, besonders im letzten Jahrzehnt eher graue Stelen oder Tafeln gewählt. Einen Unterschied zu beiden Gestaltungsprinzipien bildet die figürliche Darstellung des ‚Frankfurter Engels‘ (vgl. Heinrich 2011: 38).

erste sozialwissenschaftliche Studien zur Verfolgung männlicher* Homosexualität im NS (vgl. Grau 2015: 43).⁵⁰ Wie für den Aktivismus bildete die Reform des §175 auch für die historische Forschung die Voraussetzung (vgl. Grau 2015: 50). In den 1980er Jahren folgten erste Arbeiten zur Individualgeschichte schwuler Männer* im NS. Seit den 1990er Jahren kann auf eine solide sozialgeschichtliche Basis aus einer Vielzahl historischer Studien, quellenintensiver Regionalforschungen und der Dokumentation von Einzelschicksalen schwuler Männer* im NS zurückgegriffen werden (vgl. Grau 2015: 50; Müller 2012: 129, 135ff).

Die Forschung zur Verfolgung lesbischer Frauen* im NS ist bis heute prekärer aufgestellt als die zu schwulen Männern*. Dies ist mitunter auf ihre Entstehungsbedingungen zurückzuführen, welche u.a. mit der gesellschaftlichen Positionierung und Mehrfachdiskriminierung von Lesben als Frauen* und Homosexuelle im Zusammenhang stehen. Zudem verortete sich die westdeutsche Lesbenbewegung zunächst stärker in der Frauen*bewegung als in der Homosexuellenbewegung, weshalb sich auch lesbische Aktivistinnen* primär über den Feminismus definierten und sich in ihrer Anfangsphase kaum auf die Zeit des Nationalsozialismus bezogen (vgl. Köne 2018).⁵¹ Durch den fehlenden Bezug zur nationalsozialistischen Diskriminierung lesbischer Frauen*, der zusätzlich darauf zurückzuführen war, dass jene uneindeutiger erfolgte als die Verfolgung schwuler Männer*, gab es auch weniger Anreize zur Erforschung lesbischer Geschichte (vgl. Tomberger 2015a: 22). Mit der Entwicklung der historischen Frauen*forschung gerieten in den 1980er Jahren zunächst Frauen* als Opfer nationalsozialistischer Sexual- und Bevölkerungspolitik in den Blick.⁵² Wie in den vorherigen Kapiteln deutlich wurde, waren diese beiden Faktoren für lesbische Frauen* im NS ebenfalls von großer Bedeutung. Zu Beginn der 1990er Jahre wurde weibliche* Täterinnen*schaft zum Gegenstand feministischer Debatten⁵³ und, im Kontext dieser

⁵⁰Als erste wissenschaftliche, auf Archivrecherchen beruhende Studie, benennt Günter Grau den Beitrag *Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern* von Rüdiger Lautmann und Winfried Grixschat (1977) (vgl. Grau 2015: 43). Klaus Müller (2012: 135) erwähnt zwei frühere Arbeiten von Wolfgang Harthausen (1967) und Harry Schulze-Wilde (1969).

⁵¹Eine Ausnahme bildet die Ostberliner Gruppe *Lesben in der Kirche*, die schon in den 1980er Jahren explizit Bezug auf die NS-Verfolgung lesbischer Frauen* nahm (siehe Kapitel 4.3.1).

⁵²Als frühe Forschungsarbeiten sind Gisela Bocks Veröffentlichung zu Zwangssterilisationen (1986) und Gabriele Czarnowskis Studie zu ‚Ehetauglichkeitsprüfungen‘ (1991) zu nennen. Inzwischen gibt es eine größere Zahl von Veröffentlichungen zu Frauen*politik und Geschlechterverhältnis in der nationalsozialistischen Gesellschaft. Eine zentrale Veröffentlichung bildet der von Elke Frietsch und Christina Herkommer herausgegebene Band *Nationalsozialismus und Geschlecht* (2009).

⁵³Ab der Mitte der 1980er Jahre wurde (Mit-)Täterinnen*schaft und die Beteiligung von Frauen* am Aufbau und Erhalt des nationalsozialistischen Systems in der historischen Frauen*forschung diskutiert. Dieser Gegenentwurf zum differenzfeministischen Bild eines ‚allgemeinen Opferstatus‘ der Frauen* im NS sorgte für kontroverse Debatten innerhalb der feministischen Forschung und wurden von Gisela

geschichtswissenschaftlichen Öffnung, wurden ebenfalls erste Artikel zur Frage lesbischer Täterinnen*schaft veröffentlicht (siehe Janz 1991). Durch einen kleinen Kreis engagierter Forscher*innen wurden ab den 1990er Jahren, vermehrt jedoch erst in der letzten Dekade einzelne Artikel zu lesbischer Individual- und Regionalgeschichte im NS und als lesbisch verfolgten Frauen* in Konzentrationslagern, zu den beteiligten NS-Institutionen und Rechtslagen sowie zum Gedenken nach 1945 veröffentlicht. In den letzten Jahren ist zudem eine Öffnung zum Themenbereich der inter und trans Personen im NS zu beobachten.

Insgesamt haben die Archivöffnungen der 1990er Jahre, wie beispielsweise des International Tracing Service/Arolsen Archives, und die zumindest teilweise Erschließung der Bestände, wie im Landesarchiv Berlin, die neuere Forschung zu lesbischen Frauen* vor 1945 begünstigt (vgl. Schoppmann 2015: 88). Auch das öffentliche Interesse an dem Thema hat in den letzten Jahren zugenommen. Finden sich in den 1990er und frühen 2000er Jahren relevante Artikel ausschließlich in dezidierten LGBTIQ-Magazinen wie *Ihrrinn* (Janz 1991), *Lambda-Nachrichten* (Hauer 2001), oder *Invertito* (Schoppmann 2002) sind sie inzwischen auch in Zeitschriften mit anderem Fokus, wie dem Antifaschistischen Infoblatt (2013), dem *Tagesspiegel* (Hájková; Bosold 2017) oder dem *Missy Magazine* (Köchler 2017) zu finden. Ein Grund hierfür dürfte, besonders im Raum Berlin-Brandenburg, in der öffentlich geführten Debatte um das Berliner ‚Homosexuellen-Mahnmal‘ liegen. Zudem ist der deutsche Spielfilm *Aimée und Jaguar* von 1999 zu nennen, der die Liebe zwischen einer nichtjüdischen und einer jüdischen Frau im Berlin der Jahre 1943 und 1944 thematisiert. Trotz des leicht gestiegenen Interesses am Thema mangelt es noch immer an umfassenden historischen Forschungsarbeiten, die sich dezidiert mit lesbischen Frauen* im NS befassen.

Die Faktoren, die sich neben der verhältnismäßig späten Entstehung der (deutschsprachigen) historischen Lesbenforschung bis heute negativ auf die Forschungssituation auswirken sind vielfältig. Überlebende der Homosexuellenverfolgung waren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in beiden deutschen Staaten und Österreich weiterhin gesellschaftlicher Diskriminierung und staatlicher Repression ausgesetzt. Weil Homosexualität nach wie vor einen Straftatbestand erfüllte, hatten sie zudem keinen Anspruch auf sog. Wiedergutmachungszahlungen. Diese fortdauernde Homofeindlichkeit in Staat und

Bock als ‚Historikerinnenstreit‘ bezeichnet (vgl. Frietsch; Herkommer 2009: 28f). In neueren Veröffentlichungen finden sich mittlerweile ganz selbstverständlich Artikel, die Aspekte von Täterinnen*schaft betrachten (siehe Frietsch; Herkommer 2009).

Gesellschaft führte dazu, dass fast keine*r der Betroffenen ihre*seine Geschichte erzählen oder Dokumente hinterlassen konnte und sie aus dem öffentlichen Gedenken ausgeschlossen waren. Klaus Müller (1999: 64) nennt die „extreme Isolation als bedeutendstes Charakteristikum ihres Lebens nach der Befreiung“. Die Tatsache, dass es keinen Strafrechtsparagrafen und keine Häftlingskategorie bezüglich weiblicher* Homosexualität gab, Lesben also nicht explizit als solche verfolgt wurden, erschwert die Quellensuche. Zudem wurden viele Akten der Konzentrationslager, von Justiz, Polizei und anderen Behörden wie der RBHA zum Kriegsende vernichtet (vgl. Schoppmann 1991: 5). Für die historische Forschung zu Lesben im Nationalsozialismus bedeutet diese spärliche Quellenlage eine erhebliche Erschwernis. Zudem haben nicht alle Formen von Diskriminierung und Verfolgung archivalische Spuren hinterlassen, sodass heute nicht mehr alle Dimensionen des nationalsozialistischen Umgangs mit (weiblicher*) Homosexualität rekonstruiert werden können (vgl. Schoppmann 2015: 88).

Neben der dürftigen Quellenlage kommt für diesen Forschungszweig in einem heteronormativen wissenschaftlichen Umfeld der beschränkte Zugang zu Fördermitteln erschwerend hinzu. Die Feststellung, dass die Forschungslandschaft zur Homosexualitätsgeschichte vorrangig aus opferzentrierten Qualifizierungsarbeiten und Gelegenheitsstudien ohne große Finanzierung bestehe (vgl. Grau 2015: 51), wodurch die Forschung bis heute in der Subkultur situiert bleibe (vgl. Tomberger 2015a: 19f; Eschebach 2012: 17; Köchl 2012: 317), gilt in verschärfter Form für die historische Lesbenforschung. So wurden große Aktenbestände z.B. von Gerichten und Fürsorgeeinrichtungen noch nicht erschlossen und Homosexualität ist in den Verzeichnissen der meisten deutschen Archive nicht als Schlagwort aufgeführt (vgl. Grau 2015: 50ff).

In Betrachtung der Forschungssituation wird deutlich, dass nicht nur geschichtliche Ereignisse, sondern ebenso der gegenwärtige Blick auf die Geschichte in gesellschaftliche Prozesse eingebettet ist und blinde Flecken aufweist. Mit anderen Worten, die Forschungsergebnisse hängen, auch in der Geschichtswissenschaft, davon ab, welche Fragen und auf welche Weise diese Fragen gestellt werden (vgl. Marhoefer 2016: 1179).⁵⁴ Anschaulich wird diese Leerstelle bspw. im Artikel zu Ilse Totzke als

⁵⁴So wird Homosexualität in den meisten Zeitzeug*inneninterviews weder von der interviewenden noch von der interviewten Person thematisiert. Sechs der etwa 52.000 von der Survivors of the Shoah Visual History Foundation Interviewten wurden als Homosexuelle verfolgt und thematisieren dies in den Interviews (vgl. Müller 2012: 132). Laut Anna Hájková habe es unter den Interviewten jedoch weitere Personen gegeben, die aufgrund anderer Faktoren, bspw. als Jüd*innen, verfolgt wurden und ihre Homosexualität in den Interviews nicht thematisierten. Eine Ursache hierfür liege in einem noch immer

Gerechte unter den Völkern auf der Homepage der Shoah-Gedenkstätte Yad Vashem, in dem sich keinerlei Informationen zur Gestapoermittlung und der Repression finden, die sie aufgrund ihrer *gender performance* und vermeintlichen Sexualität erfuhr und die vermutlich für ihre Motivation, mit Ruth Basinski die Schweizer Grenze zu überqueren, bedeutsam war.

Frauen*- und Lesbengeschichte wird zudem in der cis-männlich dominierten Geschichtswissenschaft noch immer weniger wahrgenommen, da sie teilweise noch nicht als ‚seriöses‘ Forschungsthema anerkannt wird (vgl. Schoppmann 1991: 3f).⁵⁵ Zuletzt fällt die Unterrepräsentation lesbischer Frauen* in der Forschung zu Homosexualität im NS nicht unbedingt auf den ersten Blick auf, da ein großer Teil der heute existierenden Arbeiten, die das Thema behandeln, den Fokus auf cis-männliche Homosexualität legt, ohne dies explizit zu benennen. So wird in vielen Publikationen dem Titel nach Homosexuellengeschichte, also vermeintlich Schwulen- *und* Lesbengeschichte thematisiert, während inhaltlich primär oder ausschließlich die Geschichte männlicher* Homosexueller dargestellt wird.⁵⁶ Dieses Phänomen kann als paradigmatisch für gesellschaftliche Forschungs-, Gedenk- und Alltagspraxen angesehen werden. Auch in der üblichen Gebrauchsweise des Begriffs ‚Homosexualität‘ wird weibliche* Homosexualität in androzentrischer Weise darunter subsumiert, aber eben doch nicht oder nur zweitrangig mitgemeint (vgl. Tomberger 2012: 194):

„In der bisherigen Praxis wurde weitgehend das tradierte heteronormative Geschlechterverhältnis fortgeschrieben, indem die männliche Geschlechtsidentität als das Eigentliche angesprochen wird, dem gegenüber die lesbischen Häftlinge als Beispiele einer ‚minderen‘ Vergangenheit“ erscheinen“ (Eschebach 2012a: 19).

Die Geschichte schwuler Cis-Männer fungiert somit als stille Norm, von der die Geschichte lesbischer Frauen* lediglich abgeleitet oder als ‚geschlechtsspezifischer

wirksamen Tabu „[which] biased the interviewers into a heteronormative, family-oriented, success and happy-end pressed conclusion“ (Hájková, zit. nach Eschebach 2012: 16).

⁵⁵Die historische Forschung zu weiblicher* Homosexualität wird mitunter heute noch nach der Existenz ihres Gegenstands gefragt. Dies geschieht als Folge davon, dass Sexualität in gesellschaftlich verbreiteten Vorstellungen in misogynen Weise auf penetrative sexuelle Akte reduziert wird, welche Frauen* vermeintlich nicht untereinander praktizieren könnten. Zusätzlich werden Frauen* generell asexualisiert, indem sie als einer (selbstbestimmten) Sexualität unfähig betrachtet werden (vgl. Schoppmann 1991: 3f). Im Zusammenspiel dieser Faktoren wird weibliche* Homosexualität ein weiteres Mal unsichtbar und erscheint undenkbar.

⁵⁶Als Beispiele hierfür sind u.a. Lautmann; Jellonnek (2002), Rahe (2012) und Hoffschildt (1999) zu nennen.

Spezialfall‘ gegenüber der geschlechtlich unmarkierten cis-männlichen Norm konstruiert wird (vgl. Tomberger 2015a: 23).⁵⁷

4.3 Vorläuferkonflikte

In diesem Kapitel wird zunächst auf subversive Versuche des lesbischen Gedenkens in der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück (NMuGR) in der DDR der 1980er Jahre eingegangen. Anschließend wird der Entstehungsprozess des Berliner Denkmals für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen dargestellt. In letzterem wurden zum Teil ähnliche Argumente und Positionen vertreten wie in der Debatte um die Gedenkkugel und einige Akteur*innen meldeten sich in beiden Kontexten zu Wort. Beide im folgenden beschriebenen Kontroversen, die ebenfalls die Sichtbarkeit lesbischer Frauen* im NS-Gedenken zum Gegenstand haben, können als Vorläufer des anschließend analysierte Konflikts angesehen werden und sind somit zur Einordnung der Debatte von Bedeutung.

4.3.1 Lesbisches Gedenken in der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück

Das erste Gedenken, welches sich in der DDR explizit auf lesbische Konzentrationslagerhäftlinge bezog, fand 1984 in der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück statt. Die Initiatorinnen waren Mitglieder der Gruppe Lesben in der Kirche (LiK), der 1982 entstandenen, ersten lesbischen Organisation Ostberlins. Ähnlich wie bei anderen Versuchen des schwul-lesbischen Gedenkens in den Mahn- und Gedenkstätten der DDR wurden die Aktivistinnen auch in Ravensbrück von Beamt*innen der Staatssicherheit observiert. Nach ihrer Abreise wurde die beschriftete Schleife des abgelegten Kranzes sowie ihr Eintrag ins Gästebuch entfernt (vgl. Bühner 2018: 116ff). Im Jahr 1985 wollte die Gruppe LiK an den Feierlichkeiten zum 40. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Ravensbrück teilnehmen. Im Vorfeld wurden sie von der Blumenhändlerin, bei der sie einen Kranz mit einer den lesbischen Häftlingen

⁵⁷Da schwule Geschichte das Bild der NS-Homosexuellenverfolgung so stark prägt, ist es bisweilen, so auch in der vorliegenden Arbeit, notwendig, in der Schilderung lesbischer Geschichte auf die Verfolgung männlicher* Homosexueller, den §175 und schwule Geschichte nach 1945 Bezug zu nehmen, um erstere davon abzugrenzen und verstehbar zu machen. In der vorliegenden Arbeit wird außerdem auf schwule Geschichte Bezug genommen, da einige Schwulenrechtsaktivisten zentrale Akteure in den Auseinandersetzungen um das Gedenken an homosexuelle NS-Opfer sind und in den Diskussionen immer wieder auf die NS-Schwulenverfolgung Bezug genommen wird. Um die Debatten und die verschiedenen Positionen darin einordnen zu können, ist die Kenntnis der vorangegangenen historischen Ereignisse und Konflikte notwendig.

gewidmeten Inschrift bestellt hatten, bei der Polizei gemeldet, da ihr das Wort ‚lesbisch‘ verdächtig erschienen war. Die Person, die den Kranz bestellt hatte, wurde zum Verhör vorgeladen. Schließlich untersagte die Polizei den Gruppenmitgliedern unter Androhung eines Bußgeldes die Teilnahme an der Gedenkfeier und maßregelte sie mit den Worten: „Diskriminieren Sie nicht die Opfer des Faschismus!“ (zit. nach Bühner 2018: 122). Die Aktivistinnen fuhren dennoch nach Ravensbrück, wobei sie ab dem Verlassen ihrer Wohnungen von Mitarbeitenden der Staatssicherheit beschattet wurden. Am Bahnhof Fürstenberg wurden sie von (cis-männlichen) Polizisten aus der Menge gedrängt und unter sexistischen Bemerkungen festgehalten, bis die Feierlichkeiten vorbei waren. Die Gruppe versuchte im Anschluss, das Geschehene publik zu machen und warb um Solidarität, allerdings mit mäßigem Erfolg. Im Mai 1985 entschuldigte sich ein Mitarbeiter des Innenministeriums inoffiziell bei ihnen. Er begründete die Maßnahmen mit dem Verdacht, die Gruppe LiK sei eine illegale Vereinigung und damit, dass die Polizei die Frauen vor negativen Reaktionen der Bevölkerung habe schützen wollen. An den Feierlichkeiten zum Jahrestag der Befreiung 1986 durften die Aktivistinnen dann teilnehmen. Ihr Eintrag ins Gästebuch wurde jedoch erneut entfernt und ihr abgelegter Kranz sofort mit anderen Kränzen überdeckt (vgl. Bühner 2018: 121ff). Ab der Mitte der 1980er Jahre setzte durch den Druck verschiedener zivilgesellschaftlicher Gruppen wie LiK und noch einmal verstärkt nach der Wiedervereinigung eine schrittweise Liberalisierung des Gedenkens in Ravensbrück ein (vgl. ebd.: 115).

4.3.2 Das Denkmal für die verfolgten Homosexuellen in Berlin

Anfang der 1990er Jahre fanden sich in Berlin Schwulenrechtsaktivisten zur Initiative Schwulendenkmal zusammen. Ihr Ziel war die Errichtung eines nationalen Denkmals, das neben der Erinnerung an die männlichen* Opfer der NS-Homosexuellenverfolgung auch als Ort der Selbstvergewisserung heutiger Schwuler dienen sollte (vgl. Tomberger 2012: 190).⁵⁸ 1996 erfolgte mit der kurzzeitigen Mitarbeit von Caroline Michel, die sich für die Erinnerung an lesbische Frauen* einsetzte, eine Namensänderung zu Initiative HomoMonument und damit ein Wechsel der Ausrichtung des Projekts, das nun das Gedenken an Lesben inkludieren sollte (vgl. ebd.: 191). Nachdem der Prozess zunächst durch Uneinigheiten über Sinn und Wirksamkeit des Projekts aufgehalten wurde, trat die Initiative 2001 unter dem Namen Der homosexuellen NS-Opfer gedenken und mit dem

⁵⁸Die Aktivisten erklärten ihre anfängliche Beschränkung auf ein ‚Schwulendenkmal‘ später damit, dass sie nicht stellvertretend für Andere agieren wollten (vgl. Tomberger 2012: 191).

stärkeren Gegenwartsbezug, ebenfalls ein Zeichen gegen Intoleranz setzen zu wollen, wieder auf. Sie wurde nun durch den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) unterstützt, der das Projekt mit professioneller Lobbyarbeit und dem Aufbau eines prominenten Unterstützer*innenbündnisses vorantrieb (vgl. ebd.: 192f). Nach Corinna Tombergers Einschätzung sei das Vorhaben vor allem „aufgrund der scheinbar gleichberechtigten Berücksichtigung homosexueller Frauen und Männer“ politisch anschlussfähig gewesen (ebd.: 194). Nach dem 2003 erfolgten Bundestagsbeschluss zur Errichtung des Denkmals wurde 2004 ein Gestaltungswettbewerb ausgeschrieben (vgl. ebd.: 195). Die Aufgabenstellung sah, neben dem Gedenken unter anderem vor, „ein Zeichen gegen Intoleranz, Feindseligkeit und Ausgrenzung gegenüber Schwulen *und* Lesben [Hervorhebung I.G.]“ zu setzen und ihnen als „Ort der Selbstvergewisserung“ zu dienen (Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur (SWFK), zit. nach Tomberger 2012: 195). Ein nicht geringer Teil der Beiträge bezog sich trotz der expliziten Nennung von Lesben in der Ausschreibung ausschließlich auf die Verfolgung schwuler Männer* und dies zudem in einigen Fällen in stereotyper Weise.⁵⁹ Der von der Jury ausgewählte Beitrag von Ingar Dragset und Michael Elmgreen, eine das Denkmal für die ermordeten Juden Europas zitierende Betonstele, zeigte in einem eingebauten Videoloop einen Kuss zwischen zwei Männern* (vgl. Tomberger 2012: 192ff).

Nach Bekanntgabe der Entscheidung 2006 intervenierte die Zeitschrift *Emma* mit dem Titel „Mal wieder die Frauen vergessen!“ und einer Unterschriftenkampagne „[f]ür Frauen im Homo-Denkmal!“ (Emma, zit. nach Tomberger 2012: 198). In der darauffolgenden medialen Debatte warnte zunächst der Arbeitskreis der Berlin-Brandenburgischen Gedenkstätten (AK BBG) in einer Pressemitteilung vor der „immer stärkeren politischen Instrumentalisierung des Gedenkens“ (AK BBG, zit. nach Tomberger 2015b: 106). Im Mai 2007 positionierte sich auch die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland (AG KZ-Gedenkstätten) in einem offenen Brief gegen die Repräsentation lesbischer Frauen*. Da diese im NS nicht verfolgt worden seien, bedeute ihre Einbeziehung in das Denkmal eine „Verzerrung der Vergangenheit für gegenwärtige Zwecke“ und eine „politische Instrumentalisierung des Gedenkens“ (AG KZ-Gedenkstätten, zit. nach Tomberger 2012: 200). Nachdem trotz der Gegenstimmen als Kompromiss ein Wechsel des Films im Zweijahrestakt beschlossen

⁵⁹Der Entwurf von Marcel Odenbach sah z.B. einen beheizten, mit tropischen Seerosen bepflanzten See vor, der eine ‚schwüle‘ Atmosphäre vermitteln sollte. Ein anderer Beitrag von Lukas Duwenhögger zeigte eine haushohe, wachstumähnliche Konstruktion auf der, bezugnehmend auf ein homofeindliches Stereotyp, eine große Teekanne stehen sollte (vgl. Endlich 2012: 178ff; Köchl 2012: 314).

war, wurde das Denkmal am 27. Mai 2008 eingeweiht. Als im darauffolgenden Jahr ein Gestaltungswettbewerb für den neuen Film ausgeschrieben worden war, schrieben vier schwulenpolitische Akteure (Rainer Hoffschildt, Joachim Müller, Eberhard Zastrau und Alexander Zinn), von denen einige bereits zuvor öffentlich gegen die Repräsentation von Lesben aufgetreten waren,⁶⁰ im März 2010 einen Protestbrief an Kulturstaatsminister Bernd Neumann. Darin kam erneut der Vorwurf der Instrumentalisierung und Geschichtsklitterung auf. Der Brief war ebenfalls von zahlreichen Historiker*innen und Gedenkstättenleiter*innen unterzeichnet worden, u.a. von Insa Eschebach, der damaligen Leiterin der MuGR, und von Günther Morsch, dem damaligen Direktor der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (SBG).⁶¹ Letzterer hatte 2001 die Forderung nach einem Denkmal für die homosexuellen NS-Opfer mit unterzeichnet (vgl. Tomberger 2012: 194ff). Als Leiter der SBG wird er, ebenso wie Alexander Zinn, auch in der Auseinandersetzung um die Gedenkkugel eine zentrale Rolle spielen.

Im weiteren Fortgang der Berliner Debatte wurde der Zeitschrift Emma von Eberhard Zastrau eine „Mobilmachung von Lesben“ vorgeworfen (Zastrau, zit. nach Tomberger 2012: 201f), Götz Aly kritisierte die ‚verbissenen, organisierten Lesben, die auch gerne Opfer sein wollten‘, die Süddeutsche Zeitung sprach von einer ‚elendigen Kussquote‘ und der ‚Verhöhnung der schwulen Opfer‘ und die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom ‚Sieg der lesbischen Lobby‘ (vgl. Tomberger 2012: 200ff; Bisky 2010). Tomberger (2012: 202f) stellt fest, dass die „Initiatoren des Protestschreibens keineswegs als schwule Lobby wahrgenommen oder in ihren Motiven kritisch hinterfragt worden sind. Allein lesbienpolitischen Akteurinnen wird unterstellt, das Gedenken zu instrumentalisieren“, obwohl „schwule identitätspolitische Anliegen den Entstehungsprozess des Denkmals maßgeblich prägten [...]“ und die Wettbewerbsausschreibung selbst einen „Ort der Selbstvergewisserung“ für heutige Schwule und Lesben vorgesehen hatte.

Trotz der lautstarken Gegenstimmen wurde von 2012 bis 2014 der Film *Kuss ohne Ende* von Gerald Backhaus gezeigt, der fünf Kusszenen zwischen zwei Frauen*paaren und

⁶⁰Joachim Müller hatte bspw. bereits 1996 in einem offenen Brief gegen die Namensänderung zu Initiative HomoMonument, protestiert. Er kritisierte, „daß unter der Flagge scheinbarer *political correctness* der ideologisch grundierte Mythos einer NS-Lesbenverfolgung festgeschrieben werden soll“, welcher eine „Verhöhnung und Verletzung“ der NS-Opfer bedeute (Müller 1996: 120). Eberhard Zastrau hatte kritisiert, dass durch die Ortswahl des geplanten Denkmals in unmittelbarer Nähe des Denkmals für die ermordeten Juden Europas der Umstand, dass „Lesben ihrer Zeitschriftenlektüre verlustig gingen“ auf eine Ebene mit der *Shoah* gestellt würde (Zastrau, zit. nach Bisky 2010).

⁶¹Die vier Verfasser haben bzw. hatten als Vertreter der Opfergruppe der Homosexuellen Funktionen in Beiräten von Gedenkstätten und Landesstiftungen inne und somit einen direkten Kontakt zu den Gedenkstättenleiter*innen (vgl. Tomberger 2012: 202). Hoffschildt war Mitglied im Beirat der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, die anderen waren zwischen 1993 und 2020 Mitglieder im Beirat der SBG (vgl. Hoffschildt; Müller; Zastrau; Zinn 2010).

drei Männer*paaren darstellt. Bis 2018 wechselten sich beide Filme im Zweijahrestakt ab. Seitdem wird, nach einem weiteren Wettbewerb, eine Videosequenz von Yael Bartana gezeigt, die neben verschiedenen sich küssenden Paaren Bilder der NS-Homosexuellenverfolgung und der Emanzipationsbewegungen der letzten Jahrzehnte darstellt. Lesben werden demnach inzwischen in den Filmsequenzen repräsentiert, das strukturelle Dilemma des Denkmals bleibt laut Tomberger (2012: 189) jedoch bestehen: „Es basiert einerseits auf einem gestalterischen Entwurf, der exklusiv auf schwule Männer ausgerichtet ist. Andererseits soll das Denkmal Schwule *und* Lesben als Widmungsgruppe berücksichtigen“. Der Kompromiss „beschränkt sich [...] darauf, lesbische Frauen in eine Rahmung einzupassen, die sich an schwuler Geschichte orientiert“ (ebd.: 207).⁶²

5. Prozessanalyse: Die Debatte um die Gedenkkugel

Nachfolgend wird zunächst der Konflikt um die Gedenkkugel in der Gedenkstätte Ravensbrück chronologisch nachgezeichnet und in einzelne Phasen eingeteilt. Die Rekonstruktion der Debatte erfolgt anhand von öffentlich zugänglichen Quellen wie Stellungnahmen, Pressemitteilungen, sowie wissenschaftlichen und Zeitungsartikeln. Die Darstellung ist sicherlich nicht vollständig, da bspw. die Verhandlungen der Entscheidungsgremien nicht öffentlich stattfinden und die Protokolle nicht zugänglich sind. Da der Fokus dieser Arbeit auf der strukturierten Darstellung der öffentlichen Debatte und der beteiligten Akteur*innen und Projekte liegt, bedeutet dies jedoch keine signifikante Einschränkung des Erkenntniswerts.

5.1 Die Vorlaufphase bis 2012: Zwei Gedenktafeln

Bereits im Jahr 1995 rief ein Bündnis lesbischer Frauen* aus Berlin und Brandenburg dazu auf, gemeinsam zu den Gedenkfeierlichkeiten zum Jahrestag der Befreiung nach Ravensbrück zu fahren und einen Kranz niederzulegen. Im Aufruf wird als Anlass genannt, dass bei den Feierlichkeiten in Sachsenhausen ein „Vertreter der Schwulen“ spräche, während etwas Vergleichbares in Ravensbrück nicht geplant sei (Helwerth 1995). Auch viele Aktivistinnen der Gruppe, die sich später für das Gedenkzeichen für lesbische Häftlinge einsetzte, nahmen bereits seit den 1990er Jahren an den Befreiungsfeiern teil (vgl. Haß 2017b).

⁶²Lesbenpolitische Akteurinnen* machten daher den durchaus provokativen Vorschlag, das Denkmal nachträglich zu einem Schwulendenkmal umzuwidmen (vgl. Tomberger 2012: 2017).

Im Jahr 2011 wandten sich der Landesverband Berlin-Brandenburg des LSVD (LSVD BB) und der Verein zur Integration und Vernetzung von Schwulen, Lesben, Bisexuellen und Transgendern in der Uckermark, UM Queer e.V., an die Gedenkstätte Ravensbrück. Ihr Anliegen war zunächst die Installation einer geschlechtsneutral formulierten Tafel, die den wegen Homosexualität Inhaftierten gedenken sollte. Da dies jedoch aufgrund des divergierenden strafrechtlichen Rahmens für homosexuelle Frauen* und Männer* im NS in der SBG nicht mehrheitsfähig war, wurden zwei Gedenkzeichen geplant (vgl. Tomberger 2015b: 100f; Steininger 2015: 5f). Eine Tafel sollte den männlichen*, die zweite sollte den weiblichen* Verfolgten gewidmet sein und folgende Inschrift tragen: „Im Gedenken an lesbische Frauen, die aus politischen, religiösen, rassistischen oder sozialen Gründen im KZ Ravensbrück in den Jahren 1939-1945 inhaftiert waren“ (Feminismus Widerstand 2018). Die MuGR unterstützte das Anliegen mit der Veranstaltung eines Ideen-Workshops im Februar 2012, welcher das Spinnboden Lesbenarchiv & Bibliothek e.V. veranlasste, sich als Verein mit explizit lesbischem Fokus ebenfalls für das Gedenkzeichen einzusetzen (vgl. Tomberger 2015b: 100f; Steininger 2015: 5f). Im Dezember 2012 teilte die SBG den Initiativen mit, dass eine Tafel für lesbische Frauen* abgelehnt worden sei. In einer E-Mail an die Aktivist*innen schrieb Stiftungsdirektor Günther Morsch, dass „[i]nnerhalb der Stiftung [...] die Befürchtung überwogen [habe], daß aus der bloßen Existenz der Gedenktafel auf eine polizeiliche Verfolgungsgeschichte von lesbischen Frauen im System der Konzentrationslager zurückgeschlossen werden könnte“ (Morsch, zit. nach Tomberger 2015b: 100). Der Beschluss einer Tafel sei dann möglich, wenn neue Forschungsergebnisse die explizite Verfolgung lesbischer Frauen* belegen könnten (vgl. ebd.).⁶³ Die Tafel, die den wegen Homosexualität in Ravensbrück inhaftierten Männern* gewidmet ist, wurde im April 2012⁶⁴ mit der folgenden Inschrift eingeweiht: „Den Männern, die wegen Homosexualität 1939 bis 1945 im KZ Ravensbrück inhaftiert, geschunden und ermordet wurden“ (zit. nach Tomberger 2015b: 100f). Eschbach (2019: 58f) kritisiert in einem späteren Text, dass, während Tafeln in anderen Gedenkstätten meist geschlechtsneutral „den homosexuellen Opfern“ gewidmet seien, der LSVD BB „[...] es am historischen Ort eines Frauen-Konzentrationslagers wichtig [fand], die

⁶³In zwei späteren Debattenbeiträgen sind Corinna Tomberger und Günther Morsch uneinig über die Position der MuGR in diesem Prozess. Während Tomberger der Ansicht ist, die Gedenkstätte habe das Vorhaben der schwulen *und* der lesbischen Gedenktafel explizit unterstützt (vgl. Tomberger 2015b: 100), widerspricht Morsch und betont, dass die MuGR sich als Teil der SBG den Beratungsgremien verpflichtet fühle (vgl. Morsch 2016: 180).

⁶⁴Insa Eschbach (2019: 58) nennt als Jahr der Einweihung 2014.

männliche Geschlechtsidentität besonders hervorzuheben, um zu verhindern, dass BesucherInnen unter dem Begriff ‚homosexuelle Opfer‘ gar auch Frauen subsumieren könnten.“ Hier hätten sich die „langen und qualvollen Debatten, die bis heute zu keinem Ergebnis geführt haben“ bereits angekündigt (ebd.: 59).

5.2 Die 1. Konfliktphase 2014-2017: Vom ‚wilden Gedenkzeichen‘ zur Teilentscheidung

Zum Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers im Jahr 2014 legte ein kleiner Kreis „autonome[r] Feministinnen, Frauen/Lesben aus [...] Deutschland und Österreich“, die bereits seit vielen Jahren an den Befreiungsfeierlichkeiten teilnahmen, einen Kranz zur Erinnerung an die lesbischen Häftlinge ab (Steininger 2015: 6). Hierfür wählten sie den Neuen Gedenkort der MuGR, an dem die Gedenkzeichen für verschiedene Opfer(-gruppen) zu finden sind. Zudem veranstalteten sie einen Gesprächskreis zum Thema „Verfolgung und Ermordung von lesbischen Frauen im Faschismus“ (ebd.). Da nach eigener Aussage der Wunsch nach einem würdigeren Gedenken bestehen blieb, legten die Aktivistinnen am 19. April 2015 bei den Feierlichkeiten zum 70. Jahrestag der Befreiung, nahe der Tafel für die männlichen* ‚Rosa-Winkel-Häftlinge‘ ein Gedenkzeichen ab. Hierfür fand sich eine Gruppe, die seitdem unter dem Namen Autonome feministische FrauenLesben aus Deutschland und Österreich (im Folgenden: Initiative) fungiert. Die Aktivistinnen Wiebke Haß, Susanne Kuntz, Irmes Schwager, Lisa Steininger, Maria Newald, Petra Abel u.a. (vgl. Haß 2017b; Knuth 2018) verorten ihr Engagement in der Tradition „lesbischer Aktivistinnen der ehemaligen DDR in den 80er Jahren“ (Steininger 2018). Über Gestaltung und Inschrift des Gedenkzeichens hatte die Gruppe vor dem Jahrestag intensiv diskutiert. Die naturbelassene, bräunlich-rote Keramikugel war in der Werkstatt eines Gruppenmitglieds entstanden:

„Wir hatten uns für Ton als Material entschieden, da er ein erdiges, gut bearbeitbares Material ist, das in gebrannter Form widerstandsfähig und langlebig ist. Eine Kugel, dreidimensionale Form des Kreises und ein spirituell verbindendes, lebensbejahendes Symbol schien uns die passende Form zu sein“ (K(r)ampfader 2015: 6).

Neben einem „Lesbenzeichen der sich berührenden Hände, Symbol der Vulva“ in weißer Farbe zierte sie die folgende, ebenfalls weiße Inschrift: „In Gedenken an die verfolgten und ermordeten lesbischen Frauen und Mädchen. Ihr seid nicht vergessen“ (Eschebach

2019: 65; Tagesspiegel 2017).⁶⁵ Die Gedenkzeremonie umfasste neben der Niederlegung der Kugel eine kurze Ansprache und Geigenimprovisationen. Einige der LiK-Aktivistinnen, die sich bereits in der DDR für ein lesbisches Gedenken in Ravensbrück eingesetzt hatten, legten einen weiteren Kranz mit der Aufschrift „Ihr seid nicht vergessen“ nieder. Zudem organisierte die Initiative eine Veranstaltung zum Thema *Verfolgung von lesbischen Frauen im Nationalsozialismus - Information, Austausch, Gedenken* (vgl. K(r)ampfader 2015: 6).

Im Mai 2016 ließ die Leitung der MuGR die Kugel auf Weisung von Günther Morsch als ohne Genehmigung verlegtes, ‚wildes Gedenkzeichen‘ entfernen (vgl. Steininger 2018). Laut Alexander Zinn geschah dies erst, nachdem Joachim Müller, der von 1993 bis 2001 die homosexuelle Opfergruppe im Beirat der SBG vertreten hatte (vgl. LSVD BB 2013), im Frühjahr zufällig auf die Kugel aufmerksam wurde und bei der Stiftungsleitung intervenierte (vgl. FZ Wien 2017: 2). Daraufhin stellte die Initiative im Oktober 2016 einen offiziellen Antrag für ein Erinnerungszeichen mit einer etwas geänderten Inschrift:

„Im Gedenken aller lesbischen Frauen und Mädchen im Frauen-KZ Ravensbrück und Uckermark. Lesbische Frauen galten als ‚entartet‘ und wurden als ‚asozial‘, als widerständig und ver-rückt [sic] und aus anderen Gründen verfolgt und ermordet. Ihr seid nicht vergessen!“ (zit. nach Bäckerová 2016: 6).

Mit den Begriffen ‚entartet‘ und ‚ver-rückt‘ sollte stärker auf strukturelle Repressionsverhältnisse wie die Psychiatrisierung lesbischer Frauen* verwiesen werden (vgl. Heinrich 2017: 4). Die Aktivistinnen hatten zuvor international um Unterstützung geworben (vgl. Steininger 2016: 5). Eine Unterstützer*innenliste mit Unterschriften von 519 Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen wurde dem Antrag beigefügt. Auch das Internationale Ravensbrück Komitee (IRK) sendete einen unterstützenden Brief an den Stiftungsdirektor (vgl. ebd.).

Der internationale Beirat der SBG beriet am 14. November 2016 über den Antrag und stellte ihn zurück: „Nach intensiver und kontroverser Diskussion kann derzeit kein Beschluss für oder gegen den Antrag gefasst werden. Kompromisse wären der frühere Konsensvorschlag [von 2011, Anm. I.G.], der verschiedene Verfolgungsgründe aufzählt, oder die Nennung konkreter Namen“ (Feminismus Widerstand 2018). Der Beirat ist eines

⁶⁵In anderen Quellen wird nur der erste oben zitierte Satz als Inschrift genannt (vgl. K(r)ampfader 2015: 6; Heinrich 2017: 3). Steininger (2015: 6) nennt eine andere Inschrift der niedergelegten Kugel, die in Eschebachs (2019: 65) Aufstellung aller verhandelten Inschriften wiederum nicht vorkommt: „In Gedenken an die lesbischen Frauen und Mädchen, die als Widerständige, Ver-rückte [sic], ‚Asoziale‘ und aus anderen Gründen verfolgt und ermordet wurden“.

von zwei Beratungsgremien der SBG, welches dem Stiftungsrat und -vorstand Vorschläge unterbreiten kann. In ihm haben „bis zu 20 vertretende[...] Personen der vom Zweck der Stiftung betroffenen Gruppen und Verbände“ Plätze inne, die auf Vorschlag des Stiftungsrates vom für Kultur zuständigen Mitglied der Landesregierung für vier Jahre berufen werden (Landesregierung Brandenburg 2019). Das zweite beratende Gremium, die Fachkommission, ist mit sieben Sachverständigen besetzt, die auf ähnliche Weise berufen werden. Die Kommission „erarbeitet Empfehlungen zur Arbeit der Stiftung und begutachtet die von der Stiftung erstellten Konzeptionen“ (ebd.). Die Entscheidungen beider Gremien sind nicht bindend, sondern Empfehlungen. Meistens wird ihnen jedoch von der SBG Folge geleistet.

In einem offenen Brief des Autonomen Feministischen FrauenLesbenZentrums Wien (FZ Wien) vom Oktober 2017 wird eine (interne) schriftliche Ablehnung der Gedenkkugel von Alexander Zinn, die er 2016 in den Beirat eingebracht hatte, ausführlich zitiert und als frauen*- und lesbenfeindlich kritisiert. Zinn, der seit 2008 als Vertreter der homosexuellen Opfergruppe im Beirat der SBG fungiert, wird u.a. mit der Aussage zitiert, dass die NS-Eliten weibliche* Homosexualität zwar ablehnten, jedoch auch der mögliche Nachweis, dass eine oder mehrere Frauen* aufgrund ihrer (vermeintlichen) Homosexualität inhaftiert worden seien, kein Beweis für eine Verfolgung bilde. Bei einer Bewilligung des Antrags der Initiative würde sich der Beirat der „Geschichtsklitterung“ schuldig machen und dafür mitverantwortlich sein, dass „die Legende einer ‚Lesbenverfolgung‘“, die unseriös sei und sich auf zweifelhafte Einzelfälle stütze, „von Presse und Öffentlichkeit als ‚historische Wahrheit‘ akzeptiert“ werde (Zinn, zit. nach FZ Wien 2017: 1). Der Gedenkstättenleitung von Ravensbrück, die laut Zinn zuvor eine positive Stellungnahme⁶⁶ bezüglich der Gedenkkugel veröffentlicht hatte, wirft er naives bis berechnendes Verhalten vor und dass sie „die politisch motivierte Debatte über eine angebliche Verfolgung lesbischer Frauen, die seit Jahren immer wieder hochkochte“ ignoriere (Zinn, zit. nach ebd.). Unter anderem mit ihrer Aussage, dass aus der bloßen Existenz des Gedenkzeichens nicht auf eine polizeiliche Verfolgungsgeschichte lesbischer Frauen* geschlossen werde, während die Antragstellerinnen sich explizit auf eine solche Verfolgung berufen würden, mache sich Insa Eschebach zur „Komplizin einer vollkommen unakzeptablen Instrumentalisierung der Geschichte für aktuelle politische Interessen“ (Zinn, zit. nach ebd.: 2). Zudem versteht Zinn in seinem Schreiben sowohl den Antrag der Initiative als auch das vorherige Legen eines ‚wildes Gedenkzeichens‘ als

⁶⁶Die Stellungnahme liegt der Autorin nicht vor.

Affront gegenüber dem Beirat und als Zeichen dafür, dass die Initiative die Beschlüsse des Gremiums nicht akzeptiere, da dieses bereits 2012 gegen eine lesbische Gedenktafel beschieden habe (vgl. ebd.: 1; Feminismus Widerstand 2018). Die Initiative reagierte enttäuscht auf die Entscheidung des Beirats, mit Hinblick auf Zinns internes Schreiben „aber auch erobst und entsetzt über den abwertenden Umgangston und die Ignoranz und Verleugnung der Verfolgung von lesbischen Frauen“ (Feminismus Widerstand 2018). Auf einen anderen Debattenbeitrag von Corinna Tomberger, der bereits 2015 in der Schriftenreihe *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland* erschienen war, folgte 2016 in der gleichen Veröffentlichung eine *Erwiderung* von Günther Morsch. Tomberger hatte kritisiert, dass die wegen Homosexualität verfolgten Männer* und der §175 als Vergleichsgröße fungieren würden, an der die Geschichte lesbischer Frauen* gemessen werde. Zudem merkt sie an, dass für inhaftierte Kinder und Französinen* jeweils ein Gedenkzeichen existiere, obwohl sie ebenfalls keine Verfolgungskategorien bildeten, da sie, im Gegensatz zu Lesben „als legitim angesehene soziale Kategorien“ gelten würden (Tomberger 2015b: 101). Zuletzt kritisiert sie, dass für Außenstehende und die engagierten Initiativen nicht ersichtlich sei, wessen Votum ausschlaggebend für eine Entscheidung sei und betont, dass Gedenkstätten geschichtspolitische Akteurinnen seien, welche die Sichtbarkeitsverhältnisse sozialer Gruppen beeinflussten (vgl. ebd.: 107). In seiner *Erwiderung* wirft Morsch (2016: 180) Tomberger „Fehler, Auslassungen und Missdeutungen“ vor. Er selbst habe sich um eine Einigung bemüht und einen Kompromissvorschlag zur Inschrift gemacht: „Im Gedenken an alle lesbischen Frauen, die als politisch und rassistisch Verfolgte, weil sie als sozial unangepasst galten oder aus religiösen Gründen von 1939-45 in Ravensbrück inhaftiert waren“ (ebd.: 181). In der Fachkommission habe der Vorschlag Zustimmung gefunden, im Beirat sei er jedoch aus Angst vor der Gleichsetzung der Verfolgung weiblicher* mit männlicher* Homosexualität und aufgrund der Vermutung, dass die Betroffenen die öffentliche Benennung als lesbisch nicht gewollt hätten,⁶⁷ angelehnt worden. Auch den anderen Kritikpunkten widerspricht er: Die SBG arbeite transparent und Gedenkstätten würden ihren Sinn als Orte der Trauer verlieren, wenn sie als Hilfsmittel für die Sichtbarkeit bestimmter Gruppen instrumentalisiert würden (vgl. ebd.).

⁶⁷Aktuell spiegelt sich dieses Dilemma in der Klage der Tochter einer Konzentrationslager-Überlebenden gegen Anna Hájková wider, die über deren Beziehung mit der Aufseherin Anneliese Kohlmann geschrieben hatte (vgl. Grothe 2020). Eschebach stimmt Morsch's Vermutung, dass die Benennung oftmals nicht gewollt wäre, zu, zugleich illustrierte und perpetuierte das Argument jedoch „den prekären Status lesbischer Identität“ und ein „Gebiet der Undenkbarkeit und Unaussprechlichkeit“ (Eschebach 2019: 62).

Auch Jahr 2017 dauerte die rege öffentliche Auseinandersetzung an. So zum Beispiel bei der von der MuGR organisierten Fachtagung *Identitätspolitik und Gedenken. Schwul-Lesbische Erinnerungskulturen in der Diskussion* am 20. und 21. April, deren Ziel es war, unterschiedliche wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen der Debatte miteinander ins Gespräch zu bringen (vgl. Heinrich 2017: 1).⁶⁸ Dort präsentierte die Initiative außerdem ihre Ausstellung *Lesbische Gedenkkugel. Geschichte und Hintergrund für ein Gedenkzeichen für lesbische Frauen, die im NS-Faschismus verfolgt und ermordet wurde*.⁶⁹ Sie beinhaltete u.a. Papierrollen, auf welche die Unterstützungsunterschriften gedruckt wurden, von den Aktivistinnen recherchierte Biografien lesbischer Frauen* aus der NS-Zeit und verschiedene Artikel zum Thema (vgl. Haß 2017b: 2). Zum Jahrestag der Befreiung am 22. und 23. April fand wie in den vorherigen Jahren wieder ein lesbisches Gedenken statt (vgl. K(r)ampfader 2019).

Die Initiative und ihre Unterstützer*innen warben zudem im Jahresverlauf auf verschiedenen Ebenen weiter für ihr Anliegen. So zum Beispiel im Juni bei einer Vortragsveranstaltung mit Corinna Tomberger im Schwulen* Museum. Dort wurde auch zeitweise ein Exemplar der Gedenkkugel (mit der Inschrift aus dem Antrag von 2016) ausgestellt (vgl. Steininger 2017: 18; Queer.de 2017). Im Oktober 2017 veröffentlichte außerdem das FZ Wien den bereits erwähnten offenen Brief an die „Lesbische, Schwule und Queere [sic] Öffentlichkeit“, in dem, einer Anregung der Initiative folgend, die Leser*innen aufgefordert wurden, an den LSVD BB, den Beirat und die SBG zu schreiben und Stellung für die Kugel zu beziehen (vgl. FZ Wien 2017).⁷⁰

Nachdem die Beiratssitzung vom 5. Mai 2017 erneut ergebnislos verlaufen war, teilte Günther Morsch dem LSVD BB am 15. September mit, dass die SBG sich für die Anbringung einer Gedenktafel entschieden habe und derzeit eine "zustimmungsfähige Formulierung erarbeitet und diskutiert" würde (Morsch, zit. nach Queer.de 2017). Er betonte außerdem, dass die anwesenden Beiratsmitglieder bei der letzten Sitzung noch einmal

⁶⁸Es nahmen unter anderem Diana Golze, die brandenburgische Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg sowie Insa Eschebach, Claudia Schoppmann, Anna Hájková, Thomas Rahe, Lutz van Dijk sowie Vertreterinnen der Gruppe LiK und der Initiative teil (vgl. Heinrich 2017).

⁶⁹Im Verlauf des Jahres wurde die Ausstellung zu weiteren Anlässen wie der European Lesbian* Conference und anlässlich des 70-jährigen Bestehens der Österreichischen Lagergemeinschaft Ravensbrück im FZ Wien gezeigt (vgl. Steininger 2017: 18).

⁷⁰Im November schrieben knapp 100 Personen an den Beirat und erklärten ihre Unterstützung für die Gedenkkugel (vgl. Steininger 2017: 18).

„übereinstimmend festgestellt [haben], dass es nach dem bisherigen wissenschaftlichen Forschungsstand nicht belegt ist, dass lesbische Frauen wegen ihrer Homosexualität mit KZ-Haft bestraft wurden. Es lässt sich bisher auch kein einziger Fall finden (unter 139.000 Häftlingsfrauen), in dem nachweislich lesbisches Verhalten unter Vorwänden (z.B. als Asoziale) mit KZ-Haft sanktioniert wurde“ (Morsch, zit. nach ebd.).

LSVD BB-Landesgeschäftsführer Jörg Steinert äußerte sich laut Queer.de positiv gegenüber einem möglichen Kompromiss zu einer Inschrift, welche die verschiedenen Inhaftierungsgründe bzw. Haftgruppen nenne. Zu dessen Gunsten wäre er bereit, den zuvor gestellten, eigenen Antrag des LSVD BB zurückzuziehen. Der Verband hatte, trotz des laufenden Antrags für die Gedenkkugel, einen eigenen Vorschlag für eine Erinnerungstafel eingebracht, der von der Initiative als Gegenantrag aufgefasst wurde (vgl. Steiniger 2017: 19). Der LSVD BB folgte dabei einem individualbiografischen Ansatz und wollte an die beiden Straßenbahnfahrerinnen Margarete Rosenberg und Elli Smula (siehe Kapitel 4.1.6) erinnern (vgl. Queer.de 2017). Die Aktivistinnen der Initiative werteten die Entscheidung für ein Gedenkzeichen als Erfolg, wollten jedoch nicht akzeptieren, dass mit einer Tafel statt der Gedenkkugel dem Vorschlag des LSVD BB Folge geleistet würde und kündigten an, die Kultusministerin zu kontaktieren, wobei jedoch nicht bekannt ist, ob ein solcher Kontakt tatsächlich stattfand (vgl. K(r)ampfader 2018a: 27).

5.3 Die 2. Konfliktphase 2017-2020: Die Inschrift

Eine grundlegende Entscheidung für ein lesbisches Gedenkzeichen war gefallen, nun rückte dessen Umsetzung in den Fokus. Am 20. November 2017 schaltete sich auch der LSVD Bundesvorstand öffentlich in die Debatte ein. In einer Stellungnahme forderte er den Beirat auf, „ein angemessenes Gedenken an das Leid lesbischer Frauen sicherzustellen“ (LSVD Bund 2017). Das Gedenken an die verfolgten schwulen Männer* würde ihrer Ansicht nach nicht durch die Thematisierung lesbischen Leids im NS geschmälert oder entwertet. Der Bundesvorstand führt außerdem an, dass das Fehlen vielfältiger, belastbarer Belege für eine Verfolgung allein aufgrund weiblicher* Homosexualität nicht den Umkehrschluss zulasse, dass Geschlechtsidentität und Sexualität lesbischer Frauen* für die NS-Justiz „völlig ohne Belang“ gewesen seien (ebd.). Es sei außerdem unabdingbar, auch „[...] die Unsichtbarkeit von Lesben zu thematisieren [...]“ und den Verfolgungsbegriff auf unterschiedliche Formen der Repression anzuwenden (ebd.). Mit Bezug zu den Beiträgen von Thomas Rahe und Lutz

van Dijk bei der Fachtagung im April stellte der Bundesvorstand heraus, dass seiner Ansicht nach ein allein an NS Kriterien gemessenes Gedenken wissenschaftliche Erkenntnisse vernachlässige, NS-Kategorien reproduziere und Stigmatisierungen verlängern könne (vgl. ebd.). Kurz vor der nächsten Sitzung des Beirats erschien zudem im Tagesspiegel der Artikel *Ich wollte nicht sterben, bevor ich eine Frau geküsst habe*, in dem sich die Historikerin Anna Hájková und Birgit Bosold, Vorstandsmitglied des Schwulen Museums, für das Gedenkzeichen aussprechen (vgl. Hájková; Bosold 2017). In der folgenden Beiratssitzung am 24. November 2017 brachte der LSVD BB einen weiteren Vorschlag für eine Inschrift ein. Da dies ohne Absprache mit der Initiative geschah, wurde er von dieser als ‚Gegenantrag‘ gegen ihr Vorhaben gewertet. Keiner der insgesamt drei eingebrachten Anträge wurde positiv beschieden (vgl. Steininger 2017: 18f). Im Dezember teilte Günther Morsch der Initiative schriftlich mit, dass bei der Beiratssitzung erneut intensiv, aber ergebnislos diskutiert worden sei und dass daher die Beratungsgremien darum bäten, „dass die Antragssteller sich auf einen gemeinsamen Antrag [für einen neuen Widmungstext, Anmerkung I.G.] einigen mögen“ (Morsch, zit. nach Steininger 2017: 19). In dem Schreiben wird erneut erklärt, dass es keine Verfolgung weiblicher* Homosexualität gegeben habe, gleichzeitig wird jedoch zugestanden, dass es „[t]rotzdem [...] ein anzuerkennendes Bedürfnis [ist], dass auch jener lesbischen Frauen gedacht werden kann [...]“ (Morsch, zit. nach ebd.). Die Initiative sei laut Lisa Steininger bereit gewesen, über die Inschrift zu verhandeln. Steininger, selbst auch Teil der Initiative und Mitglied der Österreichischen Lagergemeinschaft, wertete es als Erfolg, „dass mittlerweile auch die Gegner eines lesbischen Gedenkens in den Gremien der Gedenkstätten anerkennen müssen, dass es eine breite Öffentlichkeit gibt, die dafür eintritt, lesbischer Frauen zu gedenken“ (ebd.). Sie kritisierte jedoch, dass der LSVD BB und Alexander Zinn weiterhin Teil der Verhandlungen seien, da letzterer die Lesbenverfolgung als ‚Legende‘ und ‚Geschichtsklitterung‘ abgestritten habe (vgl. ebd.). Um zu einer Einigung zu gelangen sollte laut Morsch im nächsten Schritt ein klärendes Gespräch zwischen dem LSVD BB und der Initiative stattfinden (vgl. K(r)ampfader 2018a: 27). Da sich hierzu in der Folgezeit keine Informationen finden, ist zu vermuten, dass ein solches Gespräch nicht stattgefunden hat.

Zum Jahrestag der Befreiung am 21. und 22. April 2018 fand wieder eine lesbische Gedenkzeremonie, diesmal mit einer Rede der brandenburgischen Landesgleichstellungsbeauftragten Monika von der Lippe und eine Diskussionsveranstaltung zum *Gedenken an lesbische Häftlinge, die in Ravensbrück*

inhaftiert waren statt. Auch die Ausstellung der Initiative wurde in einem Raum der Gedenkstätte gezeigt (vgl. K(r)ampfader 2018b: 8). Zur nächsten Beiratssitzung am 27. April fanden die Mitglieder beim Betreten des Sitzungsraumes zwei Plakate mit den Beschriftungen „Keine Gedenktafel mit (L)SVD-Logo – Ja! Zur Gedenkkugel jetzt“ und „Stoppt die Bevormundung lesbischer Gedenkkultur“ vor (zit. nach K(r)ampfader 2018b: 10). Zudem waren die Tische mit Flugblättern bestückt worden, in denen „eine Inschrift [abgelehnt wird], aus der die Haltung spricht, dem kleineren Übel zuzustimmen, wenn man es schon nicht verhindern konnte“ (zit. nach ebd.). Der Antrag des LSVD BB hatte vorgesehen, dessen Logo auf dem Gedenkzeichen zu platzieren. Der Beirat verschob auch bei dieser Sitzung wieder die Entscheidung, da noch weiterer Klärungsbedarf bestanden habe. So wurde auch der Antrag des LSVD BB nicht positiv beschieden, mit der Begründung, dass er ohne die Initiative zustande gekommen sei (vgl. ebd.). In der FrauenLesbenZeitschrift K(r)ampfader wurde dies als Erfolg gewertet.

Ein sich auf die Debatte auswirkender Personalwechsel vollzog sich am 1. Juni 2018. Günther Morsch, seit 1997 Direktor der SBG, ging in den Ruhestand und Axel Drecoll trat seine Nachfolge an. Am 21. Juni veranstaltete außerdem die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas eine Podiumsdiskussion zum Thema *Stieftöchter der NS-Aufarbeitung. Neue Forschungsperspektiven zur Verfolgungsgeschichte von Lesben 1933-1945*, an der Anna Hájková, Ulrike Janz und Matthias Heyl, Leiter der Pädagogischen Dienste der MuGR, teilnahmen (vgl. Janz 2019: 18ff). Die Veranstaltung bezog sich zwar nicht explizit auf die Gedenkkugel, gab dem titelgebenden Themenkomplex jedoch in diesem offiziellen Rahmen ein Forum.

Am 6. September 2018 organisierten die zum Teil mit der Initiative assoziierten lesbenrechtlichen Aktivistinnen Stephanie Kuhnen, Anja Kofbinger, Ina Rosenthal und Petra Abel eine Gedenkveranstaltung für lesbische Frauen* am Berliner Denkmal für die verfolgten Homosexuellen (vgl. Queer.de 2018b; Knuth 2018). Auch schwule Aktivist*innen nahmen teil und LSVD Bundesvorstandsmitglied Axel Hochrein hielt eine Rede, in der er die „Hierarchisierung und Quantifizierung von Leid und Unrecht“ ablehnte. Sein Verband begrüße das lesbische Gedenken in Ravensbrück, da Lesben im NS wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt und „genau wie schwule Männer und andere Opfergruppen“ Opfer des Regimes geworden seien: „Das ist die traurige, historische Wahrheit“ (Hochrein 2018).

Nichtsdestotrotz kam es im Oktober zu einer weiteren Verschärfung des Umgangstons und einer raschen Folge mehrerer Ereignisse. In der Beiratssitzung am 9. Oktober brachte

die Initiative einen Kompromissantrag mit der verkürzten Inschrift „Im Gedenken an die lesbischen Frauen im KZ Ravensbrück und Uckermark“ ein (Steininger 2019: 23). Dieser wurde laut Steininger abgelehnt, da er die Verfolgung lesbischer Frauen* nicht explizit ausgeschlossen habe. Die Österreichische Lagergemeinschaft stellte in Solidarität mit der Initiative und „in Verbundenheit mit Mitgliedern der Österreichischen Lagergemeinschaft Ravensbrück, die ihr Leben lang in Lebensgemeinschaften mit ihren Partnerinnen lebten und dies nicht öffentlich benannten [...]“ einen eigenen Antrag (ebd.). Dieser Antrag, der den ursprünglichen Inschriftstext der Initiative von 2015 vorsah, fand ebenfalls keine Mehrheit. Und auch der LSVD BB brachte einen weiteren eigenen Vorschlag für ein Gedenkzeichen ein, nachdem er alle vorherigen Anträge zurückgezogen hatte (vgl. Steininger 2018: 5f; LSVD BB 2018b). Der von den Vorstandsmitgliedern Yasemine-Blanche Werder und Ulrich Keßler unterzeichnete Antrag sah eine auf einem Betonsockel fixierte Metallkugel mit der Inschrift „Den lesbischen Frauen aller Verfolgtengruppen“ vor (Werder; Keßler 2018). Als etwas längere Alternative wurde noch eine zweite Widmung beantragt: „Den lesbischen Frauen unter den Häftlingen der verschiedenen Verfolgtengruppen“ (ebd.). Die Formulierungen wurden damit begründet, dass auch die Fachkommission bereits im September 2017 festgestellt habe, dass die Bestrafung lesbischer Frauen* mit KZ-Haft nicht belegt sei, es jedoch zweifelsfrei feststehe, dass es unter den Inhaftierten lesbische Frauen* gegeben habe (vgl. ebd.). Es sollte demnach in der Inschrift deutlich werden, dass einige der Frauen*, die aus verschiedenen Gründen und in verschiedenen Häftlingskategorien in Ravensbrück inhaftiert waren, zufällig auch Frauen* liebten, dieser Umstand jedoch nicht mit ihrer Haft in Zusammenhang stand. Als Stifter*innen sollten auf dem Gedenkzeichen der LSVD BB und die Initiative, aber keine anderen Organisationen genannt werden (vgl. ebd.). In Frage wäre hierfür als langjährig aktive Institution z.B. das Spinnboden Lesbenarchiv, aber auch einige beteiligte Einzelpersonen gekommen. Das Schreiben endete mit der Hoffnung, dass die SBG „nunmehr diesem Antrag folgt, um dem berechtigten Anliegen der lesbischen Frauen nach einer Würdigung in der Gedenkstätte Ravensbrück endlich Rechnung zu tragen“ (ebd.). Steininger (2018: 5) kommentierte den Antrag im Mitteilungsblatt der Österreichischen Lagergemeinschaft: „Diese Metallkugel kann Eine [sic] fast als symbolische Kriegserklärung sehen“. Der Beirat stimmte in der Sitzung vom 9. Oktober mit knapper Mehrheit für die längere Inschrift des LSVD BB. Noch am selben Tag veröffentlichte der LSVD BB eine Presseerklärung mit der Information, dass der Beirat sich mehrheitlich für ihren Antrag entschieden habe und die

formale Umsetzung des Gedenkzeichens nun der SBG obliege (vgl. SBG 2018; LSVD BB 2018b). Mitglieder der Initiative beschrieben ihre Reaktion in einem späteren Artikel: „Wir waren entsetzt und auch schockiert [...]“ und: „Wem möchte der LSVD BB, der eine ‚Verfolgung lesbischer Frauen‘ immer in Frage gestellt hatte, gedenken?“ (K(r)ampffader 2018c: 1). Ihrer Ansicht nach hätten Alexander Zinn und der LSVD BB das Gedenkvorhaben behindert, boykottiert und abgewertet und wollten es nun vereinnahmen (vgl. ebd.).

Am darauffolgenden Tag, dem 10. Oktober, wurde von unbekannter Seite eine E-Mail von LSVD BB-Vorstandsmitglied Ulrich Keßler vom 9. August 2017 veröffentlicht. In der an Alexander Zinn gerichteten E-Mail schrieb Keßler: „In der aktuellen Diskussionslage erschien es uns jedoch erstmal besser, kein Öl ins Feuer zu gießen und damit den Krawalllesben weiteres Futter zu liefern“ (Keßler, zit. nach Queer.de 2018a). Viele Lesben reagierten entrüstet und drohten, aus dem LSVD auszutreten (vgl. Steininger 2018: 6). Die Historikerin Anna Hájková bezeichnete die E-Mail auf Twitter als „beredtes Zeugnis, wie die Mitarbeiter des LSVD Berlin-Brandenburg über die Aktivist*innen für lesbisches Gedenken in der Gedenkstätte Ravensbrück sprechen“ (Hájková, zit. nach Queer.de 2018a). Die Aktivistin Stephanie Kuhnen äußerte sich, ebenfalls auf Twitter, ähnlich: „Je suis #Krawalllesbe [sic] So sprechen Schwule von Lesben, deren geförderter Auftrag es ist, auch die Interessen von Lesben zu vertreten. Männerbünde raus aus Ravensbrück!“ (Kuhnen, zit. nach ebd.).⁷¹ Jörg Steinert, Geschäftsführer und Pressesprecher des LSVD BB, begründete die Äußerung gegenüber Queer.de damit, dass sie „aus akuter Verärgerung über das Verhalten einzelner Personen [erfolgt sei]. Die Wortwahl in der internen E-Mail hat Ulrich Keßler bereits vor über einem Jahr bedauert“ (Steinert, zit. nach ebd.).

Einen weiteren Tag später veröffentlichte die SBG eine Presseerklärung, in der Axel Drecoll und Insa Eschebach bedauernd feststellten, dass es angesichts unterschiedlicher Entscheidungen in den beiden Beratungsgremien und der andauernden Kontroverse „für die Errichtung eines Gedenkzeichens derzeit keine tragfähige Voraussetzung gibt“ (SBG 2018). Insgesamt seien fünf sehr unterschiedliche Textvorschläge verschiedener Antragssteller*innen diskutiert worden. Die Fachkommission habe bei ihrer Sitzung am 1. Oktober einen bereits zuvor beschlossenen Textvorschlag noch einmal bekräftigt⁷²,

⁷¹Kuhnen und andere Aktivistinnen* eigneten sich die Beschimpfung an und ließen Aufkleber mit dem in Regenbogenfarben gestalteten Schriftzug ‚Krawalllesbe‘ drucken (vgl. Steininger 2019: 23).

⁷²Gemeint ist vermutlich der Vorschlag von Günther Morsch, den er 2016 in seiner Erwiderung auf Tombergers Kritik erwähnte.

während der Beirat mit knapper Mehrheit für eine andere Widmung gestimmt habe. Die SBG forderte nun „die Initiativen auf, sich auf einen gemeinsamen Antrag zu verständigen, der den bisherigen Diskussionsstand berücksichtigt“ (ebd.). Abschließend wird die Pressemitteilung des LSVD BB als „kontraproduktiv“ kritisiert, weil sie „weder die Beschlusslage noch die Abläufe innerhalb der Stiftung korrekt wieder[gibt]“ (ebd.). Daraufhin kritisierte der LSVD BB noch am gleichen Tag in einem Newsletter die „Missachtung der Mehrheitsentscheidung im Beirat“ und dessen Degradierung durch den Stiftungsdirektor und die Gedenkstättenleiterin und berief sich darauf, dass es „[s]eit Gründung der Stiftung im Jahr 1993 [...] gängige Praxis [war], dass die Stiftung das jeweilige Votum des Beirates für Gedenktafeln umsetzt“ (LSVD BB 2018c). Der Antrag des LSVD BB sei zwar nicht sprachlich, aber inhaltlich mit dem Vorschlag der Fachkommission deckungsgleich gewesen (vgl. ebd.).

Am darauffolgenden Tag, dem 12. Oktober zog der LSVD BB in einer weiteren Pressemitteilung den eigenen Antrag zurück, "um der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten und seinen Gremien eine zeitnahe Entscheidung zu ermöglichen" (LSVD-BB 2018d). Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass der LSVD BB, gemeinsam mit UM Queer und dem Spinnboden Lesbenarchiv bereits am ursprünglichen Antrag im Jahr 2013 beteiligt war. Durch die verschiedenen Anträge sei nun eine Entscheidungsfindung der SBG erschwert worden, sodass dieser Schritt "[i]m Interesse eines baldigen Gedenkzeichens“ notwendig sei (ebd.).

Nach diesem ereignisreichen Oktober 2018 wurde es (in der Öffentlichkeit) erst einmal wieder ruhiger um die Gedenkkugel. Beim Jahrestag der Befreiung im April 2019 war die Initiative wieder mit ihrer Ausstellung und einer Gesprächsveranstaltung mit dem Titel *In Sicht - ein Gedenken an lesbische Häftlinge* mit Vorträgen von Susanne Kuntz und Wiebke Haß vertreten. An der ebenfalls von ihnen organisierten Gedenkfeier nahmen etwa 150 Personen teil, als Rednerinnen sprachen Vera Dehle-Thälmann (Vertreterin der Lagergemeinschaft/Freundeskreis e.V.), Marion Lüttig, (ehemaliges Mitglied im LSVD Bundesvorstand und ehemalige Vorsitzende des LSVD Baden-Württemberg) und erneut Monika von der Lippe (Gleichstellungsbeauftragte des Landes Brandenburg) (vgl. K(r)ampfader 2019: 4f). Die Beiratssitzungen im Jahr 2019 scheinen ergebnislos verlaufen zu sein, jedenfalls sind in der Berichterstattung keine Mitteilungen über die Beratungen oder etwaige Entwicklungen der Diskussion zu finden. Ein Forum erhielt das Thema allerdings dadurch, dass Invertito, das Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, als Thema der Ausgabe von 2019 die *Verfolgung homosexueller*

Männer und Frauen in der NS-Zeit & Erinnerungskultur wählte. Darin finden sich Debattenbeiträge von Forscher*innen und von Akteur*innen des Konflikts, u.a. von Laurie Marhoefer, Insa Eschebach, Alexander Zinn und Rüdiger Lautmann.⁷³

Im Januar 2020 fand ein von der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und dem LSVD Bundesvorstand angeregter Runder Tisch statt, an dem verschiedene Akteur*innen teilnahmen und einen gemeinsamen Antrag erarbeiteten (vgl. LSVD Bund 2020; Warnecke 2020).⁷⁴ In der Folge reichte am 1. Oktober 2020 die Initiative mit dem LSVD Bundesvorstand, dem Bündnis der Initiativen zur Unterstützung der Gedenkkugel für die verfolgten und ermordeten lesbischen Frauen und Mädchen im ehemaligen Frauenkonzentrationslager Ravensbrück und Uckermark (im Folgenden: Bündnis)⁷⁶, dem LesbenRing e.V., Rad und Tat - Offene Initiative Lesbischer Frauen, der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und dem Fachverband Homosexualität und Geschichte einen gemeinsamen Antrag auf die Verankerung einer Gedenkkugel ein. Die Keramikkugel solle nach dem Entwurf der Initiative und von der Künstlerin geschaffen werden, die bereits die anderen Exemplare gefertigt hatte. Die Antragsteller*innen bezogen sich in ihrem Schreiben auf die Aufforderung der SBG vom November 2018, dass die Initiativen sich auf einen gemeinsamen Antrag einigen sollten, welcher die bisherige Diskussion berücksichtige, und schlugen folgende Inschrift vor: „In Gedenken aller lesbischen Frauen und Mädchen im Frauen-KZ Ravensbrück und Uckermark. Sie wurden verfolgt, inhaftiert, auch ermordet. Ihr seid nicht vergessen“ (LSVD Bund 2020). Die Beiratssitzung fand am 5. November statt; eine Entscheidung wurde auch diesmal nicht getroffen. Auch wenn das Ergebnis der Sitzung als „ernüchternd“ beschrieben wurde, zogen die Aktivistinnen* nach fünf Jahren der Auseinandersetzung mitunter ein positives Fazit: Es „hat sich dennoch viel bewegt“ (K(r)ampfader 2020).

⁷³Auf zentrale Argumente der Artikel von Zinn und Eschebach wird in der folgenden Akteur*innenanalyse näher eingegangen.

⁷⁴Zum Jahrestag der Befreiung im Jahr 2020 war wieder ein lesbisches Gedenken, eine Gesprächsveranstaltung sowie die Präsentation der Ausstellung der Initiative und der Multimedia-Ausstellung *Constellations brisées* der französischen Aktivist*innengruppe QueerCode geplant (vgl. SBG 2020). Aufgrund der Pandemie mussten jedoch alle Veranstaltungen abgesagt werden; die Initiative rief daraufhin zu kleinen regionalen Gedenkaktionen auf, die sie auf ihrer Facebookseite als virtuelle Gedenkcollage mit Botschaften aus verschiedenen deutschen und internationalen Städten veröffentlichten (vgl. Gedenkkugel für die ermordeten lesbischen Frauen im Frauen-KZ Ravensbrück 2020).

⁷⁵Ein weiterer relevanter Personalwechsel ereignete sich im August 2020, als Insa Eschebach in den Ruhestand ging und Andrea Genest ihr als Leiterin der MuGR nachfolgte (MWFK Brandenburg 2020).

⁷⁶Zu dem Bündnis hatten sich nach der Veranstaltung im Schwulen Museum im Juni 2017 das Schwule Museum, der Lesbenring e.V., LAG Lesben in NRW e.V., die Arcus Stiftung, Anna Hájková und Claudia Schoppmann zusammengefunden und im November 2017 eine Pressemitteilung veröffentlicht (vgl. Bündnis 2017).

6. Akteur*innenanalyse

In der folgenden Akteur*innenanalyse, werden die Konfliktbeteiligten dem hegemonialen, dem Hegemonieprojekt oder einer dritten Vermittlungsinstanz zugeordnet und analysiert. Es wird herausgearbeitet, auf welche Strategien und institutionellen, soziopolitischen sowie ökonomischen Ressourcen sie zurückgreifen können. Die Zuordnung zu den Projekten geschieht über die Positionierung der Akteur*innen auf den verschiedenen Ebenen des Konflikts, auf denen die Frage, ob es ein Gedenkzeichen für lesbische Frauen* in der MuGR geben soll, verhandelt wird. Diese Konfliktebenen betreffen die Betrachtungsweise und Bewertung der historischen Situation sowie Fragen der Identitätspolitik und des institutionalisierten Gedenkens. Die Zuordnung zu einem Projekt ist dabei nicht deterministisch zu verstehen, einzelne Akteur*innen und Institutionen können zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Teilaspekten eines Konflikts unterschiedliche Positionen beziehen und sind somit nicht als monolithische Blöcke zu verstehen.

6.1 Das Hegemonieprojekt

Das Hegemonieprojekt, welches im vorliegenden Konflikt um Deutungshoheit ringt, ist die Sichtbarkeit lesbischer Frauen* im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Einbindung in das staatlich getragene, öffentliche Gedenken. Verschiedene Akteur*innen arbeiteten in der Vergangenheit in unterschiedlichen Konflikten auf dieses Ziel hin, bspw. in der Debatte um das Denkmal im Tiergarten. Im vorliegenden Konflikt ist die Hauptakteurin des Hegemonieprojekts die Initiative. Die Gruppe feministischer Frauen und Lesben steht in der Tradition der Gruppe LiK, die bereits in den 1980er Jahren in der NMuG Ravensbrück im Sinne des Hegemonieprojekts agierte. Seit den 1990er Jahren besuchten die Aktivistinnen die Gedenkfeiern in Ravensbrück und ab 2013 agierten sie mit selbst organisierten Gedenkzeremonien und Diskussionsveranstaltungen offensiv für lesbische Sichtbarkeit im NS-Gedenken (vgl. Steininger 2015: 6). Die Aktivistinnen der Initiative sind nicht Teil des etablierten Wissenschaftsbetriebes und engagieren sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich für die Gedenkkugel. Einige Mitglieder sind zusätzlich in der deutschen bzw. der österreichischen Lagergemeinschaft aktiv, andere bei der FrauenLesbenZeitschrift K(r)ampfer.

Insgesamt ist eine zeitliche Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Hegemonieprojekts zu beobachten. Während die Initiative mit den frühen

Gedenkzeremonien und dem ‚wilden Gedenkzeichen‘ zunächst unabhängig von der SBG und mitunter subversiv vorgeht, agiert sie mit dem eigenen Antrag im Oktober 2016 (mit zivilgesellschaftlichen Mitteln) gemäß den Regeln des institutionalisierten Gedenkens. Eine zentrale Strategie besteht ab diesem Zeitpunkt im Herstellen von Öffentlichkeit, wobei der Schwerpunkt auf einer *queeren* (Teil-)Öffentlichkeit liegt. In der K(r)ampffader erscheinen immer wieder ausführliche Artikel zum Konflikt (vgl. Haß 2017b: 1). Darin wird neben dem aktuellen Stand der Debatte bspw. auch den Forschungsstand wiedergegeben und auf die historische Situation und Biografien von (vermeintlich) lesbischen Frauen* im NS oder die Diskriminierung nach 1945 eingegangen (vgl. Haß 2017a; K(r)ampffader 2019). Die Aktivistinnen bemühen sich auf diese Weise, die Verfolgung (vermeintlich) lesbischer Frauen* zu belegen und somit das eigene Vorhaben wissenschaftlich zu legitimieren. Auch im Mitteilungsblatt des IRK sind seit 2015 regelmäßig Artikel von IRK- und Initiativenmitglied Lisa Steininger zum Thema zu finden (vgl. Steininger 2016; 2017; 2019). Außerdem hielten die Aktivistinnen Vorträge zu verschiedenen Anlässen und führten selbst öffentliche Informations- und Gedenkveranstaltungen durch, u.a. 2017 bei der European Lesbian Conference in Wien und im Schwulen Museum Berlin (vgl. Tagesspiegel 2017), 2019 in der Feministischen Bibliothek MONALiesA in Leipzig (vgl. MONALiesA o.J.) und seit 2014 jährlich bei den Befreiungsfeierlichkeiten in Ravensbrück. Seit der Vorbereitung des ersten Antrags 2015 werden zudem fortlaufend Unterstützungsunterschriften gesammelt und einzelne E-Mailaktionen organisiert. Die Strategie des Sammelns von Unterschriften ist ähnlich wie die der Initiative HomoMonument im Jahr 2016. Letztere warb allerdings primär um die Unterstützung prominenter Fürsprecher*innen aus Politik und Gesellschaft und siedelte sich schließlich unter dem Dach des LSVD als institutionalisierter Lobbyorganisation mit größeren finanziellen und politischen Ressourcen an. Die Gedenkkugelinitiative hingegen band sich im Verlauf des Konfliktes an keine Organisation oder institutionelle Förderung und änderte auch die inhaltliche Ausrichtung ihres Vorhabens nicht. Dies führte dazu, dass den Aktivistinnen dauerhaft sehr viel geringere politische, finanzielle und institutionelle Ressourcen zur Verfügung stehen als dem hegemonialen Projekt. Die Initiative wird vor allem (jedoch nicht ausschließlich) von *queeren* Institutionen unterstützt, darunter das Schwule Museum und das Spinnboden Lesbenarchiv, welche beide ein Exemplar der Kugel ausstellten. Weitere symbolische Unterstützung erhielt das Hegemonieprojekt durch die Rednerinnen aus der Landespolitik, dem LSVD Bundesvorstand und einer Überlebendenorganisation bei den lesbischen Gedenkfeiern in

Ravensbrück. Zuspruch erfährt das Vorhaben auch von einigen Historiker*innen wie Corinna Tomberger, Anna Hájková und von Birgit Bosold, einem Vorstandsmitglied des Schwulen Museums, die sich öffentlich in die Debatte einschalteten (vgl. Tomberger 2015b; Hájková; Bosold 2017). Als institutionelle Ressource des Hegemonieprojekts ist außerdem die MuGR mit ihrer (ehemaligen) Leiterin Insa Eschebach anzusehen. Die Gedenkstätte nahm die lesbischen Gedenkveranstaltungen ab 2018 in das offizielle Programm zu den Jahrestagen der Befreiung auf, stellte der Initiative jedes Jahr Räume für Veranstaltungen zur Verfügung und richtete 2017 die Fachtagung zu schwul-lesbischen Erinnerungskulturen aus. Diese Maßnahmen verschafften dem Anliegen eine größere Aufmerksamkeit und verliehen ihm einen offizielleren Charakter. Als unterstützendes Moment der MuGR kann außerdem die Tatsache gewertet werden, dass die Keramikugel etwa ein Jahr lang als ‚wildes Gedenkzeichen‘ im Neuen Gedenkort verblieb, bis sie 2016 auf Initiative von Joachim Müller entfernt wurde. Zudem hat Insa Eschebach selbst in ihrem 2019 in *Invertito* veröffentlichten Artikel *Queere Gedächtnisräume* als Akteurin des Hegemonieprojekts agiert, wie sich im Verlauf der Analyse zeigen wird.

Akteur*innen beider Projekte unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich ihrer Strategien und Ressourcen, sondern auch in ihren Positionierungen auf verschiedenen Ebenen des Konflikts. Die Aktivistinnen sehen das Besondere und Kontroverse ihres Antrages in der Wahl des (geschichtswissenschaftlichen) Ansatzes, da „er sich nicht an den Haftkategorien oder -gruppen der Nationalsozialisten orientiert, sondern die verschiedenen Verfolgungs-Strukturen [sic], denen lesbische Frauen ausgesetzt waren darstellt“ (K(r)ampfader 2018c: 1). Auch Historiker*innen wie Schoppmann, Tomberger, und Marhoefer beziehen unterschiedliche Faktoren der Verfolgung in ihre Analysen mit ein und betonen, dass mit monokausalen Erklärungsansätzen keine umfassende Analyse der Situation(en) lesbischer Frauen* im NS möglich sei. Auch Insa Eschebach (2019: 60) spricht sich in ihrem Artikel *Queere Gedächtnisräume* ebenfalls implizit für eine intersektionale Perspektive aus, wenn sie feststellt: „Lesbische Frauen waren [...] nicht durch ein spezifisches Gesetz bedroht, sondern durch eine Vielzahl von Faktoren“. In ähnlicher Weise stellt Marhoefer in Bezug auf die Gestapoermittlung und KZ-Haft Ilse Totzkes fest, dass der Begriff ‚Verfolgung‘ den Betroffenen und ihren Biografien oft nicht gerecht wird:

“To assert that this [die Gestapo-Ermittlung und KZ-Haft Totzkes, Anm. I.G.] was not ‘persecution’ oversimplifies the circumstances of a gender-nonconforming woman or

transvestite in a strictly heteronormative society where female masculinity had negative connotations for the average person but was not illegal” (Marhoefer 2016: 1193).

Einige Aktivist*innen und Historiker*innen fordern daher, den Verfolgungsbegriff nicht allein an den Kategorien des Strafrechts (des nicht rechtsstaatlichen NS-Staates) zu orientieren, sondern um die Zerstörung von Infrastruktur, Einschüchterung und Diskriminierungen zu erweitern.⁷⁷ Marhoefer (2016: 1169) schlägt statt einer Erweiterung der Definition von Verfolgung vor, die Risiken in den Fokus zu nehmen, die Lesben und Transvestit*innen eingingen.

Tomberger (2015a: 23) kritisiert außerdem, dass die Gruppe der wegen Homosexualität verfolgten Männer* in androzentrischer Weise als Vergleichsgröße für weibliche* Homosexualität und somit als stille Norm fungiere. Dies spiegele sich z.B. in Morschs Bedenken wider, dass von einer Gedenktafel für lesbische Frauen* darauf geschlossen würde, dass diese auf die gleiche Weise wie schwule Männer* polizeilich verfolgt worden seien (vgl. ebd.: 100). Einen weiteren Hinweis hierfür bildet Heinrichs (2011: 75) Beobachtung, dass versucht wurde, „Nachweise dafür zu finden, dass auch lesbische Frauen mit dem Rosa Winkel gekennzeichnet worden wären oder [...] der Schwarze Winkel als verdecktes Äquivalent zum Rosa Winkel für lesbische Frauen fungiert habe.“ Aktivist*innen und Historiker*innen fordern daher, dass der NS-Umgang mit weiblicher* Homosexualität nicht an Strukturen und Ausmaß der Verfolgung schwuler Männer* wie dem Strafrecht oder Häftlingskategorien gemessen, sondern eigenständig betrachtet wird (vgl. Haß 2017b: 2ff; Steininger 2015: 5f; Schoppmann 2015: 85).

Eschebach argumentiert außerdem, dass die NS-Verfolgungskategorien oftmals nicht mit den Gruppen deckungsgleich seien, die mit Gedenkzeichen geehrt würden. Französischen*, Polinnen*, Niederländerinnen* und Kinder seien bspw. „nicht aufgrund ihrer nationalen oder generationellen Zugehörigkeit verfolgt worden“, wurden jedoch „unabhängig von den jeweiligen Verfolgungsgründen“ in Ravensbrück durch Gedenktafeln geehrt (Eschebach 2019: 62). Angesichts dieser Gedenkzeichen stellt sie die Frage, „warum nun gerade im Fall lesbischer Häftlinge der Verfolgungsnachweis erbracht werden soll“ (ebd.). Den „Begründungszwang“ für das Gedenkzeichen empfindet sie als demütigend:

⁷⁷Dies tun z.B. Lisa Steininger (vgl. Heinrich 2017: 2ff), Wiebke Haß (vgl. Haß 2017b: 2ff) und die Initiative (vgl. K(r)ampffader 2018c: 2), der LSVD Bundesvorstand (vgl. LSVD Bund 2017), die Historiker Thomas Rahe und Lutz van Dijk (vgl. Heinrich 2017), sowie Anna Hájková und Birgit Bosold (vgl. Hájková; Bosold 2017).

„Niemand hat bislang einem Widmungstext derart detaillierte Mitteilungen darüber [die zahlreichen Deportationsgründe, Anm. I.G.] abverlangt, wohl deshalb, weil die Aufklärung komplexer historischer Zusammenhänge auch nicht Aufgabe von Gedenkzeichen, sondern von Ausstellungen, Texten und Büchern ist“ (ebd.: 64).

Eine weitere Konfliktebene bildet die Frage der Identitätspolitik. Ähnlich wie Heinrich (2011: 86) es bei den Debatten um die Denkmäler in Wien und im Berliner Tiergarten beobachtet, wird auch im vorliegenden Konflikt „die Forderung nach einer bestimmten auf diese oder jene Art gewichteten Repräsentation nicht allein über die historische Verfolgungssituation bzw. die Einschätzung davon argumentiert“. Den Akteur*innen des Hegemonieprojekts der lesbischen Sichtbarkeit im NS-Gedenken werde vorgeworfen, sie würden reine Identitätspolitik betreiben, um (durch die Anerkennung als NS-Opfer) die heutige gesellschaftliche Position von Lesben zu verbessern, und dabei unwissenschaftlich vorgehen (vgl. ebd.: 15). So kritisiert Zinn (2019: 935) bspw. die Konstruktion einer kollektiven Identität heutiger Homosexueller mit jenen der NS-Zeit, da dies zu einer Überidentifikation mit den Opfern führe. Aussagen, die auf einen solchen Mangel an Distanz hindeuten, lassen sich bei Unterstützer*innen des Hegemonieprojekts durchaus feststellen. So beschwor die brandenburgische Landesgleichstellungsbeauftragte Monika von der Lippe (2018: 8) in ihrer Rede zum Jahrestag der Befreiung 2018 eine vermeintliche Ahninnenschaft, indem sie den Wunsch nach einem lesbischen Gedenken damit begründete, dass „lesbische Frauen ihren Vorgängerinnen, ihren großen Schwestern nahe sein wollen, ihr Erbe und ihr Andenken bewahren wollen aus einem Akt der generationenübergreifenden Solidarität unter Lesben.“ Marion Lüttig beschrieb in ihrer Rede bei den Befreiungsfeiern 2019, dass die NS-Lesbenverfolgung sich auf ihren Körper geschrieben habe (vgl. K(r)ampfader 2019: 6). Eschebach (2019: 69) sieht die Konstruktion von Genealogien der heutigen Lesben zu jenen der NS-Zeit und die Identifikation mit diesen ebenfalls kritisch und schlägt als Lösungsstrategie vor, „sich dieses Dilemma im Kontext kritischer historischer Selbstreflexion stets vor Augen zu halten, um so den Fallstricken identitätspolitischer Nutzung von Geschichte zu entkommen“. In ähnlicher Weise plädiert Tomberger dafür, sehr genau zwischen der Erinnerungsgemeinschaft und der Widmungsgruppe zu differenzieren (vgl. Heinrich 2017: 4). Unter der Voraussetzung eines (selbst-)reflektiven Umgangs bestärkt Eschebach (2019: 63), dass auch eine KZ-Gedenkstätte ein geeigneter Ort sei, „um exemplarisch für die Erfahrungen alltäglicher Ausgrenzung und

Diskriminierung von Lesben zu stehen“, da es diese Strukturen eben auch dort gegeben habe.

6.2 Das hegemoniale Projekt

Das in diesem Konflikt auftretende hegemoniale Projekt bildet das Gedenken an die Opfer der NS-Homosexuellenverfolgung, in dem verfolgte Männer* als Widmungsgruppe vorherrschend sind. Frauen* werden entweder gar nicht oder zweitrangig mitgemeint. Das Gedenken an homosexuelle Opfer wird inzwischen staatlich getragen, der Schwerpunkt liegt dabei auf der Erinnerung an die männlichen* Verfolgten. Dies wird u.a. an der Auswahl des Gewinnerentwurfs des Tiergarten-Denkmals sowie den oben beschriebenen Denkmälern in verschiedenen Städten und Gedenktafeln in vielen KZ-Gedenkstätten deutlich. Dass das Projekt im Kontext der MuGR bereits hegemonial ist, zeigt sich u.a. an der 2012 installierten Tafel für die Opfergruppe der männlichen* Homosexuellen. Die Verallgemeinerung der eigenen Position bereits erreicht zu haben, ist im vorliegenden Konflikt eine privilegierte Position und kann als Ressource angesehen werden. Nichtsdestotrotz müssen Akteur*innen des hegemonialen Projekts beständig darum ringen, diese Position beizubehalten.

Dem hegemonialen Projekt sind die Akteur*innen zuzurechnen, die im betrachteten Konflikt gegen die Inkludierung von als lesbisch verfolgten Frauen* in das Gedenken agieren. Dazu zählten mindestens bis 2017 zu einem gewissen Grad, wenn auch nicht vollkommen Günther Morsch und die Institution der SBG. Bereits im Konflikt um das Denkmal im Tiergarten agierte Morsch öffentlich gegen die Repräsentation von Lesben. Im Rahmen der Debatte um die Gedenkkugel legte er mehrfach in Stellungnahmen und in Briefen an die Initiative dar, dass eine offene oder versteckte Verfolgung lesbischer Frauen* nicht belegt sei, was in Anbetracht des Forschungsstandes zumindest diskutabel ist. Sein Agieren ist jedoch nicht vollkommen einheitlich: 2017 entschied die Stiftungsleitung, dass das Gedenken ein berechtigtes Anliegen sei, auch wenn, wie noch einmal betont wurde, keine Verfolgung stattgefunden habe. Trotzdem wurde Morsch bis zu seiner Pensionierung im darauffolgenden Jahr von der Initiative als Akteur gegen das Gedenkvorhaben wahrgenommen (vgl. K(r)ampfader 2018b: 10). Als renommierter Historiker und (damaliger) Direktor der SBG besitzt er ein hohes Maß an Deutungsmacht. Zudem war er in der privilegierten Situation, sich nicht ehrenamtlich, sondern in seiner beruflichen Arbeitszeit mit dem Konflikt auseinandersetzen zu können und hatte als

Direktor der SBG die Möglichkeit, aktiv in den Konflikt einzugreifen, Entscheidungen zu treffen und aufzuheben, wie 2012 und 2017 geschehen.

Als zweiter und prominentester Vertreter des hegemonialen Projekts ist Alexander Zinn und mit ihm der LSVD BB zu nennen. Öffentlich erwähnt wurde auch Joachim Müller, der von 1993 bis 2001 als Vertreter der homosexuellen Opfergruppe im Beirat saß und sich 2016 für die Entfernung der ungenehmigt abgelegten Gedenkkugel einsetzte. Beide Akteure, wie auch Eberhard Zastrau, der Beiratsvertreter der homosexuellen Opfer von 2001 bis 2007, hatten sich bereits in der Debatte um das Denkmal im Tiergarten gegen die Repräsentation von Lesben eingesetzt und dort teilweise gemeinsam mit Günther Morsch agiert. So war der offene Brief von Hoffschildt, Müller, Zastrau und Zinn 2010 gegen den ‚lesbischen Kuss‘ u.a. von Morsch unterzeichnet worden.

Sicherlich existieren weitere Akteur*innen des hegemonialen Projekts, diese treten jedoch nicht öffentlich in Erscheinung. Insgesamt lässt sich feststellen, dass, anders als die Akteur*innen des Hegemonieprojekts, weit weniger Personen oder Institutionen des hegemonialen Projekts an die Öffentlichkeit treten, z.B. in Form von Artikeln, Debattenbeiträgen, Aufrufen oder Veranstaltungen. Eine Begründung hierfür könnte zum einen in ihrer Ausgangslage liegen. Das Projekt des Gedenkens an die Verfolgung männlicher* Homosexualität ist bereits hegemonial. Es muss daher nicht mehr im gleichen Maße um Anerkennung und allgemeine Akzeptanz geworben werden. Zum anderen bringen die genannten Akteure ein vergleichsweise höheres Maß an institutionellen, politischen und finanziellen Ressourcen mit. Müller und Zinn sind beide eng mit dem LSVD BB verbunden, der u.a. aufgrund seines eigenen Inschriftenantrages 2017, den 2018 veröffentlichten Pressemitteilungen und der Intervention seines Landesgeschäftsführer Jörg Steinert zu Gunsten Ulrich Keßlers als Institution des hegemonialen Projekts angesehen werden kann.⁷⁸ Müller ist seit den 1990er Jahren beratend für den LSVD BB tätig und Zinn war u.a. von 2004 bis 2005 dessen Pressesprecher (vgl. LSVD 2013). Der LSVD BB als Teil des Bundesverbandes bringt als institutionalisierte Organisation, die neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen auch durch staatliche Förderung finanziert wird und seit 2006 einen offiziellen Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen innehat, verhältnismäßig große finanzielle und soziopolitische Ressourcen sowie die Infrastruktur einer professionellen

⁷⁸Der LSVD wurde 1990 ursprünglich als SVD, also als Vertretungsorgan schwuler Männer* gegründet, bis es 1999 zur inhaltlichen Erweiterung kam (vgl. LSVD o.J.). Bei der Entstehung des Verbandes wurden Frauen* demnach nicht von Beginn an mit einbezogen. Dies ist sicherlich z.T. auf die geschlechtlich eher getrennte Homosexuellenbewegung der 1980er Jahre zurückzuführen, verdeutlicht jedoch erneut eine strukturelle Unsichtbarkeit von (lesbischen) Frauen*, auch in dieser Institution.

Lobbyorganisation mit (vgl. Treblin 2017, LSVD o.J.). Zum anderen waren bzw. sind Zinn, Müller und Zastrau Mitglieder des Beirats der SBG.⁷⁹ Hierdurch können sie direkt auf die Debatten des Entscheidungsgremiums Einfluss nehmen und müssen, anders als die Initiative, nicht den Umweg über öffentliche Stellungnahmen und Artikel nehmen. Wie das interne Schreiben Zinns an die anderen Beiratsmitglieder von 2016 zeigt, wird diese Möglichkeit auch genutzt. Werden, so wie im Oktober 2018, Stellungnahmen im Sinne des hegemonialen Projekts veröffentlicht, geschieht dies über die Infrastruktur des LSVD BB (und mindestens bis 2017 auch über die SBG). Die privilegierte Stellung des hegemonialen Projekts wird ebenfalls in Zinns internem Schreiben deutlich, in dem er sowohl das Legen eines ‚wilden Gedenkzeichens‘, als auch den 2016 gestellten Antrag der Initiative als Affront gegenüber dem Beirat auffasst. Er wertet dies als Zeichen dafür, dass die Initiative die Beschlüsse des Gremiums nicht akzeptiere, da dieses bereits 2012 gegen eine lesbische Gedenktafel beschieden habe (vgl. FZ Wien 2017: 1; Feminismus Widerstand 2018). Die Möglichkeit, sich (wirkungsvoll) auf ein solches bürokratisches Argument berufen zu können, hat Zinn nur aufgrund seiner eigenen Mitgliedschaft in dem Gremium.

Wie die Akteur*innen des Hegemonieprojekts positionieren sich auch diejenigen des hegemonialen Projekts zu verschiedenen Teilaspekten des Konflikts in spezifischer Weise. In der Frage nach dem geeigneten geschichtswissenschaftlichen Ansatz stehen sie den zentralen Methoden des Hegemonieprojekts ablehnend gegenüber. So kritisiert Alexander Zinn (2019a: 936; 945) in seinem in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft veröffentlichten Artikel *Abschied von der Opferperspektive*⁸⁰ die opferzentrierte Betrachtung von Individualbiografien als einseitig, da die damit verbundene Empathie den Blick auf die Zusammenhänge der staatlichen Verfolgungspolitik verstelle und somit zu eklatanten Fehldeutungen führe. Mit biografischen Porträts werde „versucht, im Einzelfall nachzuweisen, was im Allgemeinen nicht nachweisbar ist: eine Verfolgung aufgrund des ‚Lesbischseins‘“ (ebd.: 945). Dabei würden „die einschlägigen Forscher(innen) allzu oft einer unglückseligen Neigung zur selektiven Wahrnehmung erliegen“ (ebd.: 949), welche durch den Wunsch „neue Opfermythen“ (ebd.: 948)

⁷⁹Die Gremienmitglieder sind ehrenamtlich tätig, ihnen werden jedoch notwendige Auslagen und Reisekosten erstattet (vgl. Landesregierung Brandenburg 2019).

⁸⁰Aufgrund der nur spärlich vorhandenen, ausführlichen inhaltlichen Stellungnahmen von Vertreter*innen des hegemonialen Projekts beruht die vorliegende Analyse verstärkt auf dem Artikel Zinns. Der Text ist in leicht abgewandelter Form ebenfalls 2019 unter dem Titel *Wider die ‚Überidentifikation‘ mit den Opfern. Streitschrift für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung* in *Invertito* erschienen.

lesbischer Frauen* zu etablieren, verursacht werde. Theorien intersektionaler Verfolgungsstrukturen trügen zudem „Züge einer Verschwörungstheorie. Denn ein Negativbeweis lässt sich kaum erbringen“ (ebd.: 949). Das Konzept intersektionaler Identitäten funktioniere (im Anschluss an Bari Weiss) als eine Art ‚Kastensystem‘, in dem Personen danach beurteilt würden, wie sehr ihre jeweilige ‚Kaste‘ in der Vergangenheit gelitten hätte. Laut Weiss sei das Opfersein (*victimhood*) in dieser Weltsicht einem Heiligenstatus (*sainthood*) ähnlich (vgl. ebd.: 949). Zinn kritisiert außerdem Hájkovás Aussage, dass auch die Verfolgung homosexueller Männer* intersektional strukturiert gewesen sei und deren (vermeintliche) Sexualität nicht den einzigen Faktor darstellte (vgl. ebd.: 948).⁸¹ Günther Morsch erteilt dem intersektionalen Ansatz ebenfalls eine implizite Absage, wenn er in seiner Stellungnahme schreibt, dass kein einziger Fall erwiesen sei, in dem weibliche* Homosexualität auch nur „unter Vorwänden (z.B. als Asoziale) mit KZ-Haft sanktioniert wurde“ (Morsch, zit. nach Queer.de 2017). Hiermit wird die Verknüpfung von ‚Asozialität‘ und weiblicher* Homosexualität zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber trotz der existierenden Hinweise auf einen möglichen Zusammenhang als nicht belegt und sehr unwahrscheinlich charakterisiert.

An dieser Stelle wird eine Strategie des hegemonialen Projekts deutlich, die im gesamten Verlauf des Konflikts zu beobachten ist. Akteur*innen des hegemonialen Projekts nehmen nicht (öffentlich) auf die Forschungsbeiträge zu lesbischer Geschichte im NS Bezug, sondern betonen immer wieder in ähnlichem Wortlaut und ohne eigene Untersuchungen durchzuführen, dass Lesben nicht verfolgt worden seien. Dies kritisiert u.a. Initiativenmitglied Irmes Schwager in Bezug auf die Beiratsentscheidung von 2018, welche „die Auseinandersetzungen der letzten Jahre, in Form von Forschungsprojekten, Podiumsdiskussionen und Symposien zum Thema auch direkt in der Gedenkstätte Ravensbrück, in keinster [sic] Weise wieder[gespiegelt] [sic]“ habe (Schwager, zit. nach Schulteß 2018). Alexander Zinn ist der einzige Akteur des hegemonialen Projekts, der sich in seinem 2019 veröffentlichten Artikel (öffentlich) auf den Forschungsstand bezieht

⁸¹Zinn stellt selbst im ersten Teil des Textes heraus, dass die Verfolgung (vermeintlich) schwuler Männer* oftmals komplexer verlief als gemeinhin angenommen. So sei diese stärker als bislang vermutet auf Kindesmissbrauch ausgerichtet gewesen, wobei es regional starke Unterschiede gegeben habe. In Dresden und Leipzig hätten bspw. fast die Hälfte aller NS-Verurteilungen nach §175 im Kontext sog. ‚Jugendverführung‘ gestanden (vgl. Zinn 2019a: 939). In seiner Analyse von 79 namentlich bekannten Männern*, die von der Leipziger Kriminalpolizei wegen Homosexualität in Konzentrationslager eingewiesen wurden, kommt Zinn sogar zu dem Schluss, dass „[n]ur in einem Fall [...] allein die ‚einfache‘ Homosexualität zur KZ-Einweisung geführt zu haben“ scheint (ebd.: 941). Bei allen anderen Fällen hätten Vorwürfe von ‚Jugendverführung‘, Kindesmissbrauch oder Sexarbeit sowie Vorstrafen oder politische Verfolgung ebenfalls eine Rolle gespielt (vgl. ebd.: 940f).

und sich mit historischen Dokumenten auseinandersetzt. Er gesteht im Gegensatz zu Morsch zu, dass Einzelfälle, in denen Vorbehalte „einzelner Akteure bei Polizei, Gestapo oder Justiz“ gegenüber lesbischen Frauen* sich in Form einer „tendenziell härtere[n] Behandlung“ zu deren Ungunsten ausgewirkt hätten, „durchaus wahrscheinlich“ seien (Zinn 2019a: 947f). Diese Einzelfälle sieht er jedoch nicht als erwiesen an und auch wenn sie sich nachweisen ließen, könne allenfalls von Stigmatisierung, Diskriminierung oder Benachteiligung gesprochen werden: „Den Verfolgungsbegriff in dieser Richtung auszuweiten, wie es in jüngster Zeit zunehmend diskutiert wird, käme einer Nivellierung gleich, die dem Anspruch einer differenzierenden Betrachtung, den Wissenschaft erheben sollte, zuwiderliefe“ (ebd.: 948). Er selbst legt den Begriff „eher ‚konservativ‘“ aus und versteht unter ‚Verfolgung‘ „staatlich oder parteiamtlich initiierte Gesetze, Erlasse oder Maßnahmen“ wie „polizeiliche Überwachungsmaßnahmen, Meldeauflagen, Aufenthalts- und Kontaktverbote, strafrechtliche Verfolgung und berufsrechtliche Sanktionierung“, sowie Inhaftierung (ebd.: 30). Gesellschaftliche Diskriminierung und ein homofeindliches Klima zählt er nicht dazu. Das Anlegen von ‚Lesbenkarteien‘, auf das keine weiteren Handlungen folgten, bezeichnet Zinn außerdem (im Anschluss an Samuel Huneke) als „Indikator der Toleranz“ im Sinne einer überprüften Gastfreundschaft (*scrutinized hospitality*) (ebd.: 954).

Das Konfliktfeld der Identitätspolitik, welches in Zinns Kritik der ‚Opfermythen‘ bereits anklingt, wird im Resümee seines Textes noch einmal deutlicher, wenn er den Akteur*innen des Hegemonieprojekts die Wissenschaftlichkeit abspricht und ihnen vorwirft, einen identitätspolitischen Gewinn generieren zu wollen:

„Wissenschaft kann die verschiedenen Erscheinungsformen des Gedenkens nur in kritischer Distanz begleiten. Der Erwartung, Helden- und Märtyrergeschichten zu liefern, muss sie sich notwendig verweigern. Dies umso mehr, weil es einem Teil der Gedenkaktivisten, die man in Anlehnung an Sandra Kostner als Opfer- und Schuld-Entrepreneure bezeichnen könnte, weniger um historische Genauigkeit geht. Ihr Engagement zielt in erster Linie auf die ‚moralische Dividende‘ der Konstruktion von ‚Opferidentitäten‘“ (ebd.: 955).

Laut Morsch (2016: 181) verlören Gedenkstätten ihren Sinn als Orte der Trauer um die Opfer, wenn sie als Hilfsmittel für die Sichtbarkeit bestimmter Gruppen instrumentalisiert würden. Aber auch den schwulenpolitischen Akteuren des hegemonialen Projekts wird von der Gegenseite Identitätspolitik und die Konstruktion sog. Erinnerungskonkurrenzen vorgeworfen. Eschebach (2019: 70) attestiert der Gruppe der schwulen Männer* eine

Angst um die Relativierung ‚ihres‘ Leids und des eigenen ‚Opferstatus‘. Auch der LSVD Bundesvorstand warnt mit Blick auf den LSVD BB vor ‚Opferkonkurrenz‘, denn das Gedenken an die verfolgten schwulen Männer* werde ihrer Ansicht nach nicht durch die Thematisierung lesbischen Leides im NS geschmälert oder entwertet (vgl. LSVD Bund 2017). Tomberger (2015b: 106) kritisiert, dass auch die Gedenkstättenleiter*innen mitunter die Geschichtsdeutung einer Interessengruppe mit identitätspolitischen Anliegen übernehmen würden ohne die geschlechterpolitische Kontroverse zu benennen und damit selbst als politische Akteur*innen agieren würden. In ähnlicher Weise resümiert Eschbach, dass Gedenkzeichen per se symbolpolitische Zeichen seien, die gegenwärtige Macht- und Sichtbarkeitsverhältnisse ausdrückten. Daher seien auch Gedenkstätten kein politikfreier Raum, sondern selbst geschichtspolitische Akteur*innen (vgl. Eschbach 2019: 107).

6.3 Die Vermittlungsinstanzen

Der Beirat und die Fachkommission als Entscheidungsgremien können keinem der beiden Projekte eindeutig zugeordnet werden, da die verschiedenen Positionen dort in internen Diskussionen kontrovers verhandelt werden und nicht öffentlich bekannt gegeben wird, welches Mitglied wie abstimmt. Aus diesen Gründen werden sie im Folgenden als Vermittlungsinstanzen verstanden. Bei der Betrachtung der Gremien ist ihre Zusammensetzung allerdings nicht unerheblich. Im Anschluss an Heinrich (2011: 36) ist die unausgewogene Zusammensetzung der Geschlechter in Entscheidungsgremien als ein strukturelles Element aufzufassen, in dem die Unsichtbarkeit von Frauen* im Prozess der Realisierung eines Denkmals deutlich wird (sie bezieht sich auf die Debatte um das Denkmal im Tiergarten). Während 2018 in der Fachkommission der SBG ein fast ausgeglichenes Geschlechterverhältnis von vier männlichen* und drei weiblichen* Mitgliedern herrschte, war im Beirat mit vier Frauen* und acht Männern* eine deutliche Unausgewogenheit gegeben. Im Jahr 2020 wurden es sechs Frauen* und acht Männer* (vgl. SBG 2019; SBG 2020).⁸² Bemerkenswert ist außerdem die Repräsentation der homosexuellen Opfer: von 1993 bis 2001 vertrat Joachim Müller, von 2001 bis 2007 Eberhard Zastrau und seit 2008 Alexander Zinn diese Gruppe im Beirat (vgl. Hoffschildt, Müller, Zastrau, Zinn 2010). Die drei Aktivisten waren seit 2010 in der Debatte um das Tiergarten-Denkmal gemeinsam gegen die Inkludierung von Lesben in Erscheinung

⁸²Es wurde von den Namen auf das Geschlecht geschlossen. Die tatsächlichen Geschlechtsidentitäten der Gremienmitglieder können hiervon abweichen.

getreten. Bereits zuvor hatten sich Müller (1996) und Zastrau (2007) in öffentlichen Schreiben gegen diese Entwicklung positioniert (siehe Kapitel 4.3.2). Müller setzte sich zudem 2015 für die Entfernung der ungenehmigt abgelegten Kugel ein und Zinn erschien öffentlich als aktivster Gegner des lesbischen Gedenkzeichens. Die Tatsache, dass die Opfergruppe der Homosexuellen (aller Geschlechter) im Beirat seit nahezu dreißig Jahren von Cis-Männern vertreten wird, die sich zudem seit Jahrzehnten vehement gegen ein Gedenken an lesbische Opfer einsetzen, ist ein Indikator für die Hegemonialität des schwulen Gedenkprojekts und verdeutlicht das hier vorliegende geschlechtlich strukturierte, asymmetrische Machtverhältnis zwischen Schwulen und Lesben.

Ebenso wie die Beratungsgremien ist auch Axel Drecolle als Vermittler zu verstehen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Position des Direktors der SBG übernahm, war die Errichtung eines lesbischen Gedenkzeichens bereits beschlossen. Seitdem ist er bemüht, eine Einigung über die Umsetzung voranzutreiben, so bspw. in der gemeinsamen Stellungnahme mit Insa Eschebach im Jahr 2018. Auch unter Leitung von Günther Morsch hat die SBG nicht vollkommen einheitlich im Sinne eines der beiden Projekte agiert. Gegen den Widerspruch von Günther Morsch hätten bspw. die Fachtagung 2017 und die Veranstaltungen der Initiative bei den Befreiungsfeiern sicherlich nicht in den Räumen der MuGR stattfinden können, weshalb er und die Institution der SBG hier mitunter eine Vermittlerfunktion einnehmen. Es wird deutlich, dass einzelne Projekte und Akteur*innen keine monolithischen Verbindungen, sondern dynamisch sind und teilweise scheinbar widersprüchlich handeln.⁸³ Auch Institutionen wie die SBG, deren Teil die MuGR ist, können uneinheitlich agieren und mehreren Projekten zugeordnet sein.

7. Fazit

Resümierend kann festgestellt werden, dass der gesellschaftliche Status lesbischer Frauen* im NS nicht mit dem schwuler Männer* gleichzusetzen ist. Es ist davon auszugehen, dass die nationalsozialistische Politik bezüglich Homosexualität geschlechtsspezifisch strukturiert war. In Bezug auf lesbische Frauen* wurde sie stärker von der NS-Frauen*- als durch die Homosexuellenpolitik bestimmt. Die Gründe dafür, dass lesbischer Sex nicht strafrechtlich verfolgt wurde, lagen demnach nicht primär in einer größeren gesellschaftlichen Akzeptanz, sondern darin, dass Frauen* auch gegen ihren Willen gezwungen werden sollten, Kinder zu gebären, dass sie wenig

⁸³Ein anderes Beispiel hierfür bildet die Tatsache, dass Insa Eschebach 2010 die bereits erwähnte Stellungnahme von Hoffschildt, Müller, Zastrau und Zinn gegen die Sichtbarkeit lesbischer Frauen* im Tiergarten-Denkmal mitunterzeichnete.

gesellschaftliche Macht besaßen und dass weibliche* Sexualität negiert oder als passiv und ungefährlich angesehen wurde. Nichtsdestotrotz gab es einen Verfolgungs- und Anpassungsdruck auf Frauen* mit nonkonformer Sexualität, der sich sehr unterschiedlich äußerte und erheblich von anderen, interdependenten Faktoren wie (zugeschriebener) Ethnizität/*race*, *gender performance*, Klasse, politischer Betätigung etc. beeinflusst wurde. In Einzelfällen konnte diese Repression bis zur Einweisung in ein Konzentrationslager führen, wo homosexuelle Handlungen wiederum unter Strafe standen. Die Forschung weiß inzwischen von Frauen*, die in der sog. Ostmark nach §129Ib verurteilt wurden oder die durch ihre (vermeintliche) Sexualität Misstrauen erregten und z.B. bei der Gestapo denunziert wurden, welche daraufhin ermittelte. Sie weiß auch von Frauen*, bei denen Homosexualität als einer von mehreren Verfolgungsfaktoren verschärfend wirkte oder eine Rolle bei Selektionen in den Konzentrationslagern spielte. In Betrachtung der drei biografischen Exkurse wird deutlich, dass Verhältnisse zwischen Frauen* häufig im Zusammenhang mit anderen Faktoren ermittelt wurden und daher eine intersektionale Erweiterung der Perspektive notwendig ist, um ihren Geschichten auf die Spur zu kommen. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Lebens- und Verfolgungssituationen der meisten lesbischen Frauen* im Nationalsozialismus weiterhin unbekannt sind und ein vollständiges Bild nicht mehr rekonstruiert werden kann.

Ein zentraler Faktor für die mangelnde Kenntnis der Geschichte(n) lesbischer Frauen* im NS liegt in den gesellschaftspolitischen Entwicklungen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, da sich patriarchale und homofeindliche gesellschaftliche Strukturen mit 1945 nicht grundlegend geändert haben. Diskriminierende Gesetze sowie institutionelle und gesellschaftliche Praxen blieben bestehen. Dies führte dazu, dass überlebende Homosexuelle nicht über ihre Erfahrungen im NS sprachen, es heute kaum historische Quellen oder *Oral History* und wenig Forschung zu dem Thema gibt. Zudem weisen einige geschichtswissenschaftliche Studien und Darstellungen mitunter blinde Flecken bezüglich LGBTIQ auf, da auch sie in die gesellschaftlichen, mitunter diskriminierenden (Herrschafts-)Strukturen eingebettet sind. Die historische Forschung zu lesbischen Frauen* im NS bewegt sich darüber hinaus in anderen Rahmenbedingungen als diejenige zu schwulen Männern*. Dies ist mit den unterschiedlichen historischen Vorbedingungen der einerseits ungleichen Ausprägung der Verfolgung im NS und der andererseits verschiedenen Entstehungshintergründe der Schwulen- und der Lesbenbewegung zu erklären. Kann man für die Forschung zu homosexuellen Themen generell eine

Randständigkeit in der (Geschichts-)Wissenschaft, mangelnde Förder- und Publikationsmöglichkeiten und eine damit einhergehende Subkulturalisierung attestieren, gilt dies noch einmal verstärkt für die Forschung zu lesbischen Themen. Die historische Forschung zu Homosexualität und das Gedenken werden daher auch heute noch maßgeblich von einer kleinen Gruppe engagierter Forscher*innen und Aktivist*innen vorangetrieben, welche ab den 1980er Jahren u.a. die ersten Gedenktafeln für (männliche*) homosexuelle Häftlinge in den KZ-Gedenkstätten erkämpften. So gab es in der MuGR bereits Jahrzehnte vor der Debatte um die Gedenkkugel Bestrebungen von Aktivist*innen, lesbischen KZ-Häftlingen zu gedenken. Neben diesen Bemühungen kann auch die Kontroverse um die Repräsentation von Lesben im Tiergarten-Denkmal als Vorläufer des hier betrachteten Konflikts verstanden werden.

Wie dessen Vorgängerkonflikte ist auch die in der vorliegenden Arbeit analysierte Debatte um die Gedenkkugel in Ravensbrück ein Schauplatz der Auseinandersetzung um die Sichtbarkeit lesbischer Frauen* im NS-Gedenken. Der Konflikt bewegt sich im Schnittfeld von Gedenkkultur, (Geschichts-)Wissenschaft und Aktivismus. Primär wird die gedenkpolitische Frage verhandelt, ob es ein Gedenkzeichen für Frauen* geben soll, die als Homosexuelle verfolgt wurden. Darüber hinaus wird der Konflikt auf geschichtswissenschaftlicher Ebene ausgetragen, indem über die Frage debattiert wird, ob lesbische Frauen* im NS verfolgt wurden und somit die Errichtung eines Gedenkzeichens angemessen ist. Bei der Betrachtung dieser Konfliktebene fällt die Divergenz der Schlussfolgerungen auf, welche die verschiedenen Akteur*innen aus dem gleichen Bestand an historischen Quellen und Forschungsarbeiten ziehen. Bei der Gewinnung dieser unterschiedlichen Geschichtsauffassungen ist die Wahl der methodisch-theoretischen Zugänge zentral, wobei davon auszugehen ist, dass eine (zu Teilen) bereits bestehende Position der einzelnen Akteur*innen deren Methodenwahl, genauer die Zustimmung oder Ablehnung des Zugangs über Individualbiografien und die Intersektionalitätstheorie, beeinflusst.

Auf einer weiteren Konfliktebene wird die Problematik der Identitätspolitik verhandelt. Den Akteur*innen des Hegemonieprojekts wird von jenen des hegemonialen Projekts zumeist implizit, teilweise jedoch auch offen vorgeworfen, reine Identitätspolitik für die Sichtbarkeit von Lesben in der heutigen Gesellschaft zu betreiben und dabei unwissenschaftlich vorzugehen. Wie anhand einzelner Aussagen deutlich wurde, ist das Risiko einer Übertragung heutiger Vorstellungen auf historische Personen und die Konstruktion von Genealogien zu heutigen Schwulen und Lesben durchaus vorhanden.

Dem Hegemonieprojekt nahestehende Historiker*innen plädieren daher für einen bewussten, reflektierenden Umgang mit der Problematik, während Aktivist*innen einigen schwulenpolitischen Akteuren selbst identitätspolitische Motive vorwerfen. In der Analyse wurde deutlich, dass einige Akteur*innen des hegemonialen Projekts „nicht mit [Hervorhebungen i.O.] ihrer Sicht der historischen Verfolgungssituation, sondern gegen bestimmte Entwicklungen in der Debatte, in denen sie etwa eine identitätspolitische Vereinnahmung sehen“ argumentieren (Heinrich 2011: 86).⁸⁴

Ein weiterer Aspekt, der in der Analyse deutlich wurde, ist die Gegenüberstellung von staatlichen, institutionalisierten Gedenkpraxen und zivilgesellschaftlichem Aktivismus. Die Entstehung der Gedenkstätten in der BRD geht selbst auf zivilgesellschaftliches Engagement zurück. In der DDR war dies nicht der Fall, jedoch wurden auch die dortigen Gedenkstätten ab den 1980er Jahren immer stärker davon geprägt. So forderten verschiedene Aktivist*innengruppen u.a. die Repräsentation von Personen, die als ‚Asoziale‘ und ‚Berufsverbrecher*innen‘ verfolgt wurden oder Sex-Zwangsarbeit leisten mussten und, wie bereits erwähnt, der als Homosexuelle verfolgten Männer*. Die Besonderheit an dem hier betrachteten Konflikt ist, dass der stärkste Gegenwind gegen das lesbische Gedenkprojekt aus der vermeintlich gleichen Minderheit der Homosexuellen kommt und damit aus einer institutionalisierten Position, die vormals selbst der aktivistischen Gedenkpraxis zuzuordnen war.

Rückbezogen auf das zu Beginn der Einleitung angeführte Zitat wird in der vorliegenden Analyse deutlich, dass geschichtliche Zusammenhänge in Prozessen gesellschaftlicher Aushandlung konstruiert werden, die festlegen, welche Gruppen, Erinnerungen und (Wert-)Vorstellungen mehrheitsfähig werden und welche nicht. Somit weisen derartige Konflikte immer auch eine machtpolitische Dimension auf, oder anders formuliert: „Wer des Gedenkens würdig ist, ist eben immer auch mit aktuellen politischen Kämpfen um Deutungsmacht verknüpft“ (Hájková; Bosold 2017). Aus diesem Grund könnte es produktiv sein, die Bedingungen, welche im NS die ambivalenten Verfolgungsstrukturen weiblicher* Homosexualität konstituierten, ebenso wie die Entwicklungen in Gesellschaft, Geschichtswissenschaft und Erinnerungskultur nach 1945 und die daraus entstehenden Herausforderungen für heutige Gedenkpraxen in die Diskussion um die Gedenkkugel miteinzubeziehen. Zudem könnte eine umfassende historische Grundlagenforschung zu einer Versachlichung der Debatte und bestenfalls zu einem

⁸⁴Das angeführte Zitat bezieht sich ursprünglich auf die von Heinrich untersuchte Tiergartendebatte. Wie in der vorliegenden Analyse deutlich wurde, ist es jedoch ebenso bezüglich des Konflikts um die Gedenkkugel valide.

evidenzbasierten Kompromiss beitragen. Hierbei sollten unterschiedliche Faktoren, welche die Verfolgungssituationen von (vermeintlich) lesbischen Frauen*, aber auch von Bisexuellen, Transvestit*innen sowie trans und inter Personen im NS beeinflussten, mit in den Blick genommen werden. Eine genaue Analyse von Gerichts- und Polizeiakten im Kontext von Scheidungen, Sexarbeit, Abtreibung, ‚Asozialität‘ sowie Dokumente sog. Fürsorge- und psychiatrischer Einrichtungen im Hinblick auf Homosexualität und nonkonforme *gender performance* könnte außerdem aufschlussreich sein. Auch eine umfassende Untersuchung schwul-lesbischer Erinnerungskultur in Deutschland steht noch aus. Eine intersektionale Perspektive kann bei diesen Forschungsarbeiten hilfreich sein, da mit ihr die Komplexität gesellschaftlicher Verhältnisse in den Blick genommen werden kann. In der vorliegenden Arbeit wurde deutlich, dass die oftmals als homogen angesehene Gruppe ‚der Homosexuellen‘ divers und u.a. durch die Kategorie der Geschlechtsidentität strukturiert ist. Gedenkpraxen sollten daher nach innovativen Wegen suchen, um die sie begleitenden Aushandlungsprozesse und die Diversität der NS-Verfolgten abzubilden, ohne diese dabei zu hierarchisieren, zu analogisieren oder Ausschlüsse zu produzieren (vgl. Heinrich 2011: 100):⁸⁵

„Ein Denk- oder Mahnmal, ein Gedenkstein oder eine Gedenktafel ist immer eine Form öffentlichen Erinnerns, also kollektiver Sinnzuweisung. Die Semantik dieser skulpturalen oder architektonischen Erinnerungszeichen beruht nicht nur auf ihrem räumlich-historischen Umfeld, sondern auch dem diskursiven Umfeld, das sie hervorbringt. Ohne eine solche diskursive Gedenkkultur (Ausschreibungen, Debatten, Medieninteresse, Forschung, Rituale, Historisierung) verliert das Gedenkzeichen seine kollektiven Bedeutungen, wird beliebig und letztlich zu dem was es schon ist: Stein“ (Müller 1999: 56).

⁸⁵Eschebach (2019: 72) führt verschiedene mögliche Konzepte an, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, darunter Michael Rothbergs Theorie der Multidirectional Memories, Aleida Assmanns Theorie des dialogischen Erinnerns, Rüdiger Lautmanns inklusives Ko-Erinnern und Nora Sternfelds These von Gedenkstätten als agonistischen Kontaktzonen.

8. Literatur

- Antifaschistisches Infoblatt (2013): Nicht verfolgt genug? Zur Situation lesbischer Frauen im NS, [online] <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/nicht-verfolgt-genug>. [15.01.2018].
- Bäckerová, Eva (2016): In Gedenken aller lesbischen Frauen und Mädchen im Frauen-KZ Ravensbrück und Uckermark, in: *Mitteilungsblatt der Österreichischen Lagergemeinschaft Ravensbrück & FreundInnen*, Dezember 2016, S. 5-6.
- Bendel, Carolin (2007): Die deutsche Frau und ihre Rolle im Nationalsozialismus, [online] <https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/die-deutsche-frau-und-ihre-rolle-im-nationalsozialismus/> [10.10.2020].
- Bisky, Jens (2010): Elendige Kuss-Quote, [online] https://web.archive.org/web/20130922192114if*/http://www.sueddeutsche.de/kultur/2.220/homo-mahnmal-in-berlin-elendige-kuss-quote-1.16384 [23.07.2020].
- Bock, Gisela (1986): *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Boxhammer, Ingeborg; Leidinger, Christiane (2015): *Marta Halusa und Margot Liu. Die lebenslange Liebe zweier Tänzerinnen*, Berlin: Hentrich & Hentrich.
- Bühner, Maria (2018): Die Kontinuität des Schweigens. Das Gedenken der Ost-Berliner Gruppe Lesben in der Kirche in Ravensbrück, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, Nr. 2/2018, S. 111-131.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2014): 1994: Homosexualität nicht mehr strafbar, [online] <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/180263/1994-homosexualitaet-nicht-mehr-strafbar> [13.04.2020].
- Bündnis der Initiativen zur Unterstützung der Gedenkkugel für die verfolgten und ermordeten lesbischen Frauen und Mädchen im ehemaligen Frauenkonzentrationslager Ravensbrück und Uckermark (2017): Erfolg für lesbische Gedenkpolitik!, [online] <https://www.schwulesmuseum.de/presseaktuell/erfolg-fuer-lesbische-gedenkpolitik/> [14.12.2020].
- Czarnowski, Gabriele (1991): *Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus*, Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Dobler, Jens (2012): Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Insa Eschebach (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 53-63.
- Endlich, Stefanie (2012): Das Berliner Homosexuellen-Denkmal: Kontext, Erwartungen und die Debatte um den Videofilm, in: Insa Eschebach (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 167-186.

- Eschebach, Insa (2012a): Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 11-20.
- Eschebach, Insa (2012b): Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück, in: Dies. (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 65-78.
- Eschebach, Insa (2012c): Die Frauen von Ravensbrück. Geschlechterbilder in Ravensbrück-Gedächtnis, in: Dies. (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 149-166.
- Eschebach, Insa (2019): Queere Gedächtnisräume. Zivilgesellschaftliches Engagement und Erinnerungskonkurrenzen im Kontext der Gedenkstätte Ravensbrück, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, Jg. 21, S. 49-73.
- Feminismus Widerstand (2018): Dankschreiben 2018, [online] https://feminismus-widerstand.de/?q=danke_2017 [06.09.2020].
- Feminismus Zeitung (o.J.): K(r)ampfer, [online] <https://feminismus-zeitung.de/> [10.10.2020].
- Fénelon, Fania (1981): *Das Mädchenorchester in Auschwitz*, München: dtv.
- Forschungsgruppe ‚Staatsprojekt Europa‘ (2014): *Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung*, Bielefeld: Transcript.
- Frietsch, Elke; Herkommer, Christina (Hrsg.) (2009): *Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, »Rasse« und Sexualität im »Dritten Reich« und nach 1945*, Bielefeld: Transcript.
- FZ Wien (2017): Offener Brief an die Lesbische, Schwule und Queere Öffentlichkeit zur ‚Lesbischen Gedenkkugel‘ als sichtbares Zeichen des Gedenkens an die Verfolgung und Ermordung lesbischer Frauen im NS-Faschismus, [online] <http://www.frauenlesbenzentrum-wien.at/texte/Offener%20Brief.pdf> [20.08.2020].
- Gedenkkugel für die ermordeten lesbischen Frauen im Frauen-KZ Ravensbrück (2020): Einträge vom 7. bis 25. April 2020, [online] <https://www.facebook.com/Gedenkkugel-f%C3%BCr-die-ermordeten-lesbischen-Frauen-im-Frauen-KZ-Ravensbr%C3%BCck-1779855708741466> [29.10.2020].
- Glas-Larsson, Margareta (1981): *Ich will reden. Tragik und Banalität des Überlebens in Theresienstadt und Auschwitz*, Wien: Molden.
- Grau, Günter (Hrsg.) (1993): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt am Main: Fischer.
- Grau, Günter (2015): Die Verfolgung der Homosexualität im Nationalsozialismus. Anmerkungen zum Forschungsstand, in: Michael Schwartz (Hrsg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von*

- lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 43-52.
- Grothe, Solveig (2020): Klage gegen Historikerin. Lesbische Beziehungen im KZ – zu intim für die Forschung?, [online] <https://www.spiegel.de/geschichte/lesbische-beziehungen-im-kz-zu-intim-fuer-die-forschung-a-74df1056-ec60-44f9-a2b4-5697493d7a3f> [19.12.2020].
- Gryglewski, Elke; Gryglewski, Marcus (2019): Zur Bedeutung der Beschäftigung mit Mitarbeiterinnen des Reichssicherheitshauptamts am Beispiel der Stenotypistin bei der Besprechung am Wannsee am 20. Januar 1942, in: *GedenkstättenRundbrief* 195 (2019), Heft 9, S. 30-40.
- Hájková, Anna; Bosold, Birgit (2017): „Ich wollte nicht sterben, bevor ich eine Frau geküsst habe“. Lesben im Nationalsozialismus, [online] <https://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/lesben-im-nationalsozialismus-ich-wollte-nicht-sterben-bevor-ich-eine-frau-gekuessthab/20603344.html>. [23.11.2017].
- Hájková, Anna (2018): Queere Geschichte und der Holocaust, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 68, Nr. 38/39, S. 42-47.
- Harthausen, Wolfgang (1967): Der Massenmord an Homosexuellen im Dritten Reich, in: Schlegel, Willhart (Hrsg.): *Das große Tabu. Zeugnisse und Dokumente zum Problem der Homosexualität*, München: Rütten und Loening.
- Haß, Wiebke (2017a): Lesbische Frauen im Nationalsozialismus. Lesbische Frauen im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, in: *K(r)ampfer*, Nr. 2/2017, S. 1-8 (Artikel ohne Seitenangabe vorliegend, zur Übersichtlichkeit wurden die Seiten innerhalb des Artikels von I.G. gezählt).
- Haß, Wiebke (2017b): Speech at the EL*C - the first European Lesbian* Conference, [online] <https://sexualityandholocaust.files.wordpress.com/2017/12/speech-at-the-elc-the-first-european-lesbian-conference-6-8-october-2017.pdf> [10.09.2020].
- Hauer, Gudrun (2001): Lesben und Nationalsozialismus: Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion, in: *Lambda-Nachrichten*, Nr. 6/2001, S. 46-52.
- Heer, Hannes; Wodak, Ruth (2003): Kollektives Gedächtnis, Vergangenheitspolitik, Nationales Narrativ, in: Dies. et al. (Hrsg.): *Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerung an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg*, Wien: Czernin.
- Heger, Heinz (1972): *Die Männer mit dem rosa Winkel*, Hamburg: Merlin.
- Heinrich, Elisa (2011): Wessen Denkmal? Zum Verhältnis von Erinnerungs- und Identitätspolitiken im Gedenken an homosexuelle NS-Opfer, Diplomarbeit im Fach Philosophie an der Universität Wien, [online] http://othes.univie.ac.at/16904/1/2011-11-07_0022285.pdf [10.09.2020].
- Heinrich, Elisa (2017): Identitätspolitik und Gedenken: Schwul-Lesbische Erinnerungskulturen in der Diskussion, [online] <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7190> [21.11.2020].

- Helwerth, Ulrike (1995): „Lesbisch waren nur die Asozialen“, [online] <https://taz.de/!1511830/> [20.08.2020].
- Herrn, Rainer (2013): Transvestitismus in der NS-Zeit – Ein Forschungsdesiderat, in: *Zeitschrift für Sexualforschung*, Nr. 26/2013, S. 330-371.
- Herrn, Rainer (2015): „In der heutigen Staatsführung kann es nicht angehen, daß sich Männer in Frauenkleidung frei auf der Straße bewegen.“ Über den Forschungsstand zum Transvestitismus in der NS-Zeit, in: Michael Schwartz (Hrsg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 101-106.
- Hochrein, Axel (2018): Gedenken für die verfolgten Lesben* der NS-Diktatur, [online] <https://blog.lsvd.de/?p=17252> [10.09.2020].
- Hoffschildt, Rainer (1999): Projekt zur namentlichen Erfassung verfolgter Homosexueller im Naziregime, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): *Der homosexuellen NS-Opfer gedenken*, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 105-111.
- Hoffschildt, Rainer; Müller, Joachim; Zastrau, Eberhard; Zinn, Alexander (2010): Offener Brief. Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen, [online] <http://www.cultpress.de/rosa-winkel/Offener%20Brief%20-%20Staatsminister%20Neumann%20100318.pdf> [07.11.2020].
- Janz, Ulrike (1991): (K)eine von uns? Vom schwierigen Umgang mit ‚zwiespältigen Ahninnen‘, in: *Ihresinn - eine radikal-feministische Lesbenzeitschrift*, Nr. 3/1991, S. 24-39.
- Janz, Ulrike (2015): Das Zeichen lesbisch in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Michael Schwartz (Hrsg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 77-84.
- Janz, Ulrike (2019): Das Zeichen/Stigma „lesbisch“ in den NS-Konzentrationslagern, in: *K(r)ampfadler*, Nr. 1/2019, S. 18-20.
- Kannankulam, John; Georgi, Fabian (2012): *Die europäische Integration als materielle Verdichtung von Kräfteverhältnissen. Hegemonieprojekte im Kampf um das ‚Staatsprojekt Europa‘. Arbeitspaper Nr. 30*, Marburg: Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg.
- Kirchknopf, Karl (2012): Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven, Magisterarbeit im Fach Philosophie an der Universität Wien, [online] <https://othes.univie.ac.at/23640/> [25.03.2020].
- Knoll, Albert; Brüstle, Thomas (2005): Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit, in: *Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus*

4. *Reichsgau Oberdonau*, Oberösterreich: Oberösterreichisches Landesarchiv, S. 149-203.
- Knuth, Christian (2018): „Krawallesben“ – Streit zwischen LSVD Berlin-Brandenburg und Aktivistinnen eskaliert, [online] <https://www.maenner.media/gesellschaft/community/krawallesben-streit-lsvd-berlin-brandenburg-und-lesbischen-aktivistinnen-eskaliert/> [22.10.2020].
- Köchl, Sylvia (2012): „Wir vertrauen auf die subversive Kraft der Kunst“ Konflikte um Denkmäler für im Nationalsozialismus verfolgte Schwule und Lesben, in: Bolyos, Lisa; Morawek, Katharina (Hrsg.): *Diktatorpuppe zerstört, Schaden gering. Kunst und Geschichtspolitik im Postnazismus*, Wien: Mandelbaum, S. 313-319.
- Köchl, Sylvia (2017): Lesbisch, Verfolgt, Vergessen, in: *Missy Magazine*, Nr. 2/2017, S. 45-47.
- Kokula, Ilse (1986): *Jahre des Glücks. Jahre des Leids. Gespräche mit älteren lesbischen Frauen*, Kiel: Frühlings Erwachen.
- Könne, Christian (2018): Homosexuelle und die Bundesrepublik Deutschland. Gleichberechtigte Mitmenschen?, [online] <https://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/275113/homosexuelle-und-die-bundesrepublik-deutschland> [08.06.2020].
- K(r)ampfader (2018a): Gedenkkugel-Initiative für ein lesbisches Gedenken in Ravensbrück, in: *K(r)ampfader*, Nr. 1/2018, S. 27.
- K(r)ampfader (2018b): In-Sicht-Sein – Erinnern und Gedenken an lesbische Häftlinge. 73. Jahrestag der Befreiung des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, 22./23. April 2018, *K(r)ampfader*, Nr. 3/2018, S. 8-10.
- K(r)ampfader (2018c): Das Maß ist voll! Feministisches Gedenken an die lesbischen Frauen um KZ-Ravensbrück und Uckermark jetzt offiziell umsetzen!, in: *K(r)ampfader*, Nr. 4/2018, S. 1-2 (Artikel ohne Seitenangabe vorliegend, zur Übersichtlichkeit wurden die Seiten innerhalb des Artikels von I.G. gezählt).
- K(r)ampfader (2019): In Sicht – Erinnern an lesbische Häftlinge, in: *K(r)ampfader*, Nr. 3/2019, S. 4-5.
- K(r)ampfader (2020): Antrag für ein Gedenken an die lesbischen Frauen in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück. Wieder keine Entscheidung!, in: *K(r)ampfader*, Nr. 4/2020, S. 31.
- Krickler, Kurt (2001): Gedenken und demonstrieren, in: *Lambda-Nachrichten*, Nr. 6/2001, S. 62.
- Landesregierung Brandenburg (2019): Verordnung über die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts ‚Brandenburgische Gedenkstätten‘, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2019, [online] <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212784> [23.09.2020].

- Lautmann, Rüdiger; Grikschat, Winfried; Schmidt, Egbert (1977): Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Rüdiger Lautmann (Hrsg.): *Seminar: Gesellschaft und Homosexualität*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 325-365.
- Lautmann, Rüdiger; Jellonnek, Burkhard (2002) (Hrsg.): *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt*, Paderborn: Schöningh.
- Lesben- und Schwulenverband e.V., Bundesvorstand (2017): Für ein angemessenes Gedenken an die in Ravensbrück inhaftierten, gefolterten und ermordeten Lesben, [online] https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Denkmal/Fuer*ein*angemessenes*Gedenken*an*die*in*Ravensbrueck*inhaftierten**gefolterten*und*ermordeten*Lesben.pdf [10.09.2020].
- Lesben- und Schwulenverband e.V., Bundesvorstand (2020): In der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück ein würdiges Zeichen der Erinnerung an die dort inhaftierten lesbischen Frauen errichten, [online] <https://www.lsvd.de/de/ct/3599-In-der-Mahn-und-Gedenkstaette-Ravensbrueck-ein-wuerdiges-Zeichen-der-Erinnerung-an-die-dort-inhaftierten-lesbischen-Frauen-errichten> [25.10.2020].
- Lesben- und Schwulenverband, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (o.J.): Kleine Geschichte des LSVD, [online] <https://www.lsvd.de/de/ct/1173-Kleine-Geschichte-des-LSVD> [28.12.2019].
- Lesben- und Schwulenverband, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (2013) Bundesverdienstkreuz 1. Klasse für Joachim Müller, [online] <https://berlin.lsvd.de/neuigkeiten/bundesverdienstkreuz-1-klasse-fur-joachim-muller-2/> [05.09.2020].
- Lesben- und Schwulenverband, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (2018a): Lesben- und Schwulenverband folgt Vorschlag der Fachkommission, [online] <https://berlin.lsvd.de/neuigkeiten/gedenken-an-lesbische-frauen-in-ravensbrueck/> [28.12.2019].
- Lesben- und Schwulenverband, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (2018b): Gedenkkugel mit Inschrift ‚Den lesbischen Frauen unter den Häftlingen der verschiedenen Verfolgtengruppen‘, [online] <https://berlin.lsvd.de/neuigkeiten/beiratstimmt-fuer-lsvd-antrag/> [28.12.2019].
- Lesben- und Schwulenverband, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (2018c): Stiftungsdirektor und Gedenkstättenleiterin ignorieren Beirats-Mehrheit, [online] <https://berlin.lsvd.de/neuigkeiten/stiftungsdirektor-und-gedenkstaettenleiterin-ignorieren-beirats-mehrheit/> [28.12.2019].
- Lesben- und Schwulenverband, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (2018d): LSVD-Vorstand zieht seinen Antrag zu Ravensbrück zurück, [online] <https://berlin.lsvd.de/neuigkeiten/lsvd-vorstand-zieht-seinen-antrag-zu-ravensbrueck-zurueck/> [28.12.2019].

- Louven, Astrid (o.J.): Mary Pünjer (geborene Kümmermann) *1904, [online] http://www.stolpersteine-hamburg.de/index.php?MAIN*ID=7&BIO*ID=903 [30.3.2020].
- Marhoefer, Laurie (2016): Lesbianism, Transvestitism, and the Nazi State: A Microhistory of a Gestapo Investigation, 1939-1943, in: *The American Historical Review*, Jg. 121, Nr. 4, S. 1167-1195.
- Marhoefer, Laurie (2019): Wurden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt? Mikrogeschichte und der Begriff der ‚Verfolgtengruppe‘, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, Jg. 21, S. 15-48.
- Mehl, Friederike (2020): Lesbisches Aktionszentrum Westberlin, [online] <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/lesbisches-aktionszentrum-westberlin-laz> [15.06.2020].
- MONALiesA (o.J.): Vergangene Veranstaltungen, [online] <https://monaliesa.de/termine/vergangene-veranstaltungen/#2019> [10.10.2020].
- Morsch, Günther (2016): Erwiderung, in: *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, Nr. 17, S. 180-181.
- Müller, Joachim (1996): Offener Brief, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): *Der homosexuellen NS-Opfer gedenken*, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 120-121.
- Müller, Klaus (1999): Amnesien. Formen des Vergessens, Formen des Erinnerns, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): *Der homosexuellen NS-Opfer gedenken*, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 56-68.
- Müller, Klaus (2012): Gedenken und Verachtung. Zum gesellschaftlichen Umgang mit der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung, in: Insa Eschebach (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 115-138.
- MWFK Brandenburg (2020): Andrea Genest übernimmt Leitung von Ravensbrück, [online] <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/service/pressemitteilungen/ansicht/~04-02-2020-neue-leiterin-mahn-und-gedenkstaette-ravensbrueck> [12.12.2020].
- Plötz, Kirsten; Grau, Günter (2016): *Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz. Kurzbericht zum Landtagsbeschluss ‚Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen‘*, Mainz: Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz.
- Projektgruppe ‚Wege nach Ravensbrück‘ (o.J.): Leopoldine B. „Ohne geschichtlichen Wert“, [online] <http://www.wegenachravensbrueck.net/current/leopoldine/1.html> [28.03.2020].
- Queer.de (2017): Lesbische NS-Opfer bekommen eigene Gedenktafel, [online] https://www.queer.de/detail.php?article*id=29722 [25.09.2019].

- Queer.de (2018a): ‚Krawallesben‘-Streit entzweit Berliner Community, [online] https://www.queer.de/detail.php?article*id=32116 [25.09.2019].
- Queer.de (2018b): Ravensbrück: Doch keine Gedenkkugel für verfolgte Lesben, [online] https://www.queer.de/detail.php?article*id=32120 [25.09.2017].
- Qwien (Zentrum für schwul/lesbische Kultur und Geschichte); WAST (Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen) (2015): *Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgender Opfer des Nationalsozialismus*, Wien: Zaglossus.
- Rahe, Thomas (2012): Das Gedenken an die homosexuellen Verfolgten an Orten ehemaliger Konzentrationslager in Deutschland. Genese, Voraussetzungen und Kontexte, in: Insa Eschebach (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 139-148.
- Rosa Winkel (o.J): Margarete Rosenberg. Kellnerin und Prostituierte, [online] <http://www.cultpress.de/rosa-winkel/bio-rosenberg.htm> [13.12.2020].
- Scheidle, Ilona (2013): Stadtrundgänge zur FrauenLesbengeschichte als Intervention, in: Binder, Beate; Keinz, Anika et al. (Hrsg.): *Eingreifen, Kritisieren, Verändern!? Interventionen ethnographisch und gendertheoretisch*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 261-267.
- Schikorra, Christa (2001): *Kontinuitäten der Ausgrenzung. ‚Asoziale‘ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück*, Berlin: Metropol.
- Schoppmann, Claudia (o.J.): Elli Smula, [online] <https://www.stolpersteine-berlin.de/de/biografie/7460> [26.9.2019].
- Schoppmann, Claudia (1991): *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, Pfaffenweiler: Centaurus.
- Schoppmann, Claudia (1993a): Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit, in: Günter Grau: *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt am Main: Fischer, S. 35-42.
- Schoppmann, Claudia (1993b): *Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im ‚Dritten Reich‘*, Berlin: Orlanda.
- Schoppmann, Claudia (1999): *Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938-1945*, Berlin: Querverlag.
- Schoppmann, Claudia (2002): Zum aktuellen Forschungsstand über lesbische Frauen im Nationalsozialismus, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, Jg. 4, S. 111-116.
- Schoppmann, Claudia (2012a): Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im 'Dritten Reich', in: Insa Eschebach (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 35-51.

- Schoppmann, Claudia (2012b): Elsa Conrad, Margarete Rosenberg, Mary Pünjer, Henny Schermann. Vier Porträts, in: Insa Eschebach (Hrsg.), *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 97-111.
- Schoppmann, Claudia (2014): Lesbische Frauen in der NS-Zeit. Verstoß gegen das ‚gesunde Volksempfinden‘, [online] <https://www.tagesspiegel.de/wissen/lesbische-frauen-in-der-ns-zeit-verstoss-gegen-das-gesunde-volksempfinden/11037994-all.html> [26.9.2019].
- Schoppmann, Claudia (2015): Lesbische Frauen und weibliche Homosexualität im Dritten Reich. Forschungsperspektiven, in: Michael Schwartz (Hrsg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 85-92.
- Schüler-Springorum, Stefanie (2009): Homophobic Memories. An Analysis of Holocaust Testimonies, Unveröffentlichtes Typoskript eines Vortrages bei der Konferenz ‚Queer Experiences of the Holocaust‘ vom 7. Mai 2009, Haifa.
- Schulteß, Franziska (2018): ‚Schwule vs. Lesben?‘ - Streit um Gedenkkugel für lesbische NS-Opfer geht weiter, [online] <https://www.siegessauele.de/magazin/4061-schwule-vs-lesben-streit-um-gedenkkugel-für-lesbische-ns-opfer-geht-weiter/> [21.10.2020].
- Schulze-Wilde, Harry (1969): *Das Schicksal der Verfeimten. Die Verfolgung der Homosexuellen im Dritten Reich und ihre Stellung in der heutigen Gesellschaft*, Tübingen: Katzmann.
- Schwartz, Michael (2015) (Hrsg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Steininger, Lisa (2016): In Gedenken aller lesbischen Frauen und Mädchen im Frauen-KZ Ravensbrück und Uckermark, in: *Mitteilungsblatt der Österreichischen Lagergemeinschaft Ravensbrück & FreundInnen*, Dezember 2016, S. 5-6.
- Steininger, Lisa (2017): Eine Gedenkkugel als sichtbares Zeichen des Erinnerens an die Verfolgung und Ermordung lesbischer Frauen, in: *Mitteilungsblatt der Österreichischen Lagergemeinschaft Ravensbrück & FreundInnen*, Dezember 2017, S. 18-20.
- Steininger, Lisa (2019): Lesben wurden inhaftiert, aber nicht verfolgt? Für eine Sichtbarmachung der Komplexität der Verfolgung lesbischer Frauen!, in: *K(r)ampfadern*, Nr. 1/2019, S. 22-23.
- Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (2018): Erklärung zu den Initiativen für eine Gedenktafel für lesbische Häftlinge in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, [online] <https://www.maenner.media/gesellschaft/community/krawalllesben-streit-lsvd-berlin-brandenburg-und-lesbischen-aktivistinnen-eskaliert/> [28.12.2019].

- Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (2019/2020): Gremien, [online] <https://www.stiftung-bg.de/die-stiftung/gremien/> [08.10.2019; 10.09.2020].
- Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (2020): ABSAGE: 75. Jahrestag der Befreiung des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück, [online] <https://www.ravensbrueck-sbg.de/veranstaltungen/2020-04-17-absage-75-jahrestag-der-befreiung-des-frauen-konzentrationslagers-ravensbrueck/> [22.10.2020].
- Stögner, Karin (2019): Wie inklusiv ist Intersektionalität? Neue soziale Bewegungen, Identitätspolitik und Antisemitismus, in: Salzborn, Samuel (Hrsg.): *Antisemitismus seit 9/11. Ereignisse, Debatten, Kontroversen*, Baden-Baden: Nomos, S. 385-401.
- Tagesspiegel (2017): Erinnerung in Ravensbrück. Streit um Gedenkkugel für lesbische NS-Opfer, [online] <https://m.tagesspiegel.de/videos/erinnerung-in-ravensbrueck-streit-um-gedenkkugel-fuer-lesbische-ns-opfer-/20193180.html> [10.09.2020].
- Tomberger, Corinna (2012): Das Berliner Homosexuellen-Denkmal: Ein Denkmal für Schwule und Lesben?, in: Eschbach, Insa (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: Metropol, S. 187-207.
- Tomberger, Corinna (2015a): Homosexuellen-Geschichtsschreibung und Subkultur. Geschlechtertheoretische und heteronormativitätskritische Perspektiven, in: Michael Schwartz (Hrsg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 19-26.
- Tomberger, Corinna (2015b): Symbolpolitische Orte und geschichtspolitische Akteurinnen: Die Doppelrolle der Gedenkstätten im Streit um das Gedenken an verfolgte Homosexuelle, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, Nr. 16, Bremen: Edition Temmen, S. 100-109.
- Treblin, Johanna (2017): Leben in Tarifsicherheit, [online] <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1073179.leben-in-tarifsicherheit.html> [23.09.2020].
- Tuider, Elisabeth (2011): »Sitting at a Crossroad« methodisch einholen. Intersektionalität in der Perspektive der Biografieforschung, in: Hess, Sabine; Langreiter, Nikola; Timm, Elisabeth (Hrsg.): *Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen*, Bielefeld: Transcript, S. 221-245.
- von der Lippe, Monika (2018): Rede zum 73. Jahrestag der Befreiung des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, 22./23. April 2018, in: *K(r)ampfader*, Nr. 3/2018, S. 8-9.
- Wahl, Niko (2001): „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“: Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen im Wien der Nazizeit, in: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias; Rieder, Ines (Hrsg.): *Der andere Blick: lesbischswules Leben in*

Österreich. eine Kulturgeschichte, Wien: MA 57 - Frauenförderung und Koordination von Frauenangelegenheiten, S. 181-187.

Waldner, Alexander (2019): Die lesbischen NS-Opfer, die es angeblich nicht gab: Elli Smula und Margarete Rosenberg, [online] <https://www.maenner.media/gesellschaft/community/lesbische-naziopfer-ravensbrueck/> [13.12.2020].

Werder, Yasemine-Blanche; Keßler, Ulrich (2018): Antrag für ein Gedenkzeichen für lesbische Häftlinge in der Gedenkstätte Ravensbrück, [online] <https://berlin.lsvd.de/wp-content/uploads/2018/10/Linke-zum-Antrag.pdf> [28.12.2019].

Yad Vashem (o.J.): Ilse Sonja Totzke. Rescue in Würzburg, [online] <https://www.yadvashem.org/righteous/stories/totzke.html> [10.04.2020].

Zinn, Alexander (2018): *„Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus*, Frankfurt: Campus.

Zinn, Alexander (2019a): Abschied von der Opferperspektive. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, Jg. 67, Nr. 11, Berlin: Metropol, S. 934-955.

Zinn, Alexander (2019b): Wider die ‚Überidentifikation‘ mit den Opfern. Streitschrift für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, Jg. 21, S. 124-161.

Zywulska, Krystina (1979): *Wo vorher Birken waren. Überlebensbericht einer jungen Frau aus Auschwitz-Birkenau*, München: Kindler.